

POSTGESCHICHTE UND ALTBRIEFKUNDE

Herausgegeben vom Deutschen Altbriefsammler-Verein e.V. als Beilage zu den Rundbriefen

Horst Diederichs

Der Zerfall des Kaiserlichen Reichs- postregals in den Jahren 1792 bis 1806 und die Errichtung provisori- scher Landesposten durch Bayern, Württemberg und Baden als Folge des Dritten Koalitionskrieges

Ein Beitrag zur Postgeschichte Süddeutschlands aus dem Napole-
onischen Zeitalter

Teil 3

Heft 145 - Beilage zum Rundbrief Nr. 450 - Juni 2001

Nachdruck und fotomechanische Vervielfältigung nur mit Genehmigung der DASV-Schriftleitung

Postgeschichte und Altbriefkunde Nr. 145 / Juni 2001

Die vorliegende Arbeit

Der Zerfall des Kaiserlichen Reichspostregals in den Jahren 1792 bis 1806 und die Errichtung provisorischer Landesposten durch Bayern, Württemberg und Baden als Folge des Dritten Koalitionskrieges

von Horst Diederichs

umfaßt insgesamt ca. 202 Seiten und ist in drei Folgen erschienen. Diesem 3. Teil sind wieder die entsprechenden Endnotenseiten angefügt, die bei einem eventuellen Gesamteinband abgetrennt und am Ende des Buches eingebunden werden.



Abb. 66: Als der kurfürstliche Erlaß vom 20. Dezember 1805 anordnete, daß alle Reichsinsignien von den Posthäusern und Postwagen zu entfernen seien, war Posthalter Thaddäus Trapp in Schrobenhausen wohl einer der ersten, die diesem Befehl nachkamen. Das Posthausschild zeigt das Kleine Kurfürstliche Wappen aus dem Jahre 1804. Doch schon nach wenigen Tagen war es überholt, denn Bayern wurde am 1. Januar 1806 Königreich.



Abb. 67: Petschaft mit der Inschrift: »CHUR PFALZ BAIERISCHE OBERPOSTAMTS DIRECTION MÜNCHEN« sowie dem kurfürstlichen Wappen (spiegelbildlich wiedergegeben).

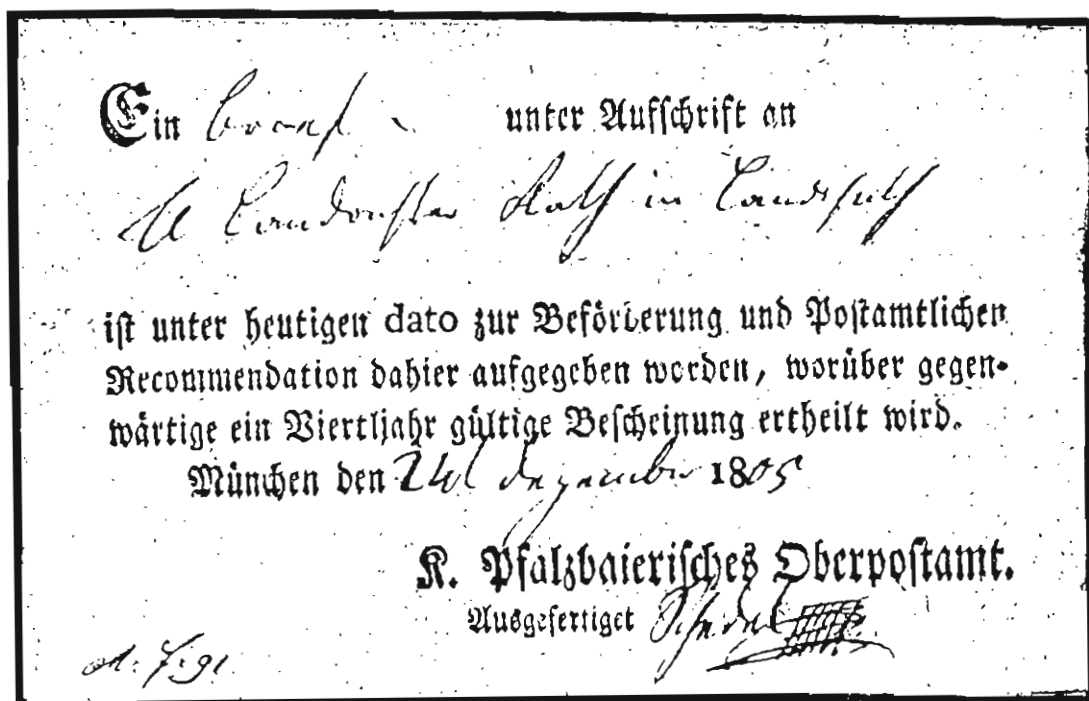


Abb. 68: Postschein vom 24. Dezember 1805 für einen eingeschriebenen Brief nach Landshut.

Abbildung 66: Original im Postmuseum Nürnberg.

Abbildung 67: Original im Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv, Regensburg.

Ein *acht* Gulden dreißiggrat.

an *H. v. Aufberg in Ulm*
 ist unter heutigem zur weitem Bestellung übergeben, und darüber
 dieser ein Vierteljahr gültige Schein erteilt worden.
 München den *13ten* *Januar* 1806
 K. Pfalzbaierische Haupt-Postwagens-Expedition,
ca. 40

a. l. 4. 92.

Abb. 69: Postschein vom 13. Januar 1806 für eine Fahrpostsendung (Kiste mit 34 Gulden) nach Ulm.

Recepisse!
 Ein kaiserlichen Reichs-Postwagen ist unter heu-
 tigen dato
 Ein *schöner* *Wagen* — Pf. 21. Loth schwer.
 Declariert *(Wagen)* G. 27.
 An *die kaiserliche Reichs-Post-Expedition in Straubing*
 Nach *117* *Meilen*

Bei diefortiger Expedition übergeben, und hierüber
 dieses ein Viertel Jahr gültige Recepisse erteilt
 worden zu Straubing den *13ten* *Marz* Ao. 1806



L. Gottfried Dammmer, k. k.
 kaiserl. Reichs-Post-Expedition
 a. d. b.

Abb. 70: Aufbrauch-Postschein aus der kaiserlichen Reichspostzeit mit zusätzlichem Prägesiegel »CHUR-PFALZ BAIERISCHES POSTAMT STRAUBING« vom 13. März 1806.

Ein *paar* *füß* *angebl.* *Postwagen* *1700* *Meilen*
 an *die kaiserliche Reichs-Post-Expedition in Regensburg*
 gehört. Ist dato bei hiesiger Expedition zur Bestellung übergeben und darüber
 dieser ein Viertel Jahr gültige Schein erteilt worden.
 den *31. Xbr.* *1805* *Churfürstl. Baierische Post-Expedition*
Regensburg
ausd.

Abb. 71: Postschein von Rothenburg ob der Tauber mit handschriftlicher Korrektur der hoheitlichen Angabe: »Kaiserl. Reichs-« in »Churfürstl. Baierische Post-Expedition« vom 31. X^{ber} (Dezember) 1805.

Dagegen wurde der Vollzug der Entschließung vom 20. Dezember 1805 sofort auch auf die im Frieden von Preßburg gewonnenen neuen Landesteile ausgedehnt. Diese Maßnahme des Ulmer Generalkommis-särs fand die ausdrückliche Billigung des Auswärtigen Ministerialdepartements. Damit ergab sich jetzt aber die Möglichkeit, das Botenwesen für die neue Provinzhauptstadt Ulm noch großzügiger als bisher schon zu handhaben. F. Weber berichtet darüber¹⁸⁷:

»Die bayerische Provinz Schwaben sah in den Jahren 1805 und 1806 eine ungewöhnliche Verkehrseinrichtung entstehen und wieder vergehen, nämlich eine Nebenpost, die bloß für staatsdienstliche Versen-dungen bestimmt war. Während die Benützung der (damals noch Taxisschen) eigentlichen Posten für den

Regierungsdienst ... aufgegeben wurde, schuf man einen Ersatz dafür in einem die ganze Provinz umspannenden Netz herrschaftlicher Botenkurse, sogenannte Speditionsboten (teils fußgehende, teils fahrende), welche die Sitze sämtlicher Bezirksbehörden sowohl unter sich als mit der Provinzialhauptstadt Ulm zweimal in der Woche in Verbindung zu setzen hatten».

Weber spricht in diesem Zusammenhang davon, daß die »Posten für den Regierungsdienst der größeren Kosten halber aufgegeben wurden«. Dies dürfte wohl nur der Vorwand für die Öffentlichkeit gewesen sein. Der tatsächliche Grund dürfte in der amtlichen und auch geheimhaltungsbedürftigen Korrespondenz gerade dieser neuen Provinz zu suchen sein; was die Regierung aber aus naheliegenden Gründen besser verschwieg. Außerdem unterstützte das aufblühende Botenwesen das Ziel der Staatsregierung, mit Taxis über neue, für Bayern günstigere Postverträge zu verhandeln.

So stand – mit Ausnahme des Herzogtums Berg – nach Ablauf nur weniger Tage innerhalb der bayerischen Landesgrenze das Personal (fast) sämtlicher Postämter, Postverwaltungen, Postexpeditionen und Posthaltereien in kurfürstlichen Pflichten. Da Bayern in dem Vertrag von Schönbrunn (17. Dezember 1805) insgeheim die Abtretung des Herzogtums Berg an Frankreich zugesagt hatte, war das Düsseldorfer Generallandeskommissariat für das Herzogtum Berg nicht aufgefordert worden, die dortigen Postverwalter auf den bayerischen Kurfürsten zu verpflichten. Dort blieb es noch – formal – bis Mitte Februar 1806 bei den bestehenden Verhältnissen einer kaiserlich-taxischen Reichspost (siehe Kapitel 8).

Der Gebrauch der neuen Amtsbezeichnung war in Bayern – wie auch in Württemberg – auf nur wenige Tage beschränkt, denn am 1. Januar 1806 wurden beide Staaten zu Königreichen erhoben; – wenn auch die zwischenzeitlich hergestellten Amtssiegel, Postscheine und Posthausschilder usw. noch einige Monate weiter verwendet wurden. In Nördlingen ist die Obrigkeit auch hier sehr pedantisch vorgegangen. Berling berichtet, daß das erst am 26. Dezember aufgehängte Posthausschild bereits »... am 2. Januar 1806 gegen ein Postwappen mit der Aufschrift »Königlich Baiarisches Post Amt Nördlingen« ausgewechselt werden [mußte], das der Nördlinger Maler Johannes Müller angefertigt hatte«. Die Abbildung 72 zeigt einen Postschein mit der Unterschrift: »per Brechenmacher«. Weiter heißt es in dem o.a. Bericht:

»Auf den Rat seines Vaters, eines Wallersteinschen Hofrats, erklärte sich Sanct Georgen bald darauf bereit, sich verpflichten zu lassen, wenn er in sein früheres Amt wieder eingesetzt würde. Diese Bitte wurde ihm jetzt abgeschlagen. Die Behörden, einschließlich des Neuburger Generallandeskommissariats, standen auf der Seite Brechenmachers, eines angesehenen, alteingesessenen Nördlinger Bürgers, der sich offenbar großer Beliebtheit erfreute, während Sanct Georgen unerlaubter Handelsgeschäfte beschuldigt wurde. Schließlich zog aber doch Sophonias Brechenmacher – trotz wiederholter Eingaben an den Landesherren um dauernde Überlassung des ungeteilten Postamts Nördlingen – den kürzeren: Sanct Georgen wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1806 in seine frühere Stellung wieder eingesetzt, worauf Brechenmacher in seinem verletzten Mannesstolz auch auf die Weiterführung des Poststalls verzichtete«.

Später, in einer Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808 sowie in dem Protokoll vom 13. Februar 1808, bezog sich Minister Montgelas noch einmal ausdrücklich auf diesen Armeebefehl des Kaisers Napoleon, wodurch den drei verbündeten Staaten Bayern, Württemberg und Baden »... eigene Posten zugewiesen« worden seien.

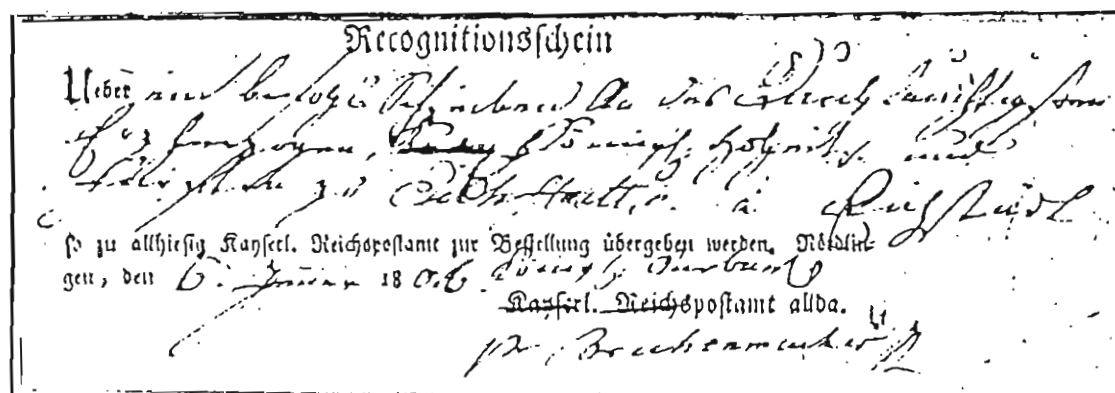


Abb. 72: Postschein aus Nördlingen vom 6. Januar 1806.

6.9 Der Armeebefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805

Die langen Nachrichtenwege waren schuld, denn als Montgelas Ankündigung zur Exekution der Linzer Beschlüsse in Schönbrunn endlich eintraf, war die Exekution der Souveränität **durch Napoleon** bereits im vollen Gange. Ohne letztendlich die Zustimmung seiner Verbündeten abzuwarten, hatte Napoleons Ungeduld diese selbst vorangetrieben. Aus dem Hauptquartier in Schönbrunn war auf Veranlassung Napoleons am 19. Dezember 1805 (28 Frimaire an XIV) der Armeebefehl durch seinen Generalstabschef Marschall Berthier ergangen, um die Mediatisierung der Reichsritter in Bayern, Württemberg und Baden unverzüglich durchzuführen. Darin heißt es auszugsweise¹⁸⁸:

«... Sa. Majesté l'Empereur ayant garanti à ces trois Electeurs [de Bavière, de Wurtemberg et de Bade] la souveraineté pleine et entière de leurs Etats, et ces trois princes devant être souverains dans leurs états, comme l'Empereur d'Allemagne l'est dans ses possessions héréditaires d'Autriche, et le Rio de Prusse en Brandebourg. L'Ordre Equestre a été d'ailleurs l'auxiliaire de l'Autriche, et il a souffert que des recruteurs Autrichiens fissent des levées dans ses états; ce qui nécessairement l'a constitué en état de guerre avec la France...»

Dieser Armeebefehl hat die Mediatisierungsfrage letztendlich und maßgebend mitentschieden und den Verbündeten ihre Souveränität quasi im letzten Augenblick geradezu aufgezwungen. Damit hatte Frankreich noch einmal den Kriegszustand in Bayern, Württemberg und Baden erklärt und seinen Verbündeten das Recht erteilt, die Reichsunmittelbaren und die Reichsposten zu unterdrücken¹⁸⁹. Ein (möglicherweise willkürlich konstruierter) Rechtsvorwand fand sich in der Tatsache, daß auf den Territorien der Reichsritter Kriegshilfe für Österreich durch Rekrutenaushebungen geduldet worden seien, was dem Kaiser aber nur bei einem Reichskrieg erlaubt gewesen sein soll. Da aber kein Reichskrieg bestanden habe, seien diese Reichsstände mit Frankreich in den Kriegszustand gesetzt worden¹⁹⁰.

Dieser Armeebefehl signalisiert noch einmal Kriegsrecht und Staatsnotstand! Mit diesem Armeebefehl hatten die gleichzeitig anlaufenden Maßnahmen der drei Kurfürsten zur Mediatisierung eine gewisse, kriegsrechtliche Legalität – Rechtsgültigkeit – erhalten, mit dem Ziel, diese der neuen Landeshoheit zu unterwerfen. Er brachte den drei Kurfürsten noch einmal die Zuerkennung der uneingeschränkten staats- und völkerrechtlichen – Österreich und Preußen gleichgestellten – Souveränität **durch Frankreich** und überbrückte die Zeit bis zur Ratifikation der gesamten Vertragswerke, die in Brünn, Preßburg und Schönbrunn zustande gekommen waren. Diese provisorische, einseitig französische Zuerkennung der inneren und äußeren Souveränität war notwendig, denn die Verträge von Brünn und Preßburg besaßen noch keine allgemeine, völkerrechtliche Gültigkeit. Darum wurde hier noch einmal die Souveränitätsformel wiederholt. Napoleon forcierte damit die Souveränität seiner Verbündeten und trieb sie – die immer noch Reichsstände waren – zu Gewalttaten an, so daß sie für die Zukunft auf Napoleons Unterstützung angewiesen sein würden¹⁹¹. Ihre Gewaltakte konnten letztendlich nur durch die kaiserlich-französische Autorität in Deutschland ihre kriegsrechtlich Sanktion erhalten.

Für Napoleon galt es aber auch, schnell noch unter Kriegsrecht vollendete Tatsachen zu schaffen! Denn er wollte nur solche politischen Akte garantieren, die vor dem Friedensschluß mit Österreich abgeschlossen waren! Denn: *»Wenn diese Vereinbarung nach dem Frieden geschlossen würde, gliche sie einem Friedensbruch, anstatt daß sie, Österreich vor Unterzeichnung seines Friedens fertig vorgelegt, durch diesen Frieden bestätigt und garantiert würde«*.

Dies betraf nun auch die durch Bayern, Württemberg und Baden provisorisch etablierten Landesposten.

Da den Verbündeten für die Unterwerfung der mediatisierten Reichsstände die Soldaten fehlten, waren die in Franken und Schwaben kommandierenden französischen Generäle gleichzeitig angewiesen worden, die neuen Souveräne bei der Besitzergreifung der Gebiete der Reichsritter (des Deutschen Ordens und des Johanniter- [Malteser-] Ordens) zu unterstützen, um sie der neuen Landeshoheit zu unterwerfen. Napoleon erklärte¹⁹²: *»Wenn man den kleinen Fürsten ihre Unabhängigkeit läßt, werden sie [im Reichstag] gegen Frankreich stimmen, weil sie Österreicher sind, oder weil sie zu viele Beziehungen zu Österreich haben, und weil man diese kleinen Fürsten mit den Souveränen von Bayern, Württemberg und Baden nicht wird versöhnen können. Das wahrhafte Interesse Frankreichs ist, daß das Deutsche Reich sich nur mit der Hilfe einer starken und mächtigen Leitung reorganisieren kann. Ein nicht minder reelles Interesse hat*

Frankreich daran, daß die drei deutschen Fürsten ... reich belohnt werden...«. Natürlich hatte Napoleons damit auch die Hindernisse reduziert, die sich ihm gegebenenfalls bei seinen »Griff nach der Karlskrone« entgegenstellen konnten.

Dieser Armeebefehl richtete sich in doppelter Hinsicht gegen das Haus von Thurn und Taxis. Seit dem 18. Jahrhundert gehörte es in Bayern als Landstand dem »Ritterstand der bayerischen Landschaft« an¹⁹³.

Die **Einrichtung eines Ordonnanzkurses** zur Beschleunigung des Nachrichtenaustausches zwischen den französischen und bayerischen Truppen war erst recht spät erfolgt. Lentner berichtet dazu¹⁹⁴: »Er wurde nicht von bayer. Dienststellen, sondern von der französ. Armee zur besseren Verbindung des Hauptquartiers des Marschalls Bernadotte mit dem Hauptquartier des Generalkommandos des Gen. Lt. von Wrede in Betrieb gesetzt. Aus dem Hauptquartier des Marschalls Bernadotte in Budweis erging am 21. Dezember 1805 an Gen. Ltn. von Wrede ein Befehl, in dem ausgeführt wurde, daß General Berthier »pour faciliter votre correspondance avec Mr. le Marechal [Bernadotte] et moi [Berthier] postes de correspondance« zwischen Budweis und Iglau einrichten werde. Die letzte Station dieser Post solle Batleau sein. Wrede möge sogleich anordnen, daß seine Depeschen nach Batleau gebracht und dort abgeholt werden«.

6.10 Der Preßburger Frieden: 26. Dezember 1805

Um es mit den Worten eines Zeitgenossen auszudrücken: Der Frieden war »das Werk einer diktatorischen Verfügung«: alle Verträge waren fertig, Österreich mußte jetzt »nur noch« zustimmen. In Artikel 2, 3 und 5 mußte Österreich die französischen Besitzungen in Italien, einschließlich der Fürstentümer Lucca und Piombino, sowie Napoleon als König von Italien anerkennen. Damit trat die Familienpolitik der Bonaparte in Oberitalien an die Stelle der Habsburgischen. Artikel 4 bedeutete die Abtretung Venedigs an das Königreich Italien. Artikel 6 erklärt die Gültigkeit des Vertrages auch für die Verbündeten Napoleons. Artikel 7 und 8 brachte die Anerkennung der Brünner Verträge. Bedeutsam war, daß Bayern nun auch noch Tirol einschließlich der (1803 säkularisierten) Fürstentümer Brixen und Trient erhielt. Bei Württemberg und Baden blieb es bei den Bestimmungen der Brünner Verträge. Artikel 10 bestimmte: »Die Länder Salzburg und Berchtesgaden ... werden dem Kaisertum Österreich einverleibt und Österreich wird sie mit vollem Eigentumsrecht und Souveränität besitzen, aber nur unter dem Titel eines Herzogtums«. Der Artikel 11 enthielt die Verpflichtung Bayerns zur Abtretung Würzburgs an den Kurfürsten von Salzburg (vergl. Kapitel 7.9.1) bei Gewährung der vollen Souveränität und Übertragung der Kurwürde auf Würzburg¹⁹⁵. Der Artikel 12 enthielt eine kleine Entschädigung für das Haus Habsburg: Der Besitz und die Würde des Hoch- und Deutschmeister-Ordens (mit geringen Einschränkungen) wurde ihm als **Fürstentum** zum Eigentum für einen seiner Prinzen zugewiesen. Das umfaßte dessen Residenz Mergentheim sowie den umfangreichen Streubesitz des Ordens. Der Artikel 13 brachte die Mediatisierung der Reichsstadt Augsburg und der Grafschaft Bonndorf (die dem Malteserorden gehörte) sowie der unbequemen kleinen Reichsstände. Nach Artikel 14 sollten Bayern, Württemberg und Baden die Souveränität in ihren alten und neuen Staatsgebieten genauso ausüben wie der Römisch-Deutsche Kaiser und der König von Preußen. Dazu gehörte (ganz selbstverständlich) auch die Posthoheit! In Artikel 15 entsagte Österreich allen Gerechtsamen der Souveränität und des Lehnrechts sowie auf alle Ansprüche in Bayern, Württemberg und Baden, ja im ganzen bayerischen, fränkischen und schwäbischen Reichskreis. Damit erlosch nicht nur der uralte Anspruch des Hauses Habsburg beim Aussterben der männlichen Linie eines Fürstenhauses auf das sog. Recht auf Heimfall eines Lehens (»Droit d'épaves«), sondern Österreich wurde auch die Basis für seine Annexionspläne gegenüber Bayern entzogen. Ferner erloschen alle Lehnrechte des Kaisers gegenüber Bayern (in der Oberpfalz, in Franken, Schwaben und Tirol), Württemberg und Baden mit dem Postlehnsrecht. Und die Grafschaft Pappenheim fiel an Bayern. Der Artikel 16 betraf schließlich die Auslieferung der zu den abgetretenen Gebieten gehörenden Archive an die neuen Souveräne innerhalb von drei Monaten nach der Ratifikation. Die weiteren Artikel sind in diesem Zusammenhang ohne Interesse.

Tatsächlich ist die Formel »*plénitude de la souveraineté*« für die Erringung der vollen staatlichen Souveränität wörtlich in den Preßburger Frieden, Artikel 14, aufgenommen worden. Diese **Staatssouveränität**

war nicht in die Verträge gekommen, weil es für das Wort »Landeshoheit« keine französische Übersetzung gab (wie Optimisten um die Jahreswende 1805/06 geglaubt hatten), sondern sie war ein Begriff, der einen Zusammenschluß im Sinne der alten Reichsverfassung für die Zukunft ausschließen sollte. Sie war die Voraussetzung für die erforderlichen inneren Reformen. Dennoch: Umfang und Inhalt der Souveränität blieben etwas unklar, solange die Reichsverfassung noch bestand. Solange noch die Reichsgerichte bestanden, war die Souveränität nach innen nicht vollkommen; sie konnten die Landstände und die das Staatsgebiet »durchlöchernden« reichsritterschaftlichen und weltlichen Herrschaften schützen und den Regierungen das Leben schwer machen¹⁹⁶.

Mit dem Tod des Trägers des Reichspostregals (des Reichs-General-Erb-Postmeisters Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis am 13. November 1805) war das Reichspostlehen an den Römisch-Deutschen Kaiser Franz II. zurückgefallen. Die Wiener Staatskanzlei hatte sich bei den Preßburger Friedensverhandlungen sogar darauf berufen, daß nun das Reichspostregal verfügbar geworden sei, und kurzzeitig gehofft, aus dessen Veräußerung an die drei süddeutschen Höfe auch noch einen Gewinn erzielen zu können¹⁹⁷. Dies beweist, daß der Kaiser **von Anfang an** gar nicht bereit war, für den ungeschmälernten Fortbestand des Reichspostregals einzutreten! Zu diesem Geschäft war es dann aber nicht mehr gekommen, da das kaiserliche Reichspostregal durch die Zuerkennung der Souveränität in den Brünner Verträgen (die zur Einrichtung provisorischer Landesposten durch die drei Kurfürsten geführt hatte) bzw. – letztendlich – durch den Armeebefehl vom 19. Dezember 1805 bedeutungslos geworden war, bzw. als Kriegsbeute vom Römisch-Deutschen Kaiser kassiert worden war.

In dem Friedensvertrag von Preßburg wurde die Verteilung des reichsritterschaftlichen Gebietes nicht aufgenommen, weil sie noch nicht feststand. Aber die Mediatisierung der Reichspost und der Reichsritterschaft wurde auf die neue selbständige Staatsgewalt gegründet, die durch Artikel XV dieses Vertrages geschaffen worden war. Die Verfügung über das mediatisierte Gut und Gebiet wurde dem Kaiser und dem Reich entzogen, entgegenstehende Bestimmungen des Reichsrechts wurden durch den Verzicht des Kaisers auf Einschreiten gegen die neuen Souveräne gegenstandslos. Damit war die Unterwerfung der Mediatisierten sowie der Kaiserlichen Reichspost unter die Staatssouveränität von Bayern, Württemberg und Baden besiegelt¹⁹⁸. Das Schicksal des hohen Reichsadels (Fürsten und Grafen) wurde dagegen noch offen gelassen.

Die Friedensvertrag trägt das Datum vom 26. Dezember 1805 (5 Nivôse an XIV). Napoleon ratifizierte bereits am nächsten Tag, Österreich vier Tage später. Österreich hatte es eilig, weil an dieses Datum die Räumung seiner Erblände durch Frankreich geknüpft war. Die Kontributionen waren zwar vollständig bezahlt, aber es fehlten noch 8 Millionen Gulden, die bei der Ratifikation fällig werden sollten. Trotzdem fand am Neujahrstag die Auswechslung der Ratifikationsurkunden statt. Talleyrand schrieb darüber: »*So ist der Friedensvertrag vervollständigt worden, wie Eure Majestät es zu wünschen schien. Der Tag, an welchem die Franzosen zum Gregorianischen Kalender zurückkehren, scheint ein neues Zeitalter einzuleiten*«. Der Revolutionskalender gehörte der Vergangenheit an: – ein Symbol für die Stellung des Preßburger Friedens zwischen Revolution und »Grand Empire«.

Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden zum Preßburger Frieden am Neujahrstag 1806 waren Bayern, Württemberg und Baden durch die »... *doppelte Eigenschaft, als Oberhaupt des deutschen Reiches und Erb-Kaisers von Österreich*« auch die österreichische und römisch-deutsche (völkerrechtliche) Anerkennung für den Erwerb der vollen staats- und völkerrechtlichen Souveränität – die jetzt auch die Posthoheit umfaßte – zugefallen. Auch Preußen hatte bereits seine Einwilligung signalisiert.

Der Preßburger Friede bestätigte vor Europa diese staats- und völkerrechtlichen Vereinbarungen. Äußerlich kam die Zuerkennung der Souveränität in der Annahme der Königstitel durch Bayern und Württemberg am 1. Januar 1806 zum Ausdruck.

Mit der allseitigen Ratifikation des Preßburger Friedens war den drei süddeutschen Staaten die volle, uneingeschränkte Souveränität jetzt auch völkerrechtlich anerkannt worden und sämtliche Gerechtsame der Souveränität und alle Lehnrechte des Kaisers in den abgetretenen Gebieten erloschen. Bayern und Württemberg wurden Königreiche; nur der Badische Kurfürst Karl Friedrich war beleidigt, daß den

Zählern der Königstitel vorenthalten worden war und zögerte mit der Ratifikation des Vertrages. Erst am 10. Januar erfolgte eine Verordnung über seinen neuen Titel. Er nannte sich nun^{198a}: »von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, Herzog zu Zähringen, des heiligen Römischen Reichs souveräner Kurfürst etc.«; was damals als »in der deutschen Reichsverfassung neu« empfunden wurde.

Am 12. Januar 1806 wurden das österreichische Feldpostamt für die deutsche Armee und am 20. Februar jene für die italienischen Armeen aufgelöst.

Frieden: Durch den Schock der erneuten österreichischen Niederlage und die o. a. Vertragswerke, war von jetzt an der napoleonische Einfluß auf Süddeutschland nicht mehr zu beseitigen! Es lag in Frankreichs Interesse, daß der Einfluß der süddeutschen Staaten zukünftig mit Österreich und Preußen geteilt würde, um das Reich gegen Übergriffe Österreichs und Preußens zu schützen. Der Bund mit den drei neuen, gleichberechtigten – an Macht, Territorialbesitz, Souveränität und Ansehen mit dem österreichischen Kaiserreich und Preußen nun konkurrierenden Staaten – konnte im Endergebnis nur das Ende der alten, hierarchisch abgestuften, auf einer Privilegienordnung beruhenden Reichsverfassung bedeuten.

Frankreich sah sich nach dem Preßburger Frieden zunächst einmal am Ziel seiner Wünsche: Durch die Verdrängung Habsburgs aus Italien, der Schweiz (Fricktal) und Deutschland konnten zukünftig keine der großen europäischen Fragen mehr ohne Frankreichs Zutun entschieden werden. England, Rußland und Preußen hatten jedoch Interesse daran, den Koloß des Hauses Österreich nicht einstürzen zu lassen: »Was geschieht, wenn Frankreichs Übermacht so groß geworden ist, daß niemand ihr widerstehen kann? Wenn Österreich fällt, wo bleibt dann das Gleichgewicht?«.

Doch der Friede mit Rußland war noch nicht geschlossen und der Krieg mit England und Neapel noch nicht beendet. Napoleon erklärte, er sei zur Eroberung des Königreiches Neapel wegen dessen enge Verbindung mit England berechtigt. Die enge Verbindung der bourbonischen Dynastie mit England führte am 27. Dezember 1805 in Schönbrunn zu der Proklamation Napoleons: »Die Dynastie von Neapel hat aufgehört zu regieren; ihre Existenz ist mit der Ruhe in Europa und der Ehre meiner Krone unvereinbar«. Diese Absetzung einer regierenden Dynastie durch einen einfachen Armeebefehl, das war »gloire«, das waren die »nouvelles prodiges«, das war Glanz und Triumph, um ganz Frankreich damit trunken zu machen^{199; 200}.

Doch in der Welt war England Sieger geblieben und seit Trafalgar beherrschte es unbestritten die Weltmeere. Trotzdem beobachtete das ungeschlagen gebliebene Inselreich die Vorgänge auf dem Kontinent mit wachsender Sorge. Wieder einmal hatten ihre Verbündeten, in die man schon so viele Subsidien investiert hatte, versagt. Nun schien das für England so wichtige europäische Kräftegleichgewicht gefährdet. Der mit angstvoller Bewunderung gemischten Empörung über den Emporkömmling und Neugestalter Europas und der bitteren Verachtung für die Ohnmacht der deutschen Fürsten verlieh der große Karikaturist James Gillray (1757–1815), der ab 1780 nahezu 1500 politische Karikaturen schuf, in seiner Darstellung des Königsbäckers Napoleon Ausdruck. Das Blatt (Abbildung 73) trägt den Titel: »Tiddy Doll, der große französische Lebkuchenbäcker, zieht einen neuen Schub Könige aus dem Ofen«. Vor dem mit Kanonenkugeln beheizten »Neuen französischen Ofen für kaiserliche Lebkuchen« steht »Boney«, wie man in England den großen Korsen fast liebevoll zu nennen pflegte. Mit seiner Schaufel bringt er gerade drei frischgebackene Lebkuchenkönige zum Vorschein: Bayern, Württemberg und Baden. Daß Napoleons Neuschöpfungen auf die Zerschlagung alter Ordnungen und Würden beruhte, deutet die Hölle des Ofens an, wo sich unter der Aufschrift »Aschenloch für zerbrochene Lebkuchen« die Gebeine und Insignien gestürzter Monarchen häufen, alle zusammengekehrt mit dem vorliegenden »Korsischen Zerstörungsbesen«. Rechts wartet auf einer Kommode ein Schub »Kleiner Teigvizekönige« auf den nächsten Backgang, während die fertigen Produkte links in einem Korb mit der Etikette »Echte Korsische Königlein für den Eigengebrauch und Export« füllen, womit die gefürsteten Mitglieder der Familie Bonaparte gemeint sind. Im Hintergrund knetet Talleyrand, dessen klerikale Vergangenheit in der Kleidung angedeutet wird, neue Gebilde wie Polen, Ungarn, Türkei und Hannover. Über letzteres macht sich bereits der am Rand des »Politischen Knettroges« sitzende preußische Adler her.



Abb. 73: Englische Karikatur auf den Preßburger Frieden von James Gillray (1757–1815)
 Quelle: »Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons«, Katalog 1.1, Stuttgart 1987.

Ein Mémoire des französischen Außenministeriums vom 25. Januar 1806 über die Resultate des Friedens besagte: »Der Friede von Preßburg ... fixiert den Rang, der Frankreich unter den europäischen Kontinentalmächten zukommt, er führt die Macht des Hauses Habsburg in angemessene Grenzen zurück. ... Die Verminderung der österreichischen Macht ist eine Wohltat für Deutschland, und es herrscht nun in diesem Reich ein Gleichgewicht, das die glücklichsten Ergebnisse verspricht; weder Österreich noch Preußen, selbst wenn sie sich vereinigten, könnten das Gleichgewicht zerstören, denn es ist Frankreichs Interesse, seinem Werk Bestand zu verleihen und den Einfluß im Deutschen Reich mit diesen beiden Mächten zu teilen«. Später heißt es: »Im allgemeinen wäre zu wünschen, daß es in Deutschland mehr größere geschlossene Territorien und damit mehr Beständigkeit gäbe. ... Es gibt zur Zeit noch zu viele kleine Reichsstände«. Frankreich rechnete auch damit: »Mehrere Bestimmungen des Preßburger Friedens werden vor den Reichstag gebracht werden, um dessen Zustimmung zu erlangen; man wird vielleicht zunächst eine außerordentliche Deputation zu diesem Zweck bilden, und dann könnte man die Arbeit dahin lenken, die deutsche Verfassung zu verändern und zu vereinfachen, indem man die Zahl der Stimmen im Fürstenrat vermindert. Dies wäre eine heilsame Operation, die ... Deutschland eine größere Beständigkeit verleiht«. Doch mit dieser Annahme hatte sich Frankreich geirrt.

Das Heilige Römische Reich verfiel der Auflösung. Die zweite deutsche Großmacht – Preußen – war durch einen Vertrag gefesselt und zum Krieg mit England verdammt. Und Napoleon nutzte seine Chancen. Eroberung auf Eroberung folgte nun im Frieden: Zuerst wurde sein Bruder Joseph König von Neapel (Mai 1806), dann Ludwig König von Holland (5. Juni 1806) und die Politik zur Entmachtung des Papstes (Pius VII. [1800–1823]) nahm ihren Anfang: Aus Anlaß eines Konfliktes wegen der Eheschließung Jérômes besetzte Napoleon Ancona und im Juli 1806 schloß Napoleon mit dem Rheinbund seinen eigenen Fürstenbund. Damit reichte der postpolitische Einfluß Frankreichs von der Nordsee bis zur Südspitze Italiens; denn die Postverwaltungen der Königreiche von Italien, Neapel und Holland unter der Verwaltung Frankreichs waren schließlich nur »Filialen« der Französischen Post.

So hatte es Talleyrand im Preßburger Frieden fertiggebracht, das »deutsche Band« zu zerreißen, ohne daß die Vernichtung des Reiches förmlich ausgesprochen worden war.

Dalberg erwartete, daß Napoleon sich nun auch zum Kaiser des deutschen Reiches ausrufen ließe; eine Meinung, die er mit vielen Zeitgenossen teilte. Sogar so ein erklärter Patriot wie der Reichsfreiherr von Gagern sah in der Übernahme der Kaiserkrone durch Napoleon die einzige Chance für den Fortbestand des Reiches. In der allgemeinen Stimmung eines neuen Reichsbewußtseins, das bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts erwacht war, galt die Kaiserkrone nicht als nationales Symbol (dazu hat sie erst das 19. Jahrhundert gemacht). Zu Dalbergs Zeiten war sie die ehrenvollste Auszeichnung, die das Reich an den jeweils würdigsten Monarchen zu vergeben hatte. Das aber konnte nicht der zögernde, pedantisch-gefühlskalte Franz in Wien – sondern nur ein Genie wie Napoleon – sein, der damals vielen Zeitgenossen als die Hoffnung des jungen Europas galt²⁰¹.

Besetzung neuer Landesteile: Die Besetzung der in den Brünner Verträgen bzw. im Preßburger Frieden den drei Kurfürsten zugesprochenen Gebieten führte zu schweren Streitigkeiten und zum Teil zu militärischen Zusammenstößen. Es war in den Verträgen nicht genau bestimmt worden, welcher Kurfürst welche kleineren Territorien mediatisieren durfte und es gab einige Ungenauigkeiten. Ein Württemberg zugesprochener, enklavierter Landesteil existierte gar nicht und die Stadt Ehingen zählte zur Markgrafschaft Burgau und nicht zu den »fünf Donaustädten«; dafür aber Waldsee, was man übersehen hatte (siehe Seite 83). So kam es, daß Bayern zunächst Waldsee in Besitz nahm. Besonders zwischen Bayern und Württemberg war fast die ganze Grenze strittig und König Friedrich von Württemberg kannte in seinem Landhunger und in seinen Methoden der Gewaltanwendung kaum Grenzen. Viele Reichsritter und kleinere Fürsten, deren Gebiet im Umkreis Württembergs lagen, versuchten der Herrschaft Friedrichs zu entgehen, indem sie sich der milderen bayerischen Landeshoheit unterwarfen.

7 Die Post in Deutschland zwischen dem Preßburger Frieden und dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation am 6. August 1806

Am 19. bzw. 20. Dezember 1805 hatten Württemberg bzw. Bayern provisorische Landesposten errichtet; am 4. Januar 1806 war Baden gefolgt. In Artikel 15 des Preßburger Friedens hatte Österreich allen Gerechtsamen der Souveränität und des Lehnsrechts über Bayern, Württemberg und Baden entsagt. Bezüglich des Postwesens betrafen die bisher vom Kaiser ausgeübten Rechte im Einzelnen:

- das kaiserliche Lehnsrecht in Bayern, Württemberg und Baden, ausgeübt durch seinen Reichs-General-Erb-Postmeister, den Regensburger Fürsten von Thurn und Taxis;
- das Lehnsrecht des Kaisers, der sich für seine habsburgischen Erblande das Postregal selbst vorbehalten hatte, in den an die drei süddeutschen Fürsten abgetretenen Territorien (Tirol und Schwäbisch-Österreich); sowie:
- die Ausübung und/oder Verpachtung des habsburgischen Postregals in jenen reichsständischen Territorien, die (im Zusammenhang mit den Vorderösterreichischen Postkursen, siehe Abbildung 54) außerhalb der Österreichischen Vorlande bestanden und durch den Preßburger Frieden oder bereits vorher (im Reichsdeputationshauptschluß) an Bayern, Württemberg und Baden abgetreten worden waren²⁰².

Kaum war der Frieden geschlossen, als ruhigeres Nachdenken über die reichsrechtlichen Folgen und Fragen sowie zur Rechtmäßigkeit der Übernahme der Kaiserlichen Reichspost und des taxisschen Besitzstandes einsetzte.

7.1 Rechtsnachfolge in Bayern, Württemberg und Baden

Die drei süddeutschen Länder waren – entgegen der ursprünglichen Absicht – immer noch Mitglied des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Durch den Gewinn der staats- und völkerrechtlichen Souveränität war der Artikel 13 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, von dem der Bestand der kaiserlich-taxisschen Reichspost bisher abgeleitet worden war, für die drei süddeutschen Regenten bedeutungslos geworden. Von dem Reichspost-Lehensverband existierte nur noch ein Torso, da die süddeutschen Stände ihre eigene Posthoheit erlangt hatten. Aber vernichtet war nur ein kleiner Teil der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches:

- vernichtet war der Status quo der Reichspost,
- vernichtet war der Schutzes des kaiserlichen Thronlehensherrn,
- vernichtet war das Protektorat des Kurfürstenkollegiums,
- vernichtet waren alle jene Postkonventionen, die bisher mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden waren.

Aber: Noch bestand der Staatsvertrag gemäß Artikel 13 des Reichsdeputationshauptschlusses für alle anderen Reichsstände mit kaiserlich-taxisschen Reichsposten in Mitteldeutschland, dem Deutschen Orden (Mergentheim) und den Reichsstädten sowie:

- die Staatsgewalt (Kaiser und Reichsstände), welche diese Verfassungsbestimmung erlassen hatte,
- die Staatsverfassung, für welche sie beschlossen worden war,
- der Staatenverband, für den sie bestimmt worden war, und auch
- das Staatsgebiet, in dem sie gelten sollte, sowie
- die kaiserlich-taxissche Reichspostverwaltung durch das Reichspostgeneralat;
- das Protektorat für die Kaiserliche Reichspost durch den Kurfürsten und Kurerzkanzler;
- der Reichshofrat als oberstes Gericht in Reichslehenssachen (Lehenspost) in Wien sowie
- die Reichslehensverfassung, wonach der Reichstag zum Ausscheiden aus dem Postlehensverband von Bayern, Württemberg und Baden hätte seine Zustimmung geben müssen.

Bayern, Württemberg und Baden standen zweifellos in der Rechtsnachfolge ihrer bisherigen Staaten. Der Preßburger Frieden und die Erlangung der Souveränität gestattet ihnen zwar, das kaiserliche Postregal einzuziehen und zukünftig die Posthoheit selbst auszuüben. Als Reichsmitglieder war ihre Souveränität aber doch noch ein wenig eingeschränkt. Es ist daher sicherlich gerechtfertigt, nur von Landes- oder Territorialposten (und nicht von Staatsposten) zu sprechen.

Doch erst durch die allseitige Vertragsratifikationen und Zuerkennung der entsprechenden Souveränitätsrechte durch Österreich und den Römisch-Deutschen Kaiser hatte das Vorgehen der drei Kurfürsten *eine gewisse* – eingeschränkte – staats- und völkerrechtliche Sanktion erhalten. Keiner der drei Souveräne hatte mit der Übernahme seiner Landespost diesen Zustand abgewartet; denn – ganz strenggenommen – hätten die das Reich betreffenden Artikel des Friedensvertrages erst durch eine förmliche Einwilligung des Reichstages rechtliche Gültigkeit erlangen können. Nach der Reichsverfassung hätte das Postwesen nicht von einzelnen deutschen Reichsständen – sondern nur durch einen Reichsbeschluß – eingezogen werden können. Noch stellte das Reichspostwesen ein Reichslehen dar und solange dieses kaiserliche Regal rechtlich und tatsächlich noch bestand (und das Reichsrecht bestand formal noch bis zum Erlöschen des Reiches am 6. August 1806), war die **rein einseitig** erklärte Übernahme der Post durch die drei Kurfürsten ein Gewaltakt gegenüber dem Hause Thurn und Taxis und dessen Nutzungsrechte und Untereigentum, das dem Fürsten aus der Übertragung der Lehnrechte über Generationen hinweg erwachsen war.

Andererseits herrschte zum Zeitpunkt der Übernahme der Posten durch die drei Kurfürsten formal noch Kriegszustand mit dem Kaiser, dem Reichsadel, der Ritterschaft und der Reichspost. Die drei Kurfürsten konnten – und wollten – für sich in Anspruch nehmen, noch unter Kriegsrecht gehandelt zu haben. Schließlich hat auch noch der Armeebefehl Napoleons (als der Krieg doch schon entschieden und die Friedensbedingungen bereits ausgehandelt waren) diesen Gewaltakt mit rechtfertigen helfen müssen.

Der Fürst Taxis war daher nicht nur berechtigt, sondern zwecks Wahrung seiner Rechte und Ansprüche²⁰³ geradezu verpflichtet, mit den süddeutschen Fürsten in Vertragsverhandlungen einzutreten, um über Entschädigungszahlungen für den Entfall seiner Nutzungsrechte und Übernahme seines Untereigentums (Postgebäude, Personal, Postbetriebmittel, Akten, Postkurse usw.) zu verhandeln. Nicht nur fehlendes Fachpersonal für die Aufrechterhaltung ihres Postwesens, sondern gerade dieses Recht des Fürsten von Thurn und Taxis auf Entschädigung für den Entfall seiner Nutzungsrechte und Übernahme seines Untereigentums, ließen Bayern und Baden im Januar bzw. März 1806 mit dem Hause Thurn und Taxis in Vertragsverhandlungen treten.

Was nützen aber alle Ansprüche und rechtlichen Forderungen, wenn die Auslegung der Friedensbestimmungen nicht vom Recht, sondern von der Macht bestimmt wird? Wenn Württemberg 1805/06 das taxissche Postwesen ohne Entschädigung – als das *»Recht des Siegers«* – in Staatsregie nahm^{203a}, so war dies – auch nach damaliger Rechtsauffassung – rechtswidrig. Taxis konnte seine Rechte endgültig erst auf dem Wiener Kongreß bzw. in der Deutschen Bundesakte 1815 mit Österreichs Hilfe durchsetzen^{203b}. Diese statuierten dann allerdings erstmals eine Eigentumsgarantie für den Fürsten Taxis an dem ehemals als Reichslehen empfangenen *»Leihgut Post«*. Daher ging es nach 1815/16 darum, entweder fremdes (taxissches) Gut und Recht zu entschädigen, oder wenn man dazu nicht imstande war, die alte Institution wieder mit den Postrechten zu betrauen. Aufgrund dieser Rechte sah sich Württemberg 1819 gezwungen, sein Postwesen auf Lehenbasis wieder dem Hause Thurn und Taxis zu übertragen²⁰⁴. Hier lag eine Quelle und eine wesentliche Ursache für die lange Nachblüte des Hauses Thurn und Taxis.

7.2 Zur staatspolitischen Bedeutung der Inbesitznahme des Reichspostregals und der Errichtung provisorischer Landesposten durch Bayern, Württemberg und Baden

Nur Österreich und Preußen hatten sich in der Vergangenheit immer wieder erlauben können, sich außerhalb der Reichsverfassung und des Reichsrechts zu stellen! Mit der Klausel *»von der Österreich und Preußen gleichgestellten Souveränität«* hatte der große Diplomat für deren Gewaltakte nun eine Formel gefunden, welche anzugreifen keine der beiden deutschen Großmächte rechtlich und moralisch berechtigt war! Nach Talleyrands Auffassung waren in dieser Formel alle genannten Rechte sowie auch die neue Stellung von Bayern, Württemberg und Baden als *»Großmacht im Reich«* enthalten; – eine großzügigere Auslegung des Reichsrechts usw. inbegriffen. Dazu aber gehörten zukünftig auch die Posthoheit und eigene Landesposten!

Wenn Baden das Kaiserliche Reichspostregal erst am 4. Januar 1806 einzog, so erweckt dies den Anschein, als ob es erst noch die Ratifikation des Friedensvertrages durch Österreich oder das Inkrafttreten des Friedensvertrages mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden abgewartet habe. Tatsächlich besaßen aber Bayern und Württemberg hier einen Informationsvorsprung von etwa 8 Tagen.

Kurfürst Karl Friedrich von Baden hat den Preßburger Frieden erst einige Tage nach der Übernahme der Kaiserlichen Reichspost ratifiziert und erst am 10. Januar den Titel »**souveräner Kurfürst**« angenommen. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in München am 16. Januar 1806. So kann auch Baden geltend machen, noch unter Kriegerrecht gehandelt zu haben.

Die Bedeutung dieser drei provisorisch etablierten Landesposten liegt somit weniger in ihrem kurzen Bestand begründet, sondern vielmehr in der Konsequenz sowie in dem hohen Symbolgehalt, mit der hier die Gunst der Stunde zum Wechsel vom kaiserlich-taxisschen Erblehen zur Errichtung eigener Landesposten genutzt wurde und markieren damit einen wichtigen Meilenstein für das Ende des kaiserlichen Reichspostregals im süddeutschen Raum. Sie stehen:

- für den Gewinn der inneren und äußeren – Österreich und Preußen gleichgestellten – Souveränität sowie
- für die damit erlangte Unabhängigkeit und Selbständigkeit von Kaiser, Reich und dem Fürsten Taxis;
- für die Konsequenz, mit der – genau an dieser Stelle – der Reichsverband mit seinem Reichspostgeneralat, Postlehensverband und kaiserlichen Thronlehen verlassen wurde, sowie
- für die Konsequenz, mit der das Reichspostregal noch unter Kriegerrecht und Staatsnotstand als Kriegsbeute vom Römisch-Deutschen Kaiser kassiert wurde;
- für die Konsequenz, mit welcher der Wechsel vom kaiserlich-taxisschen Erblehen zur Landespost vollzogen wurde, was besonders auch in der Eidesleistung auf den Landesfürsten und im Verbot zum Tragen der alten kaiserlich-taxisschen Postuniform zum Ausdruck kommt, und letztendlich
- für die Konsequenz, mit der die drei süddeutschen Souveräne gemeinsam – koordiniert und zeitgleich – handelten.

Zu den Mitteln des Staatsabsolutismus gehörte zukünftig auch die Posthoheit! Wenn Bayern im Vertrag vom 14. Februar 1806 dem Fürsten von Thurn und Taxis sein Postwesen nur rückwirkend ab 1. Januar 1806 (und nicht ab 20. Dezember 1805) übertrug, so hatte dies möglicherweise genau den Sinn, den Bruch mit dem Kaiserlichen Reichspostregal juristisch nicht wieder zu verwischen.

7.3 Die provisorische Reichspostverwaltung durch das Haus Thurn und Taxis

Mit dem Tode des Postlehensträgers am 13. November 1805 war das Lehen an den Römisch-Deutschen Kaiser zurückgefallen. Die in der Primogenitur-Konstitution vom 17. September 1776 festgesetzte Erbfolgeordnung bestimmte nach dem Recht der Erstgeburt den Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis zum Nachfolger. Eine Lehenserneuerung durch den Lehnsherrn auf die Anwartschaft des neuen Familienoberhauptes hat aber nicht mehr stattgefunden²⁰⁵. In der Folgezeit bestand nur noch eine Art Nachlaßverwaltung, ein »*postalisches Interregnum*«.

Das **Erblehen** bestimmte das neue Familienoberhaupt zum Stellvertreter (Vikar, Verweser oder Statthalter), also zum obersten Dienstherrn einer »*Provisorischen Reichspostverwaltung*«. Seine Verantwortlichkeit umfaßte als **Familienoberhaupt** sein gesamtes Untereigentum am Reichspostwesen und als **Vikar** richtete sie sich auf den Fortbestand und das Funktionieren der Kaiserlichen Reichspost ganz allgemein. Was ihm zum »*Reichs-General-Erb-Postmeister*« fehlte war der Titel mit der Lehenserneuerung, der »*kaiserliche Segen, der Titel, die Würde und der Nimbus*« und die damit verbundenen, persönlichen Ehrenrechte mit der reichs- und völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis. So konnten die Postbeamten nur auf den »*neuen Fürsten*« vereidigt werden (siehe Kapitel 6.8.4 unter Würzburg). Während staats- und völkerrechtliche Verträge bis Ende 1805 mit dem »*General-Oberst-Erb-Reichs-Postmeister kraft des zu Lehen tragenden Generalats*« geschlossen wurden, lautete im Vertrag vom 21. Januar 1806 mit der »*Generaldirektion der Posten des Kantons und Arrondissements Zürich*« die Vertragsformel nur auf das²⁰⁶: »**Kaiserliche Reichspostgeneralat**«. Dessen Einfluszbereich umfaßte zu diesem Zeitpunkt aber nicht mehr Bayern, Württemberg und Baden und (noch nicht) das Fürstentum

Mergentheim. Aber das Fehlen der Belehnung hat das Reichspostgeneralat – mindestens kurzfristig – reichs- und völkerrechtlich nicht handlungsunfähig gemacht.

Bereits am 22. Dezember 1805 hatte sich Karl Alexander an Kaiser Franz von Österreich mit der inständigen Bitte gewandt, doch²⁰⁷ »... solche zweckdienliche Einschreitungen allergnädigst treffen zu lassen, wodurch die Herren Kurfürsten von Wirtemberg und Baiern veranlaßt werden mögen, vorläufig wenigstens den ehemaligen Stand der Kayserl. Reichs-Posten wieder herzustellen«. Ebenso wirkungslos verhallte die Klagen, die das Haus an den Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. und seinen Minister Hardenberg richtete. Österreich und auch Preußen fehlte rechtlich wie moralisch die Möglichkeit, mit Erfolg einzugreifen. In einer für den französischen Minister des Auswärtigen, Talleyrand, bestimmten Denkschrift vom 31. Dezember 1805 äußerte sich der taxissche Generalpostdirektor Alexander Freiherr von Vrints-Berberich, schmerzlich darüber, daß Napoleon selbst die mit ihm verbündeten Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden ausdrücklich ermächtigt habe, in ihren Staaten eigene Landesposten zu errichten. Aber Frankreich hatte als Hauptakteur der Situation nicht die geringste Veranlassung, sich für die Interessen des Hauses Taxis einzusetzen.

7.4 Nachspiel in Regensburg

Der von der Münchner Hochzeit²⁰⁸ nach Regensburg zurückgekehrte Erzkanzler des Deutschen Reiches, Karl Theodor von Dalberg, lehnte es ab, die Mitteilung des Friedensvertrages von Österreich für den Reichstag unter der Hand entgegenzunehmen. Er bestand auf eine offizielle Mitteilung. Nachdem der Dritte Koalitionskrieg aber kein Reichskrieg gewesen war, richteten sich alle Überlegungen des Wiener Hofes darauf aus, die am wenigsten aufsehenerregende Form zu finden, um diesen schmachvollen Friedensvertrag nicht auch noch zum Reichsgesetz zu erheben. Am 11. Februar wurde dem österreichischen Gesandten in Regensburg von Wien aus äußerste »Passivität« befohlen²⁰⁹:

»Nachdem aber Seine Majestät in dem Fall [dafür] wären, durch die Artikel selbst über mehrere Reichsgegenstände nachzugeben, und die Versicherung, gegen die neuen Änderungen weder als Reichsoberhaupt noch als Reichsmitstand einige Hindernisse zu erregen, abzulegen, so scheint es am schicklichsten zu sein, auch die Gelegenheit zu vermeiden, wodurch irgendwelche Aufforderung an das Reich, um die ihn kompetierenden Zuständigkeiten geltendzumachen, hätte veranlaßt werden können«.

Der Wiener Hof sah den Frieden nicht als einen Gegenstand des Reichstages an. Die gefährliche Frage, ob eine Reichstagsberatung über den Frieden stattfinden müsse, hoffte man in Wien am besten dadurch zu lösen, daß man diese dem Reichs-Direktorium und dem Reichstag selbst zuspielte. Erst am 20. Februar 1806 wurde der Preßburger Frieden der Komitialdruckerei zum Abdruck übergeben. Wegen der Ferien des Reichstages entfiel die »Note in circulo« und ohne das erforderliche »Reichsoberhauptliche Kommissions-Dekret« konnte keine Beratung im Reichstag stattfinden. Als dieser am 24. Februar zusammentrat, dauerte die Sitzung auch nicht lange und es wurde auch kein entsprechender Antrag gestellt: »So war es wohl unter den patres conscripti verabredet«. Dem Reichstag, dem höchsten Verfassungsgremium und somit Inhaber der eigentlichen Souveränität des Heiligen Römischen Reiches, blieb nach dem Preßburger Frieden nur noch zu schweigen. Sein Ende war schon greifbar nahe.

Als Reichsoberhaupt wäre der Kaiser verpflichtet gewesen, gegen die Ausdehnung der Souveränität der drei Kurfürsten auf die Gebiete und Rechte des Reichsadels, der Ritterschaft, der Ritterorden und der Reichspost vorzugehen. Doch die Verfügung über das mediatisierte Gut und Gebiet war dem Kaiser und dem Reich im Friedensvertrag entzogen und entgegenstehende Bestimmungen des Reichsrechts waren durch den Verzicht des Kaisers auf Einschreiten gegen die neuen Souveräne gegenstandslos geworden! Damit aber hatten unbestreitbar deren Rechte und die Auswirkungen der Lehnbarkeit von Kaiser und Reich auf das Postwesen der drei süddeutschen Ländern zu bestehen aufgehört.

Dagegen bestand für die anderen, nicht souverän gewordenen deutschen Fürsten und Reichsstände, in denen sich Reichsposten befanden, das kaiserliche Reichspostgeneralat noch bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches fort. Der preußische Entwurf Hardenbergs für eine neue Reichsverfassung vom 5. Februar 1806 beweist, daß die Bestrebungen, der Reichspost ein Ende zu bereiten, weitergingen. Es heißt dort: »Die Reichspost ist nicht [mehr] lebensfähig. Es empfiehlt sich, sie eingehen zu lassen und den

Fürsten von Thurn und Taxis aus öffentlichen Mitteln zu entschädigen«. In der Tat: Nur noch kleine Restgebiete in Mitteldeutschland sowie die Freien Reichsstädte waren dem Reichspostgeneralat verblieben. Einige Gebiete waren gänzlich isoliert. Eine Rentabilität war wohl kaum noch erzielbar. Und der Fürst Taxis konnte sich nicht selbst aus dem Lehensverband gegen Kaiser und Reich entlassen. Im Gegenteil; er blieb hinsichtlich dieser kleinen Restgebiete – solange noch die Reichspost bestehen würde – immer noch in der alten Abhängigkeit gegenüber von Kaiser und Reich. Erst als Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die römisch-deutsche Kaiserwürde niederlegte und das Reich für erloschen erklärte und der Reichstag nicht widersprach, da verlor auch die noch verbliebene Thurn und Taxische Post endgültig ihren Charakter als »Kaiserliche Reichspost«.

7.5 Die Königlich-Kurfürstliche Post in Bayern: 1. Januar 1806 – 6. August 1806

Am 1. Januar 1806 war Pfalz-Baiern Königreich geworden und nannte sich jetzt nur noch »*Baiern*«. Die Proklamation und das neue königlich-kurfürstliche Wappen zeigen die Abbildungen 74 und 75. Eine Übersicht über die Behördenorganisation zeigt die Abbildung 76.

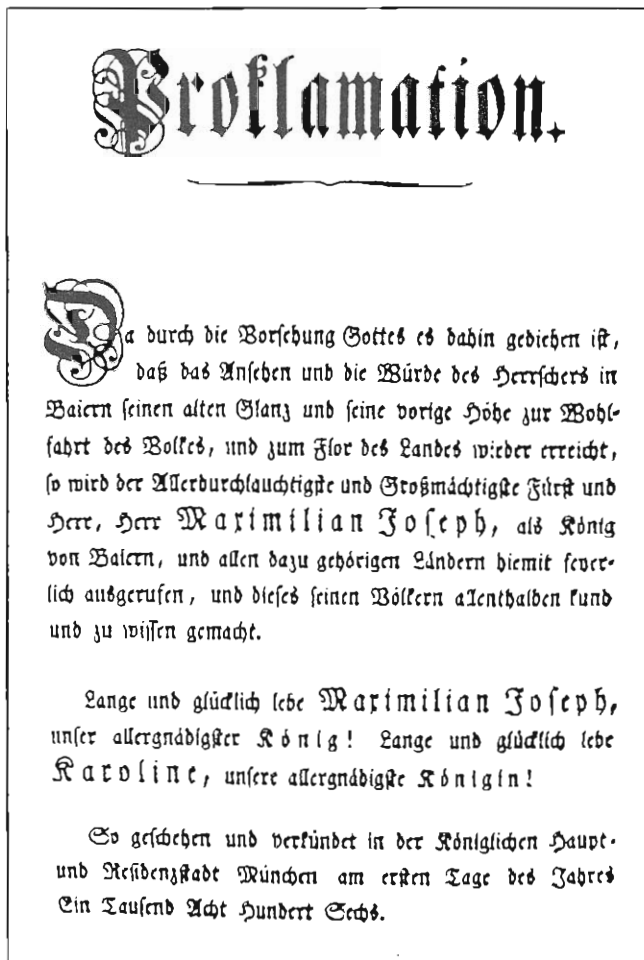


Abb. 74: Ausrufung Max Josephs als König
Privatsammlung



Während in Regensburg noch theoretisiert wurde, betrieben die drei süddeutschen Souveräne sowie der Fürst von Thurn und Taxis Realpolitik. Indem der Fürst Taxis in Verhandlungen mit den drei souveränen Fürsten um Belehnung mit deren neuen Landesposten eintrat, erkannte er die neue Rechtslage an.

Taxischer Postbezirk: Bereits am 8./9. Januar 1806 hatten entsprechende Verhandlungen mit Bayern begonnen. Der Fürst von Thurn und Taxis sowie sein Generalpostdirektor hatten sich persönlich nach München begeben. Durch die königliche Entschließung vom 10./14. Februar 1806 war das Postwesen zu einem »*Thronlehen*« erhoben worden und dem Fürsten von Thurn und Taxis die Würde eines »*Königlich Baiernischen Erbland-Postmeisters*« in Aussicht gestellt worden^{209a}. Die Höhe des jährlichen Lehenskanons betrug 25.000 Gulden, die Administrationsfrist 10 Jahre, beginnend ab 1. Januar 1806^{209b}. Das dem Fürsten »*vor der Hand*« überlassene Postgebiet

- beschränkt sich ausdrücklich auf die altpalatinischen Gebiete und die
- durch den Friedensschluß von Preßburg erhaltenen Gebiete, »in denen bisher noch keine eigenen [taxischen] oder besonderen [vorderösterreichische] Postanstalten eingeführt sind«.

102

Bayerische Behördenstruktur: Februar 1806 – Juni 1808 unter besonderer Berücksichtigung des Postwesens

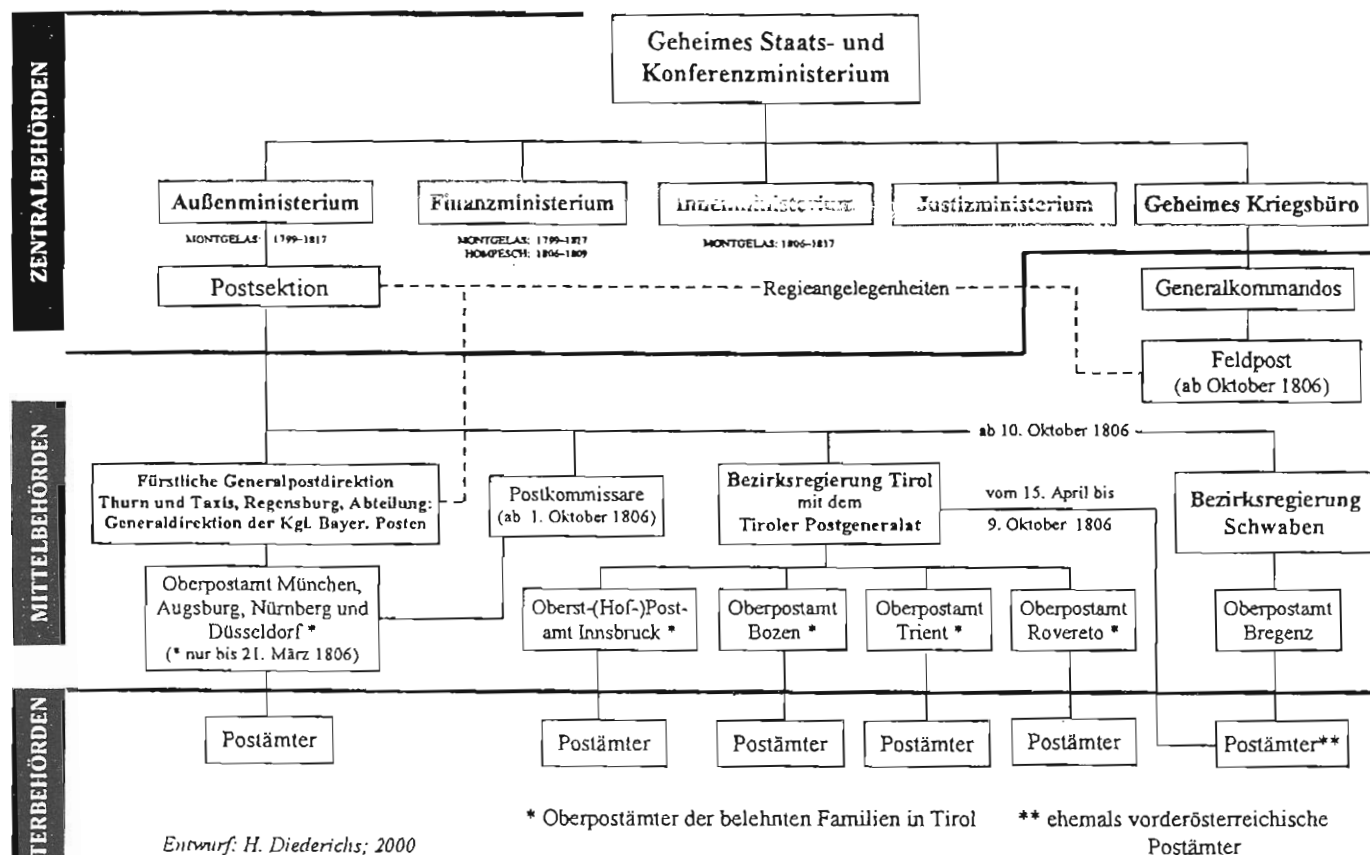


Abb. 76: In Innsbruck existierte ab 22. Januar 1806 die Bezirksregierung Tirol, der auch das »Tiroler Postgeneralat« unterstellt war. Die Postsektion übernahm gemäß Vertrag vom 14. Februar 1806 die »Aufsicht und Mitwirkung« über ihre Regensburger »Generaldirektion der Kgl. Baierischen Posten«. Nach der Zession der Vorderösterreichischen Posten zum 15. April 1806, wurden diese dem Tiroler Postgeneralat zugewiesen. Mit der administrativen Trennung von Tirol und Vorarlberg wurde letzteres mit Schwaben vereinigt. Für die dortigen Posten wurde zum 10. Oktober 1806 das Oberpostamt Bregenz errichtet. Ab 13. September 1807 bestand in Innsbruck eine »Provisorische Oberpostamtsverwaltung«; ab 24. Oktober 1807 eine »Oberpostamts-Direktion« mit Amtssitz in München. Das Botenwesen unterstand bis zum 14. Juli 1808 den Generallandes- bzw. Polizeikommissariaten; danach direkt der Generalpostdirektion.

Gemäß § 3–6 wurde dem Fürsten die Regie der Post nur »unter der Aufsicht und Mitwirkung ... Königlicher Commisaires« überlassen, die unmittelbar dem Außenministerium unterstanden und die über die Gerechtsame der bayerischen Krone zu wachen hatten und in keiner Verbindung zur Generaldirektion des Erbland-Postmeisters stehen sollten. Ferner bestimmte § 9, daß die »Geschäftsverbindungen« der Generaldirektion nur mit dem Außenministerium zu unterhalten seien. Damit war die »Generaldirektion der Königlich Baierischen Posten« zu einer bayerischen Mittelbehörde geworden (die selbstverständlich in Personalunion mit den anderen taxisschen Posten zu funktionieren hatte).

Tiroler Postbezirk: Die ehemals österreichische Post in Tirol wurde Mitte Februar der Tiroler Landesverwaltung – dem *Tiroler Postgeneralat* – in Innsbruck unterstellt. Nach der Zession der Vorderösterreichischen Pachtpost zum 15. April 1806 wurden diese Poststationen ebenfalls dem Tiroler Postgeneralat zugewiesen.

Schwäbischer Postbezirk: Nach der Trennung von Tirol und Vorarlberg (1. Juni 1806) und der Währungsreform in Tirol (26. Juli 1806) wurde am 10. Oktober 1806 das Oberpostamt Bregenz errichtet, das jetzt für die ehemals vorderösterreichischen Poststationen in Schwaben (mit Vorarlberg) zuständig war. Eine Übersicht über die drei Postbezirke und Rayongrenzen zeigt die Abbildung 80.

(Abbildung 77 entfällt)

Tarifvielfalt: In allen drei Postbezirken galten die bisherigen Brief- und Fahrposttarife sowohl für das In- als auch Ausland unverändert weiter. Bayern als Rechtsnachfolger führte die bestehenden Verträge fort.

1. **Taxisscher Postbezirk:** Gemäß Vertrag vom 14. Februar 1806, § 25, sollten alle bisherigen Tarife und Bestimmungen aus der kaiserlichen Reichspostzeit weitergelten. Im Briefpostverkehr mit Frankreich galten daher die Tarife gemäß Postvertrag zwischen Frankreich und Taxis von 1801.
2. **Tiroler Postbezirk:** Hier galten die bisherigen Tarife der österreichischen Post. Eine Bekanntmachung aus Trient vom 30. September 1806 zeigt die Abbildung 78.
3. **Schwäbischer Postbezirk:** Hier galten die bisherigen Tarife der österreichischen bzw. vorderösterreichisch-taxisschen Post unverändert weiter.

Die nachfolgenden Ereignisse kennzeichnen die weitere Entwicklung in Bayern:

- Abtretung des Fürstentums Würzburg an Österreich: 1. Februar 1806;
- Errichtung des »*Tiroler Postgeneralats*« am 11. Februar 1806;
- Übereinkommen vom 14. Februar zur Errichtung einer Lehenpostanstalt in Bayern unter der Verwaltung des Hauses Thurn und Taxis (rückwirkend ab 1. Januar 1806);
- Mediatisierung der Freien Reichsstadt Augsburg am 4. März 1806;
- Besitzergreifung der schwäbisch-österreichischen Markgrafschaft Burgau, seiner Hauptstadt Günzburg und des Hochstiftes Eichstätt am 11. März sowie von Vorarlberg am 13. März 1806;
- Intermezzo der »*Königlich Bayerisch-Thurn-und-Taxisschen Post*« und Abtretung des Herzogtums Berg am 21. März 1806 an Frankreich;
- Auflösung und Zession der Vorderösterreichischen Pachtpost mit Wirkung ab 15. April 1806;
- Übergang der Markgrafschaft Ansbach an Bayern: 20. Mai 1806;
- Administrative Trennung von Tirol und Vorarlberg ab 1. Juni 1806;
- Durchführung der bayerischen Währungsreform in Tirol am 26. Juli 1806;
- Mediatisierung der Grafschaft Pappenheim: Juni – September 1806;
- Errichtung des »*Königlich Bayerisch-Schwäbischen Postbezirks*«: 10. Oktober 1806.

Nachfolgend wird nur auf das Intermezzo der »*Königlich Bayerisch-Thurn-und-Taxisschen Post*« im Herzogtum Berg sowie auf die Zession der Vorderösterreichischen Pachtpost näher eingegangen. Der Vollständigkeit halber wird die Entwicklung bis Oktober 1806 kurz umrissen. Weitere Einzelheiten zu der Entwicklung in den o.a. Gebieten können meinem Beitrag im Heft »*Post- und Telekommunikationsgeschichte*«, Regionalheft Süd, Bayern, von 1997, Seite 30–47, entnommen werden.

7.5.1 Das Intermezzo der »*Königlich Bayerisch-Thurn-und-Taxisschen Lehenpost*« im Herzogtum Berg: 1. Januar–21. März 1806

Erst am 13. Januar 1806 war im Herzogtum Berg offiziell die Proklamation über die Annahme der Königswürde durch Bayern erfolgt. Obwohl unter dem 14. Februar auch die Bestimmungen des Preßburger Friedens auszugsweise veröffentlicht wurden, deutete noch nichts auf die kurz bevorstehenden, politischen Veränderungen hin. Da sich die Entschließung vom 20. Dezember 1805 (zur Einziehung des kaiserlichen Postregals und Verpflichtung der Postbeamten auf den bayerischen Souverän) auch nicht auf das Herzogtum Berg bezogen hatte, hatte dort die Verpflichtung der Postbeamten auf die Kaiserliche Reichspost bzw. dessen Reichspostgeneralat fortbestanden. Erst durch die Königliche Entschließung vom 14. Februar 1806 (rückwirkend ab 1. Januar 1806) kam es dort noch zu einem kurzen Intermezzo einer

»*Königlich Bayerisch-Thurn-und-Taxisschen Lehenpost im Herzogtum Berg*«.

Die Verwaltung des Postwesens blieb unverändert unter taxisscher Regie. Noch Mitte Februar 1806 dürfte die Beauftragung zur Herstellung der neuen erforderlichen Dienstutensilien erfolgt sein. Bisher sind allerdings nur zwei Zeitzeugen – zwei Postamtssiegel – bekannt geworden²¹⁰ (Abbildung 79).

Auch wenn noch in der ersten Märzhälfte der Generallandeskommissär, Freiherr von Hompesch, in Düsseldorf mit der Verpflichtung der Postbeamten im Herzogtum Berg auf den bayerischen König beauftragt wurde²¹¹, so hatte diese Maßnahme weder auf die Regie noch den Charakter des Postwesens irgendwelche Auswirkungen. Was Freiherr von Hompesch zu diesem Zeitpunkt nämlich noch nicht

Essendo stata con Aulico Decreto dei 5 Gennajo, ed intimazione Governiale 15 febbrajo 1804 abolita la stazione Postale di Bifeno, ed ordinato, che sussister debba il metodo vigente avanti l'anno 1784, in forza del quale le Vaglie, Staffette, i Corrieri, Carrozzone, e Passeggieri devono esser condotti da Trento a Roveredo, e vice versa, senza alcun cambio di Cavalli, computando due Poste in ragione di Fior. 1 per Cavallo per Posta; si rende quindi pubblica una Tale Sovrana determinazione a notizia universale colla seguente relativa

T A R I F F A
PER IL PAGAMENTO DE' CAVALLI.

	Poste	Pagamento per ogni Cavallo.		Pagamento per ogni Cavallo coll' aumento di car. 15 per Posta semplice.		Pagamento per ogni Cavallo coll' aumento di car. 15 per Posta semplice.		Pagamento per ogni Cavallo coll' aumento di car. 15 per Posta semplice.	
	Nro.	Fior.	Car.	Fior.	Car.	Fior.	Car.	Fior.	Car.
Da Trento a Roverede	2	2	—	2	30	3	—	3	30
Da Trento a Lavis	1	—	45	1	—	1	15	1	30
Da Lavis a Salorno	1 $\frac{1}{2}$	1	—	1	15	1	30	1	45
Da Salorno a Egna	1	—	45	1	—	1	15	1	30
Da Egna a Bronzollo	1	—	45	1	—	1	15	1	30
Da Bronzollo a Bolzano	1	—	45	1	—	1	15	1	30
Da Trento a Pergine	1 $\frac{1}{4}$	1	30	1	52 $\frac{1}{4}$	2	15	2	37 $\frac{1}{2}$
Da Pergine al Borgo	1 $\frac{1}{4}$	1	30	1	52 $\frac{1}{4}$	2	15	2	37 $\frac{1}{2}$
Dal Borgo a Primolano	2	2	—	2	30	3	—	3	30
Nel Ritorno									
Dal Borgo a Pergine	2	2	—	2	30	3	—	3	30
Da Pergine a Trento	1 $\frac{1}{4}$	1	—	1	15	1	30	1	45

T A R I F F A

Per le mancie dei Postiglioni, ed unto fissata con Aulico Decreto dei 30 Ottobre 1803.

Per due Cavalli	Posta semplice	—	30
	Poste una e mezza	—	45
	Posta doppia	1	—
Per tre Cavalli	Posta semplice	—	45
	Poste una e mezza	1	—
	Posta doppia	1	30
Per quattro Cavalli	Posta semplice	1	—
	Poste una e mezza	1	30
	Posta doppia	2	—
Per sei Cavalli	Posta semplice	1	30
	Poste una e mezza	2	15
	Posta doppia	3	—

La competenza per untare il Legno, se il Postiglione somministra l'unto, è fissata a car. diciassette; caso contrario a car. dieci.

Per i Legnai scoperti pagherà il Passeggiere car. 18, e per quelli coperti car. 36 per Posta.

Tutti i suddetti pagamenti sono da farsi in moneta dell' Impero.

Attesa la strada montuosa chi arriva a Trento con due cavalli, deve prenderne fino a Pergine tre, e chi arriva con tre, ne dovrà prendere quattro, e quelli che arriva con quattro ne prenderanno sei, e chi arrivasse con sei, dovrà prenderne 8.

Il primo aumento fu concesso con Decreto dei 13 Maggio 1801 per tempo indeterminato.

Il secondo aumento poi fu concesso con Decreto della Camera Aulica dei 9 Maggio 1804 fino alla fine d' Ottobre.

Il terzo aumento fu concesso con Decreto Governiale dei 18 Dicembre 1805 fino alla fine di Ottobre 1806 e poi prorogato con Decreto Sovrano dei 30 Settembre 1806 fino a tempo indeterminato.

Dal Regio Bavaro Capo Ufficio Di Posta di Trento.

FERDINANDO BARONE DE TAXIS DIRETTORE.

Abb. 78: Ein »Tarif für die Vorausbezahlung der Pferde« bei Fahrten mit der Postkutsche im bayerisch-tiroler Postbezirk vom 30. September 1806. Bayern als Rechtsnachfolger übernahm die österreichischen Tarife und Bestimmungen unverändert. Für die Route von Trient nach Pergine waren z. B. 1 Gulden (Fior.) und 30 Kreuzer (Car.) pro Passagier zu zahlen. Unterzeichnet ist der Tarif von dem Erbpostmeister Ferdinand Baron von Taxis für die »Regie des Bayerischen Haupt-Post-Amtes von Trient«. Der Titel »(Post-) Direktor« nimmt Bezug auf die den ehemaligen Postlehensträgern nach der Verstaatlichung von 1769 noch verbliebenen Ehrenrechte und Privilegien.

wußte, ist, daß in geheimen französisch-bayerischen Verträgen bereits über die Abtretung des strategisch wichtigen Herzogtums Berg an einen Fürsten der Wahl Napoleons im Tausch gegen die Markgrafschaft Ansbach entschieden worden war²¹².



Abb. 79: Postsiegel mit den Inschriften: »K: B: OBER-POST AMT DUSSELDORF« und »K: B: POST-AMT DUSSELDORF« zwischen dem 14. Februar und dem 21. März 1806 (spiegelbildlich wiedergegeben).

Originale: Fürst Thurn und Taxis, Zentralarchiv · Hofbibliothek, Regensburg.

Auf Grund der Souveränitätsrechte und der Oberlehensgewalt, die dem bayerischen König (nicht aber dem zukünftigen Landesherren, der – formal – noch ganz und gar »Fürst des Heiligen Römischen Reichs« sein würde und noch nicht souverän über die kaiserlichen Lehnrechte verfügen konnte) zustanden, konnte dieser die kaiserlichen Postbeamten im Herzogtum Berg in bayerische Pflichten nehmen und vereidigen lassen. Natürlich war diese Maßnahme Anfang/Mitte März 1806 nur noch ein taktisches Manöver, um mit der unmittelbar bevorstehenden Landesübergabe dem neuen Landesherren auch die Postbeamten zuführen zu können^{212a}.

Die Systematik des bayerisch-französischen Vorgehens, die vorausschauende Planung zur zeitlichen Abfolge, bestätigen wieder einmal das Gütezeichen der bayerischen Reformer, die zwar durchaus radikal vorgingen, dabei aber stets bestrebt waren, formal auf gesetzlicher Basis zu handeln. Daß das Reichsrecht solche Fälle nicht vorsah, kann man ihnen jedenfalls nicht vorwerfen.

Unter dem 20. März verabschiedete sich Herzog Wilhelm von seinen Untertanen und entließ seine Beamten aus ihren Verpflichtungen gegenüber Bayern²¹³. Tags darauf teilte König Max Joseph von Bayern per Dekret – datiert vom 15. März 1806 – mit, daß die Abtretung des Herzogtums Berg an den »Kaiser der Franzosen« erfolgt sei. Gleichzeitig entließ er seine Untertanen (zu denen jetzt auch die Postbeamten gehörten) aus Pflicht und Eid. Unverzüglich verfügte der Präsident des Bergischen Geheimen Rates, der inzwischen in Düsseldorf die Eid-Entlassungen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für Bayern vorgenommen hatte, auch die Abnahme der bayerischen Hoheitszeichen. Damit fand auch das kurze Intermezzo der »Königlich Bayerisch-Thurn-und-Taxisschen Post im Herzogtum Berg« ihr Ende. Mit der offiziellen Übergabe an den Nachfolger endete am 23. März 1806 die bayerische Ära.

Die Abbildung 80 zeigt die Ausdehnung Bayerns nach der Besitznahme der durch den Rheinischen Bundesvertrag an Bayern gefallen Gebiete durch Verordnung vom 3. September 1806. Eine Tabelle ergänzt die Postanstalten für den Schwäbischen Postbezirk ab 10. Oktober 1806.

Postämter im Schwäbischen Postbezirk:	
1. Postverwaltung Bregenz:	Posthalter: Karl von Hueber. Verwalter: Joseph von Hueber. Offizial: ? Walser. Briefträger.
2. Postämter in: Feldkirch Kempten Füssen	Postmeister: Adrian von Häusler Joseph von Kolb Peter Heinrich Karg
3. Posthaltereien in: Hohenems	Posthalter: Carl Joseph Waibel bis 5. August 1807; danach Johann Baptist Streicher ? Biggel
Leutkirch	Anton Seitz
Kimratshofen	Andreas Böck
Kempterwald	
Weißbach (Pfron- ten-Weißbach)	Johann Martin Haslach
Sameister	Joseph Anton Erhart
Schwabbruck	Joseph Guggemos [oder: Gugomos]
Hohenwart	J. Ulrich Gebler
Hurlach	Franz Xaver Kir[ch]huber

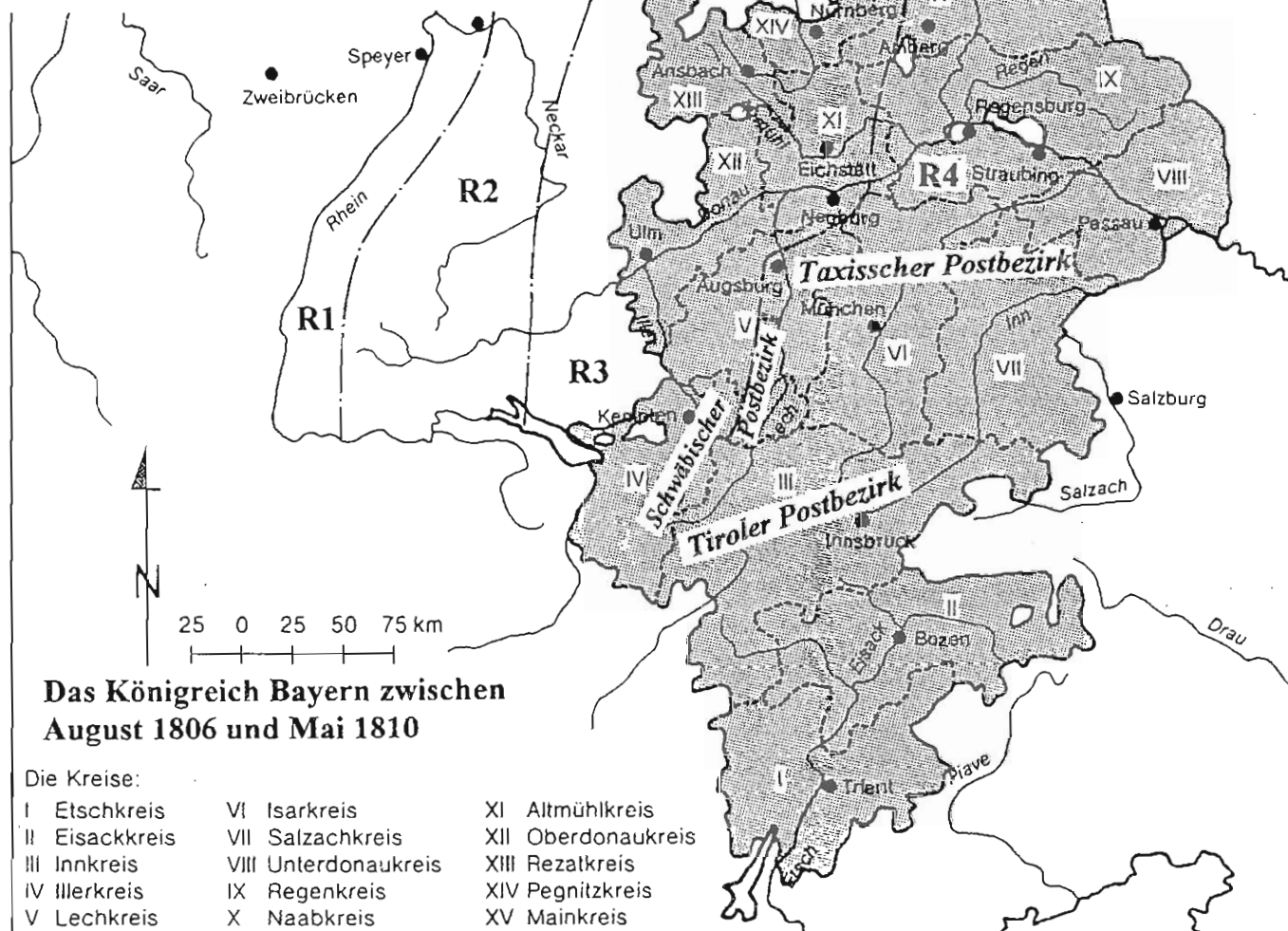


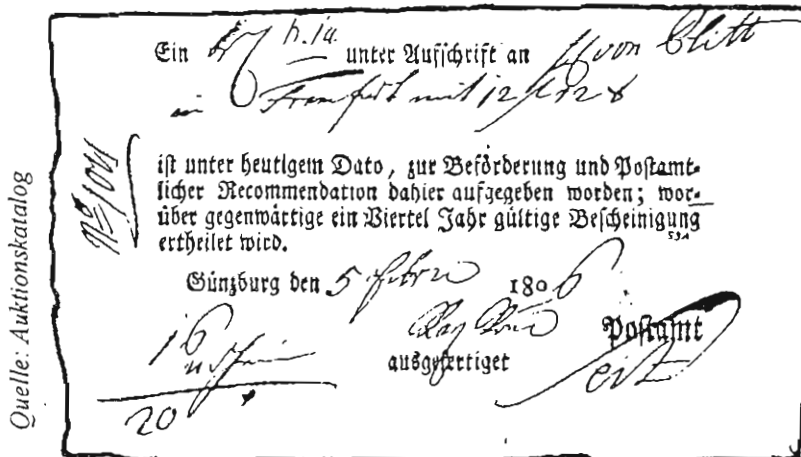
Abb. 80: Das Königreich Bayern in den Landesgrenzen nach August 1806 (mit der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg und der mediatisierten Grafschaft Pappenheim) sowie den drei bayerischen Postbezirken ab 10. Oktober 1806, den Rayongrenzen R1 bis R4 sowie der Kreiseinteilung vom 21. Juni 1808.

Entwurf: H. Diederichs; unter Verwendung von Marcus Junkelmann »Napoleon und Bayern«, Seite 377.
Verlag F. Pustet, Regensburg 1985.

7.5.2 Auflösung und Zession der Vorderösterreichischen Pachtpost zum 15. April 1806

Die Vorderösterreichische Pachtpost war durch den Preßburger Frieden nicht direkt betroffen, da hier zunächst ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Kaiser Franz II. (als Kaiser von Österreich) und dem Fürsten Taxis vorlag. Diese Privatrechte konnten nicht ohne Zustimmung der Berechtigten beseitigt werden. Kriegsgewalt konnte wohl vorübergehend ihre Wirksamkeit – ihre Funktion – beeinträchtigen, aber sie rechtsverbindlich zu vernichten, vermochte sie nicht. Allerdings war das Lehnrecht des Kaisers sowie das Recht zur Ausübung und/oder Verpachtung des habsburgischen Postregals innerhalb und außerhalb von Schwäbisch-Österreich in den an Bayern, Württemberg und Baden abgetretenen Gebieten erloschen. Mit den territorialen Veränderungen und die Erlangung der uneingeschränkten Posthoheit durch den Preßburger Frieden mußten Verpächter (Kaiser), Pächter (Thurn und Taxis) sowie die drei Souveräne über das Fortbestehen oder die Zession dieser Pachtpost einen Beschluß herbeiführen. Besonders die neuen territorialen Voraussetzungen mußten fast zwangsläufig das Ende der Vorderösterreichischen Postkurse zur Folge haben, denn mit dem Übergang von Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich an Bayern, der fünf Donaustädte, der Grafschaften Hohenberg und Nellenburg usw. an Württemberg sowie des Breisgaus und der Ortenau und Konstanz an Baden, waren auch diese Postanstalten an die einzelnen Staaten gefallen (vergl. Abbildung 54).

Doch die Besitzergreifung der neuen Gebiete, Bestandsaufnahme, Aushandlung der Zessionsbedingungen mit den Rückfragen beim Verpächter, Herauslösen der Posten aus ihrer bisherigen Organisationsstruktur, Purifikation der Postämter (von den 1777 dem Oberpostamt Bregenz unterstellten Poststationen lagen Altdorf, Bergatreute, Waldsee und Warthausen [nördlich von Biberach] nicht auf bayerischem Gebiet) und Umstellung oder (teilweise) Integration auf eine neue Verwaltungsorganisation, Kündigung der Pachtverhältnisse bei den vorderösterreichischen Postämtern, usw. erforderten einige Monate Zeit. Während sich die taxissche Generalpostdirektion mit den organisatorischen Veränderungen befaßte, arbeite die vom Fürsten Taxis gepachtete Vorderösterreichische Post in der Praxis noch ungestört weiter. Auch die nachfolgenden Abbildungen 81 und 82 belegen, daß die Vorderösterreichische Post zwischen Januar und Mitte April 1806 noch funktionierte.



*Abb. 81: Postschein der Vorderösterreichischen Post aus Grünzburg vom 5. Februar 1806 mit handschriftlicher Ergänzung: »Kay. Königl.«
Der Vordruck wurde wahlweise für die Kaiserliche Reichspost oder die Vorderösterreichische Post verwendet. Falls letztere zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert hätte, hätte der Zusatz »Kayserlich« entfallen müssen. Der Postschein datiert aus dem letzten Monat vor der Besitzergreifung der Markgrafschaft Burgau durch Bayern.*

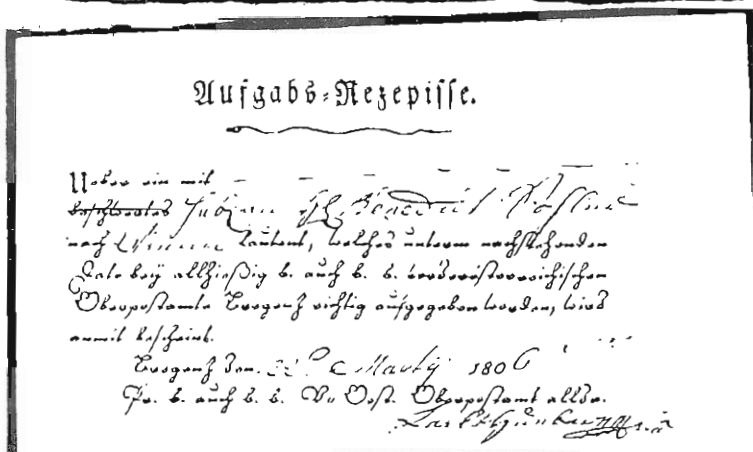


Abb. 82: Postschein der Vorderösterreichischen Post aus Bregenz vom 22. Marty (März) 1806. Die Vorderösterreichische Pachtpost wurde vom 14. zum 15. April 1806 aufgehoben.

Anläßlich der Neueinteilung der Oberpostamtsbezirke am 13. März 1806 hat der bayerische König noch einmal den Verbleib der Vorderösterreichischen Posten von Schwaben und Vorarlberg beim Oberpostamt Augsburg bestätigt²¹⁴. Von der »Kaiserl. Reichs- und Königlich Baiерischen General-Post-Direktion«, den thurn und taxisschen Hofräten von Epplen und P. Schönhammer, erging am 26. März 1806 folgende Weisung²¹⁵:

»Durch die territorialen Veränderungen ist das Vorderösterreichische Postwesen gänzlich eingegangen, und der von Freiburg im Breisgau nach Innsbruck geloffene Post-Cours ganz zwecklos geworden. Da nun das diesseitige Aerar die Bezahlung der Rittgelder von Freiburg bis Kempten nicht mehr übernehmen kann und die neu eingetretenen Verhältnisse in den verschiedenen Territorien die Abstellung jenes Postkurses erforderlich machen, so haben wir an das Oberpostamt Freiburg den Antrag gestellt, am 14. des folgenden Monats die Post nach Innsbruck das letzte Mal abzusenden«.

Eine weitere Bestätigung für die Zession der Vorderösterreichischen Post zum 14./15. April 1806 liefert ein Schreiben aus Regensburg vom 22. April 1806²¹⁶:

»Die Station Kempten und Füssen sind als wirkliche ehemalige Reichs-, und jezo als Königl. Bayerische Posten anzusehen, welche zu dem Bezirk des Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht übertragenen Königl. Bayerisch. Erb-Land-Post-Meister-Amts gehören. ... Nur diejenigen Expeditionen, welche diese Posten nach den Tyroler und Vorarlberger Posten fertigen, und erhalten, gehören ... zu dem ehemaligen Vorderösterreichischen jezo Königl. Bayerischen Tyroler Postwesen. Diese nämlichen Verhältnisse treffen für die Stationen Hohenwart, Schwabbruck und Sameister zu...«.

Hier findet sich eine ganz deutliche Bestätigung dafür, daß die ehemals Vorderösterreichischen Posten zunächst an das Tiroler Postgeneralat überwiesen wurden! Mit dem Zeitpunkt ihrer Zession zum 15. April 1806 sind die vorderösterreichischen Poststationen bei der taxisschen Verwaltung beim Oberpostamt Augsburg ausgeschieden und unmittelbar an das Tiroler Postgeneralat überwiesen worden²¹⁷, wo bereits eine bayerische Postverwaltung für die ehemals österreichischen Posten in Tirol existierte. Dabei machte die Zuordnung der Postanstalten in Vorarlberg keine Probleme; lediglich für Schwäbisch-Österreich – wo in Kempten, Füssen und Günzburg sog. »kombinierte Postämter« (bei denen die kaiserlichen Reichspostverwalter während der Pachtzeit des Fürsten von Taxis gleichzeitig auch noch Verwalter der Vorderösterreichischen Posten waren) bestanden – waren zusätzlich Beschlüsse erforderlich. Dies betraf Kempten, Füssen und Günzburg. Da Günzburg aber in dem Schreiben vom 22. April nicht erwähnt wird, dürfte dort eine bayerisch-taxissche Poststation bereits anläßlich der Purifikation zu Mitte März 1806 errichtet worden sein. Daß sich Taxis bei den kombinierten Postämtern zu seinen Gunsten entschied, dürfte nicht überraschen. Eine »doppelte Unterstellung« für Kempten und Füssen beim Oberpostamt Augsburg und Oberst-Hof-Postamt Innsbruck könnte tatsächlich vorübergehend bestanden haben²¹⁸. Bayern hat sich aber ganz offensichtlich mit diesem taxisschen Vorschlag nicht zufrieden gegeben. Bereits auf Grund der Maßnahmen bei der »Purifikation der Oberpostämter« muß man zu einem anderen Ergebnis kommen. Jedenfalls kann kein Zweifel bestehen, daß – spätestens – ab 10. Oktober 1806 Kempten und Füssen zu der »Königlich Bayerischen Post in Schwaben« zählten. Auch 1808 befanden sich unter den 13 Poststationen des Vorarlberger Postbezirks die Postämter in Kempten, Füssen und Leutkirch²¹⁹.

Der Fürst von Thurn und Taxis beanspruchte offensichtlich die Einkünfte der Vorderösterreichischen Post bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zession für Kaiser Franz II. Bayern – als Rechtsnachfolger des Kaisers in Schwäbisch-Österreich – mochte auf seinen Anspruch bezüglich der Pachtgebühren aber nicht verzichten und beanspruchte die Revenuen vom Tag der Ratifikation des Preßburger Friedensvertrages (also vom 1. Januar 1806) an. Daher war eine klare Stellungnahme des Königs notwendig geworden. Jedenfalls am 21. Mai 1806 erging das nachfolgende »Höchste Rescript«. Danach²²⁰:

»... haben seine Königl. Majestät von Baiern zu verordnen geruht, daß die vormals österreichischen Posten in Schwaben vom 1. Januar laufenden Jahres anfangend auf Allerhöchst Dero Rechnung geführt werden sollen«.

Dabei ging es offensichtlich auch um Transitgebühren. Jedenfalls liefert Rennert ein weiteres Indiz zur Zession der Vorderösterreichischen Post zu Mitte April 1806. Er schreibt bezüglich der Transitgebühren²²¹: »Von der taxisschen Postkasse [wurde] für die Beförderung der italienischen Posten in vier

Briefpaketen von Mantua, Mailand, Venedig und Verona ein jährliches Aversum von 12 000 Gulden an Augsburg bezahlt. Von diesem Aversum für den Transport der Posten hatte Taxis jedoch für das Jahr 1806 nur den vierteljährlichen Betrag von 3120 Gulden entrichtet, die Zahlung der Restsumme mit der Begründung verweigert, »... daß die Vorderösterreichische Postpachtung durch die Folgen des Preßburger Friedensschlusses gänzlich aufgehoben sei«...».

Württemberg: Auch wenn Württemberg ab 4. Februar 1806 die Vorderösterreichischen Postanstalten in Besitz genommen hat^{221a}, so muß damit noch nicht sofort das Ende der Vorderösterreichischen Pachtpost verbunden gewesen sein. Die Postkurse dürften auch dort noch bis zum 14. April 1806 funktioniert haben.

Baden²²²: Auch die Grenzlinie zwischen Württemberg und Baden war im Preßburger Frieden nur sehr ungenau festgelegt worden. Am 27. Dezember 1805 hatte Napoleon Berthier angewiesen, den Breisgau erst dann an Baden zu übergeben, wenn die Kontributionen (die während des Krieges von Frankreich den Vorderösterreichischen Ländern auferlegt worden waren) voll ausbezahlt seien²²³. Am 20. Januar 1806 war der Staatsrat und Divisionsgeneral Clarke zum Bevollmächtigten Frankreichs bei der Grenzabsteckung im Breisgau ernannt worden; die Übergabe des Gebietes sollte erst danach vollzogen werden. Am 27. Januar hatte Berthier seinen Kommandanten Monard zum französischen Übergabekommissär ernannt. Als badischer Übernahmekommissar war Drais ernannt worden. Am 28. Januar 1806 hatte er ein Edikt erlassen, in welchem er die badische Besitznahme verkündete. Bis Mitte Februar wurde dann in allen Gebieten, die nicht mit Württemberg strittig waren, der badische Regierungsantritt vollzogen. Von Berthier wurde am 14. Februar angewiesen, bis zur Erledigung der Kontributionsfrage keinen badischen Regierungsakt zu dulden und jede badische Besitznahme, jeden Verpflichtungs-, Verwaltungs-, Polizei- und militärischen Akt als ungültig zu erklären. In einer Deklaration vom 7. März billigte Clarke die gezogene Grenzlinie, die dann am 10. März offiziell publiziert wurde. Die zwischen Baden und Württemberg strittigen Landesteile blieben noch von französischen Truppen besetzt. Am 28. März wurde Monard schließlich zur Übergabe bevollmächtigt, der diese für den 15. April 1806 in Freiburg anordnete.

Somit war der Breisgau erst am 15. April 1806 definitiv vom Herzog von Modena an Baden übergegangen (mit Ausnahme der noch strittigen Gebiete). Genau dies war auch der Tag, an dem die Zession der Vorderösterreichischen Pachtpost wirksam wurde. Baden gewann aber gerade erst Einfluß auf das Gebiet. Auch der Postlehensvertrag vom 2. Mai 1806 zwischen dem Kurfürstentum Baden und dem Fürsten Taxis bestätigt in Punkt 14 indirekt die bevorstehende Auflösung der Vorderösterreichischen Post bzw. deren Tarifwesen, da der *»... im Fürstentum Breisgau bestehende vorderösterreichische Portotarif durch jenen des Hauptvertrages ersetzt werden soll«*.

Die organisatorischen Umstellungen der Staatsverwaltung vom 5. Mai 1806 im Kurfürstentum Baden dürften indessen dazu geführt haben, daß die *»Kurbadisch-Breisgauische Regierung und Kammer ihrerseits erst am 14. Mai 1806 den von Freiburg in Richtung Innsbruck«* führenden Postkurs einstellen konnte²²⁴. Somit könnten diese Posten im Breisgau bis zur badisch-breisgauischen Grenze noch bis Mitte Mai funktioniert haben. Überhaupt gingen die Postanstalten im Fürstentum Breisgau erst am 30. Juni 1806 an Baden über.

Erst am 25. November 1806 kam zwischen Kaiser Franz I. von Österreich, König Max Joseph von Bayern, König Friedrich I. von Württemberg und Großherzog Karl Friedrich von Baden über die Regelung der durch die Abtretung der österreichischen Vorlande geänderten Besitzverhältnisse ein Präliminarvertrag zustande, der aber von Österreich nicht ratifiziert worden ist²²⁵.

7.6 Die Königlich-Kurfürstliche Post in Württemberg²²⁶

Bereits durch Dekret vom 27. November 1805 war die von Württemberg eingesetzte *»Kurfürstliche Postkommission«* zur landesherrlichen *»Aufsichtsbehörde«* über das Reichspostwesen bestellt worden. Unmittelbar nach Napoleons Armeebefehl vom 19. Dezember wurden die kaiserlichen Wappen von den Posthäusern entfernt. Noch von Schondorf aus waren die kurfürstlichen Postämter in Württemberg am 31. Dezember 1805 angewiesen worden, daß sie zukünftig den Titel *»Königliches Ober-Postamt«* bzw.

»Königliches Postamt« zu führen hätten und daß in den Posthäusern das »Große Königliche Wappen« mit der entsprechenden Unterschrift anzuschlagen sei²²⁷ Der Große Titel von König Friedrich, lautete:

»König von Württemberg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Panner und Churfürst, Herzog zu Schwaben, Landgraf zu Tübingen und Nellenburg, Fürst zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf zu Limburg, Schmiedelfeld, Sonthofen, Hohenberg und Bondorf, Herr zu Heidenheim, Justingen, Rottweil, Heilbronn, Hall, Altdorf und Adelmansfelden etc. etc.«.

Das Posthausschild aus Villingen (Abbildung 83) zeigt das »KÖNIGLICH-KURFÜRSTLICHE WAPPEN« von Württemberg aus der Zeit von Januar bis August 1806. Über dem Herzschild ruht der Kurhut. Durch ein königliches Reskript vom 2. Januar 1806 wurde die Leitung der Postämter in Württemberg der (bereits am 27. November 1805 eingesetzten) Postkommission übertragen und zwei Tage später erging der Befehl, neue königliche Siegel zu beschaffen. Zwischenzeitlich sollten private Siegel verwendet werden. Die Postillione erhielten neue Livreen; nämlich gelbe Röcke mit schwarzem Kragen und schwarzen Aufschlägen mit weißen Knöpfen, runde Hüte mit Silberborten und auf dem linken Ärmel eine rote Binde mit der schwarz bezeichneten, »legierten« (verschlungenen) Königsmonogramme: »F.R.«. Die Abbildung 84 zeigt einen nachverwendeten Postschein.

Am 3. Januar 1806 war Villingen, am 9. Januar die übrigen zugesicherten breisgauischen Gebiete durch Württemberg in Besitz genommen worden; doch mußten sie zur Grenzfestlegung durch Frankreich noch einmal geräumt werden.

Gemäß der Aufstellung vom 24. Januar 1806 waren 5 größere und 40 kleiner Posthausschilder anzufertigen; darunter das aus Villingen. Die folgenden 5 Postanstalten sollten »größere Wappenschilder« mit folgender Inschrift erhalten:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. das Königliche Oberpostamt Stuttgart; | 3. das Königliche Postamt Stuttgart |
| 2. die Königliche Ober-Post-Stallmeisterei Stuttgart; | 4. das Königliche Postamt Tübingen; |
| | 5. der Königliche Poststall Tübingen. |

Kleinere Posthausschilder mit der Inschrift: »Königliches Postamt« bzw. »Königlicher Poststall« (mit Stern gekennzeichnet) waren vorgesehen für die folgenden 40 Postanstalten:

- | | | | |
|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| 1. Cannstatt; | 8. Aalen; | 15. Aldingen; | 22. Heilbronn; |
| 2. Cannstatt *; | 9. Ellwangen; | 16. Tuttlingen; | 23. Heilbronn * |
| 3. Eßlingen; | 10. Heidenheim; | 17. Ebingen; | 24. Enzweihingen; |
| 4. Plochingen; | 11. Hall; | 18. Rottweil; | 25. Knittlingen. |
| 5. Göppingen; | 12. Gingen; | 19. Hornberg; | |
| 6. Schorndorf; | 13. Waldenbuch; | 20. Schiltach; | |
| 7. Gmünd; | 14. Balingen; | 21. Besigheim; | |

Somit hätten zu Anfang des Jahres 1806 nur in 25 Ortschaften württembergische Postanstalten bestanden. Gleichzeitig wurde angeordnet, noch 15 neue Postämter einzurichten, und zwar in:

- | | | | |
|-----------------|-------------------|-----------------|---------------|
| 26. Stockach; | 30. Riedlingen; | 34. Altshausen; | 38. Fülfeld; |
| 27. Singen; | 31. Mengen; | 35. Altdorf; | 39. Walheim; |
| 28. Radolfzell; | 32. Saulgau; | 36. Hülen; | 40. Sinsheim. |
| 29. Ehingen; | 33. Gammertingen; | 37. Villingen; | |

In einigen Orten bestanden bereits vorderösterreichische Postanstalten. Diese gingen im Februar 1806 in württembergische Dienste über (siehe Kapitel 7.5.2).

Durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 wurde der Aufbau der Staatsverwaltung und die Landeseinteilung grundsätzlich neu geregelt. Alt- und Neuwürttemberg wurden zu einem einheitlichen Staat zusammengefaßt, dem Königreich Württemberg²²⁸. Mit dieser Änderung trat an die Stelle der kurfürstlichen Postkommission nun ein »Ober-Post-Direktorium«, das unter der Leitung des Grafen von Taube²²⁹, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter der Bezeichnung »Cabinets Ministerium« angehörte²³⁰. Ferner gehörten dazu 1 Ober-Postdirektor, 2 Ober-Posträte, 1 Ober-Postsekretär, 1 Sekretär und 1 Kanzlist.



Abb. 83: Posthausschild von Villingen aus der Zeit zwischen Januar und Oktober 1806 aus dem »Franziskanermuseum Villingen-Schwenningen«. Im Staatsvertrag vom 17./18. Oktober 1806 übernahm Baden die Städte Villingen, Bräunlingen und ein Teil des Gebietes von Triberg von Württemberg.

Abb. 84: Nachverwendeter Postschein für ein Paket »Valeur: 10 Gulden, 9 (Kreuzer) der Cottaischen Buchhandlung in Tübingen Schein 12 Kr.« Unten ein Hinweis: »Gehört nicht zur Rentei-Verwaltung«.

Ein fahrendes Geben Gült 9 der Cottaischen
Buchhandlung in Tübingen für
Postamt Villingen

gehört, ist heute unterzeichneter Stelle zur Beforgung übergeben, und
darüber gegenwärtiger, Ein Viertel Jahr gültiger Schein erteilt
worden.

Heilbronn a/N. den 23. Februar 1806.

~~Kaisert. Reichs~~ fahrende Post: Amt, Expedition allda.

yn fort mit zur Kante Anweisung

Durch das Königl. Dekret vom 11. Juni 1806 wurde die Aufhebung des seit drei Jahrhunderten bestehenden Postamts in Cannstatt und seine Vereinigung mit demjenigen zu Stuttgart verfügt. Der Postmeister Fischer in Cannstatt erhielt die Stelle des Ober-Postmeisters in Stuttgart (anstelle von Reinoehl). Dies wurde mit der Errichtung sogenannter »Grenz-Postämter« für die Leitung des Auslandsverkehrs in Verbindung gebracht, da Stuttgart zum wichtigsten Grenzpostamt wurde und mit der Zusammenlegung eine »Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten« erzielt werden sollte.

Auch in der württembergischen Residenzstadt befand sich für die amtliche, geheimhaltungsbedürftige Korrespondenz der Regierung eine eigene Botenmeisterei. Diese konnte bereits auf eine lange Tradition zurückschauen. Der früheste bekannte Botenschein stammt aus dem Jahre 1700²³¹. Der neue Vordruck für den Botenschein vom 21. Oktober 1806 mit der hoheitlichen Inschrift »Königl. Botenmeister« dürfte vermutlich gleich nach der Erhebung in den Königsstand erfolgt sein (Abbildung 85).

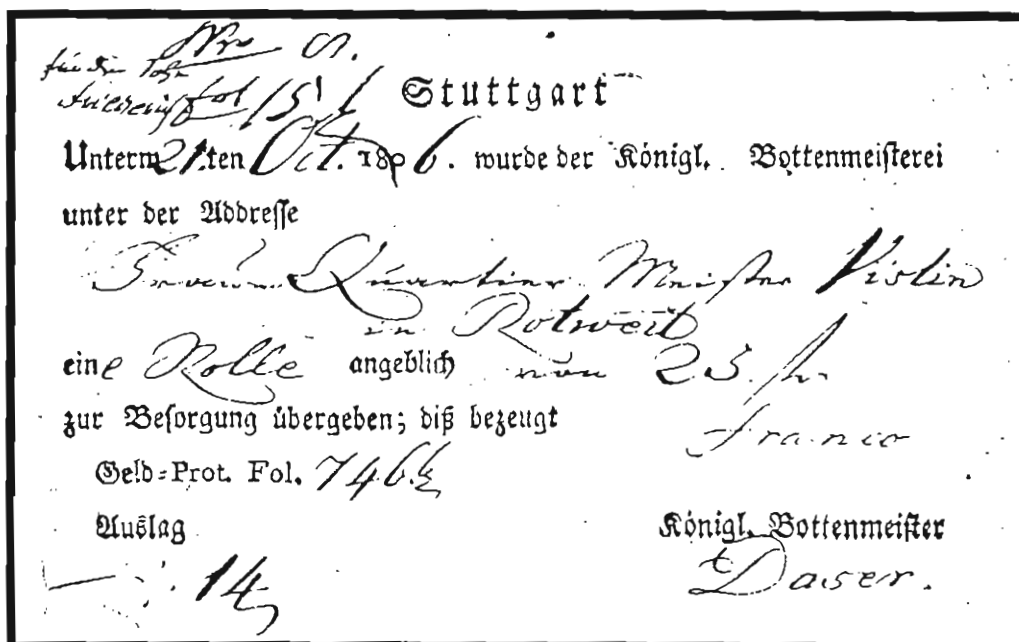


Abb. 85: Botenmeister-schein aus Stuttgart vom 21. Oktober 1806 an den Quartiermeister Vislin in Rottweil.

Ein preußisches Ultimatum hatte den Vierten Koalitionskrieg entzündet. Am 14. Oktober hatte Napoleon in der Schlacht bei Jena und Auerstedt Preußen vernichtend geschlagen. Klar, daß in diesem Fall das eigene Hofamt die Beförderung des Schreibens übernahm.

Mit dem Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation am 1. August 1806 endete auch die »königlich-kurfürstliche« Phase für Württemberg; die Kurfürstenwürde erlosch. Damit verloren auch die oben aufgeführten Posthausschilder mit dem königlich-kurfürstlichen Wappen ihre Berechtigung; – auch wenn sie wohl noch eine ganze Weile die Postanstalten geziert haben mögen.

7.7 Die Kurfürstlich Badische Post (4. Januar–14. August 1806)²³²

Abends am 20. Dezember 1805 war der badische Minister Reitzenstein in Wien eingetroffen. Oehl hatte ihm sofort über den Stand der Dinge unterrichtet. Am 20. Dezember kam der Wiener Zusatzvertrag zustande, indem Baden auch noch Kehl abtreten mußte. Der »Politischen Correspondenz Karl Friedrichs von Baden« werden nachfolgend weitere Einzelheiten zur Entwicklung im Postwesens entnommen²³³. Im Schreiben vom 22. Dezember wird über die neuste Entwicklung berichtet: »Auf Reitzensteins Anfrage wegen Aufhebung der fürstlich taxischen Reichspost, deren Bestand durch den Deputationshauptschluß gesichert worden, erwidert man, die Regierung sei nicht nur befugt, sondern werde sogar »sehr wohl daran thun« eigene Territorialposten möglichst bald einzurichten«. Und dann empfiehlt er als eine der schleunigsten Maßnahmen: »Was die Taxis'schen Posten betreffe, werde man sich am besten nach dem richten, was Württemberg thun werde«.

In den gutachterlichen Bemerkungen zur Aufhebung der Taxisschen Posten vom 3. Januar stellte der Geheime Rat Meier »... hinsichtlich der Reichspost ... anheim, ob man dem Beispiele von Bayern

folgen oder sich nicht vorerst [nur] mit der Erklärung begnügen wolle, »daß man sich berechtigt halte, das Postregale an sich zu ziehen«, da er von einer »prompten Suppression große Confusionen und beschwerliche Nachwehen« besorgt [sei]...«. Und in gleicher Angelegenheit schlägt der Geheimrat Brauer »... einige provisorische Maßregeln vor, z. B., das Verbot, kein Geld außer Landes abzuliefern, und räth, im Übrigen abzuwarten, was die beiden anderen Kurfürsten thun. Der [Vertrags-] Artikel wird, wie er glaubt, unendlich viel Plage und Arbeit, sowie pekuniäre Nachtheile mit sich bringen«.

Daraufhin war die Okkupation der Kaiserlichen Reichsposten durch den Badischen Kurfürsten Karl Friedrich am 4. Januar 1806 erfolgt. Das »Geheime Ratskollegium« wies seine Oberämter an, die Postbeamten zur Abnahme der kaiserlichen Posthausschilder und den Ersatz durch badische Wappenbleche mit der Aufschrift »**Kurbadische Post**« zu veranlassen. Das kurbadische Wappen und den Siegelstempel zeigt die Abbildung 86. Die gelben Röcke der taxisschen Postillione mit den schwarzen Aufschlägen und dem gestickten Adler sollten abgenommen und durch rote Aufschläge und rote Armbinden ersetzt werden. Die Postkassen wurden angewiesen, keine Gelder mehr außer Landes zu geben.

Dem Fürsten Taxis wurde diese Maßnahme mit Schreiben vom 4. Januar 1806 mitgeteilt. Darin heißt es auszugsweise²³⁴:

»In Gefolg der Friedensunterhandlungen, welche Seine Majestät der Kaiser von Frankreich und der König von Italien und Seine Majestät der Kaiser und König von Österreich, Ungarn und Böhmen gepflogen und bekanntlich bereits zum Abschluß gebracht haben, sind Wir berechtigt, das Post-Regale in Unseren gesamten Landen an Uns zu ziehen. Vor der Hand machen Wir von dieser Berechtigung keinen weiteren Gebrauch, als daß Wir an den Posthäusern die bisher aufgestellten Wappen mit den Unsrigen verwechseln, ein Gleiches in Ansehung der Uniform der Postillions anordnen und den Postofficianten befehlen lassen, die Posteinkünfte bis auf Unsere fernere Disposition aufzubewahren, und sie dafür verantwortlich zu machen.

Indem Wir nicht ermangeln, Euer Liebden vorläufig hiervon die Eröffnung zu thun, und Uns vorbehalten, in Unseren Landen die weiters gutfindenden Einrichtungen zu treffen, werden Wir nicht entstehen, in der Folge Uns darüber mit Euer Liebden freundschaftlich einzuvernehmen, und auch bei dieser Gelegenheit die besondere Geflossenheit zu erproben, womit Wir zur Erweisung allangenehmere freundvetterlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben«.

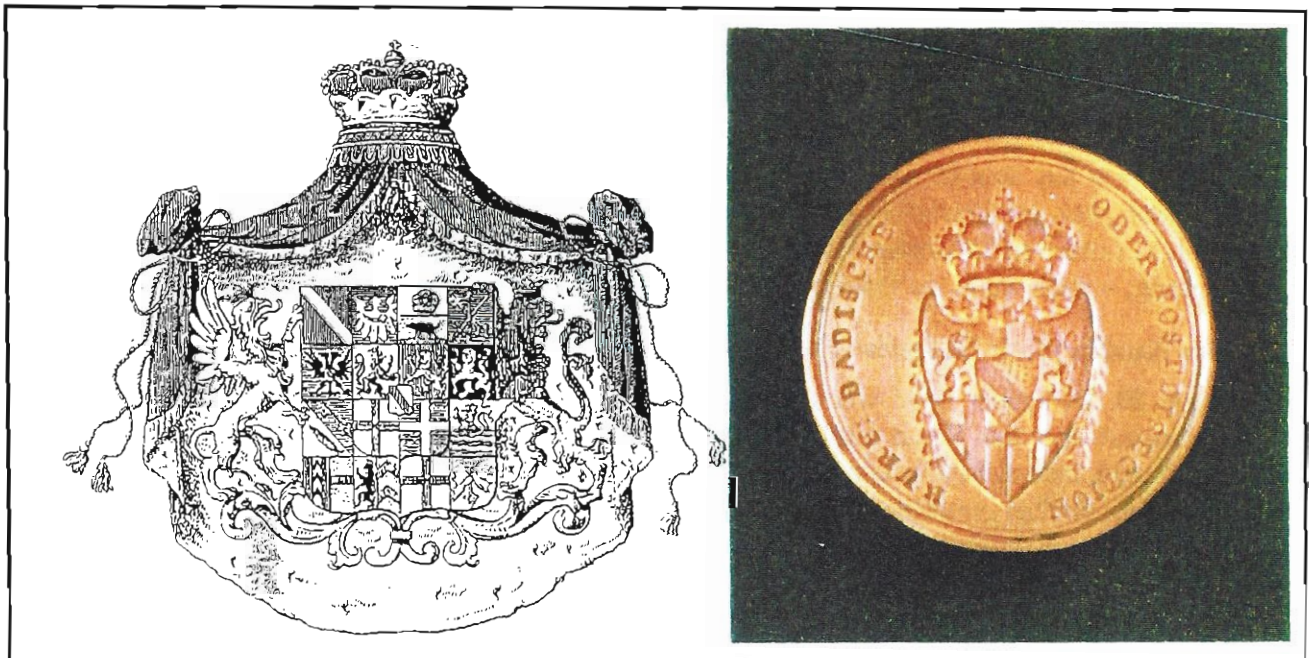


Abb. 86: Links das kurfürstlich badische Große Wappen aus der Zeit von Mai 1803 bis Mitte August 1806. Quelle ist das Werk von J. A. Tyroff: »Neues Adeliches Wappenwerk«, Nürnberg 1847. Erst am 21. Juni 1806 wurde Friedrich Brauer beauftragt, ein »Gutachten über die Berichtigung des kurfürstlichen Wappens« zu erstellen²³⁵. Rechts das Siegel mit Inschrift: »KURF. BADISCHE OBER POST-DIRECTION« aus Karlsruhe mit dem Mittleren Wappen. Der Siegelstempel aus dem Zentralarchiv Thurn und Taxis ist spiegelbildlich wiedergegeben.

In dem Schreiben des preußischen Staats- und Kriegsministers Graf Degenfeld an den badischen Staatsminister Edelsheim aus München vom 25. Januar hieß es, daß die Verwaltung der Posten unter gewissen Modifikationen dem Hause Taxis verbleiben sollte: *«Il paraît clair que la France désire que l'administration des postes en Bavière, Wurtemberg et Bade reste avec de certaines modifications au Prince de Tour et Taxis»*. Unter dem 31. Januar berichtet Reitzenstein aus München nach Karlsruhe: *«... über die Art und Weise, wie die Aufhebung der taxischen Reichs- und Einführung der Territorialposten in den drei Staaten nicht nur ohnschädlich für ein so nöthiges und gemeinnütziges Institut gemacht, sondern dasselbe noch verbessert werden könne»*. Dazu führte er aus: *«daß, da das Territorialpostwesen, wenigstens in den hiesigen Landen, einen bedeutenden finanziellen Gewinn wohl schwerlich abwerfen wird, die hauptsächlichste Wichtigkeit also in Wegräumung der Staatsservitut und Anerkennung der landesherrlichen Oberpolizei bestehe, es Serenissimi höchster Intention wahrscheinlich ganz angemessen sein dürfte, das Gesuch des Herren Fürsten von Taxis, ihm die Posten als badisches Thronlehen und unter kurf. Landeshoheit zu belassen, insoferne zu bewilligen, als wenigstens von Seite Bayerns ein Gleiches geschehen wird. Der Generalpostdirektor von Vrints hat am 16^{ten} dieses, als er aus einer Audienz bei des französischen Kaisers Majestät zurückkam, mit mir über diesen Gegenstand gesprochen und mir im Voraus zugesichert, daß sich der Herr Fürst alle und jede Modifikationen, die man nur verlangen werde, gefallen zu lassen bereit sei, und dabei unbegrenztes Vertrauen auf die Humanität von Bayern und Baden, hingegen einen um so größeren Schrecken über die inhumane Denkungsart des Königs von Württemberg bezeugt»*.

Frankreichs Haltung gegenüber dem Hause Thurn und Taxis war demnach Ende Januar 1806 noch durchaus positiv.

Zunächst beschränkten sich die Postmeister darauf, bei den Postscheinen den Hinweis auf die Kaiserliche Reichspost zu streichen oder bei Neuaufertigungen auf jeden Zusatz zu verzichten und lediglich »Post-Wagen-Expedition« (Abbildung 87) oder »Posthalterey« zu drucken. Nur in Meersburg sind neue Brief- und Fahrpostscheine mit dem Hinweis auf die »Kurfürstlich Badensche Postverwaltung« hergestellt worden. Zwei nachverwendete Belege aus dieser Epoche zeigen die Abbildung 88 und 89.

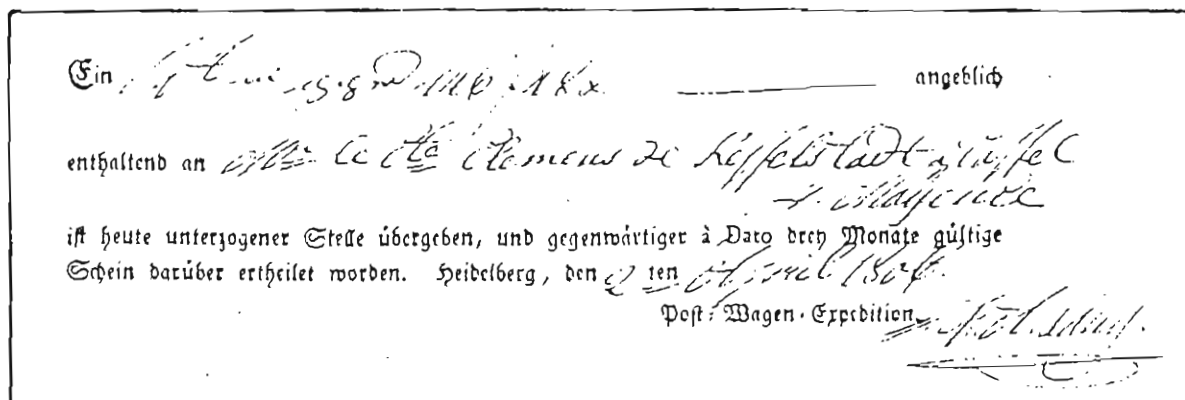


Abb. 87: Postschein aus Heidelberg vom 2. April 1806 über die Aufgabe eines Paketes (Quelle: DASV-RB 323/April 1974)

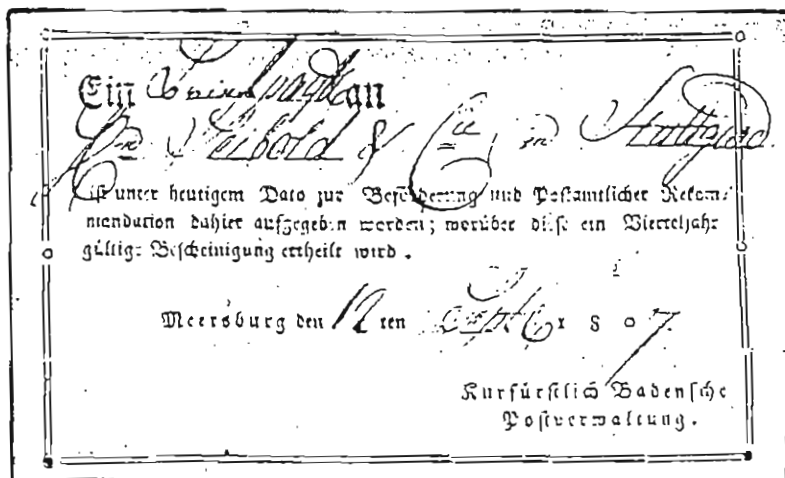


Abb. 88: Aufbrauch eines Postscheins der „Kurfürstlich Badenschen Postverwaltung“ vom 12. September 1807 aus Meersburg für einen Brief nach Stuttgart.

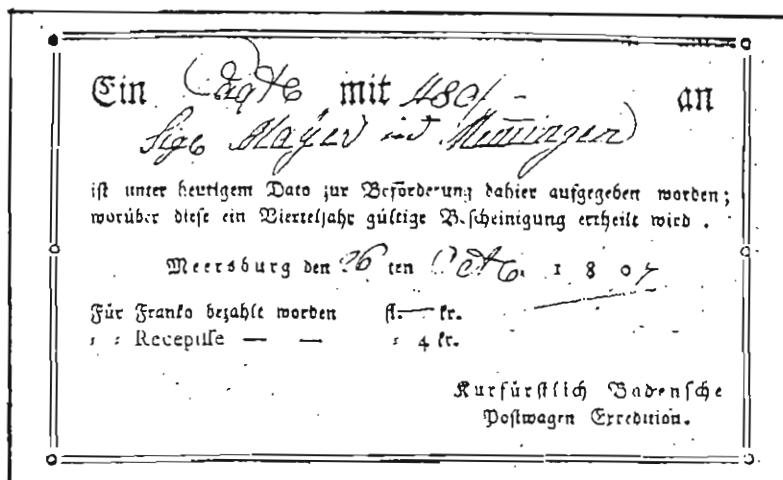


Abb. 89: Aufbrauch eines Postscheins der »Kurfürstlich Badischen Postwagen-Expedition« vom 26. Oktober 1807 aus Meersburg für ein Paket mit 480 Gulden nach Memmingen.

Die selbständige Phase der »Kurfürstlich Badischen Post« bestand nur vom 4. Januar bis zum 2. Mai 1806.

Die Kurfürstlich Badische Lehenspost: Aufgrund der Entwicklung in Bayern war bereits am 7. März die Beschlagnahme der Einkünfte der Reichspost in Baden wieder aufgehoben worden. Mit Beschluß vom 21. März hob Kurfürst Karl Friedrich alle mit dem Hause Thurn und Taxis bestehenden Postverträge auf und am 2. Mai 1806 übertrug er das Postwesen in seinem Staat im Postlehensvertrag dem Fürsten Taxis²³⁶. Darin heißt es auszugsweise: »Der Erbland-Postmeister übernimmt die Verwaltung des Postwesens in den gesamten Landen und läßt diese unter der Oberaufsicht des kurfürstlichen Geheimen Ratskollegium besorgen; er kann nur mit diesem oder der daraus ernannten Postkommission Geschäftsverbindungen eingehen... Er bestellt im Lande ein Oberpostamt ... [dem] ... alle Postämter des Landes untergeordnet sein [müssen]. Die Postämter führen den Namen »Kurfürstlich-Badisches Postamt«; als Postamtssiegel wird diese Umschrift mit dem kurbadischen Wappen gebraucht. Dieses Wappen ist an den Posthäusern aufzustellen. Die Postwagen, sogen. Diligencen und couriers de la malle dürfen, wenn sie auch andere Lande passieren, mit dem taxisschen Wappen bezeichnet werden«. Der Name Thurn und Taxis durfte in der Regel nicht in Erscheinung treten.

Wenn auch die Post bei Taxis blieb, so war doch eine völlige Umorganisation erforderlich. War die frühere Reichspost in ihrer Organisation von Landesgrenzen unabhängig, so daß ihre Verwaltung nur nach postalischen Zweckmäßigkeiten erfolgen konnte, so war die neue Lehenspost ganz auf die Landesgrenzen beschränkt. In Karlsruhe wurde eine Oberpostdirektion errichtet; das Dienstsiegel zeigt die obige Abbildung.

Die landesherrliche Verordnung vom 5. Mai 1806 ordnete an, daß in der Angelegenheit der übrigen hoheitlichen, polizeilichen und wirtschaftlichen Staatsverwaltung (zu letzterer gehörte das Postwesen) die Lande am Bodensee sowie die zu den Landgrafschaften Breisgau und Ortenau gehörenden Lande und Ortschaften provisorisch zu der in Freiburg verbliebenen Kurbadisch-Breisgauischen Regierung und Kammer gehören sollten²³⁷. Eine Folge dieser Verordnung war, daß der Vorderösterreichische Postkurs innerhalb des badisch-breisgauischen Territoriums erst am 14. Mai 1806 eingestellt wurde²³⁸. In Bayern und Württemberg war die Einstellung dieses Postkurses bereits zum 14./15. April erfolgt.

Am 30. Juni gingen die im Breisgau gelegenen ehemaligen Vorderösterreichischen Postanstalten an Baden über und gelangten damit wieder in das Lehensverhältnis mit dem Hause Thurn und Taxis.

Nach der Ratifikation der Rheinbundakte am 12. Juli erlosch mit dem Austritt aus dem Reich am 1. August die Kurfürstenwürde. Nachdem der badische Souverän am 14. August 1806 den Titel eines Großherzogs annahm, hatte die »Kurbadische Post« endgültig ihr Ende gefunden.

7.8 Napoleon wollte in Deutschland Landesposten

Das zukünftige Verhältnis der drei süddeutschen Staaten zu Frankreich nahm Napoleon noch auf seiner Rückreise im Januar 1806 nach Paris in Angriff. Es gelang ihm, Bayern am 16. und Baden

am 21. Januar zur Unterzeichnung eines Bundesvertrages zu überreden, in dem sie sich verpflichteten, an keinem Reichskrieg ohne Zustimmung Frankreichs mehr teilzunehmen. Der Vertrag wurde aber nicht wirksam, da Württemberg sich weigerte, ihm beizutreten. Besonders, da die Grenzlinie zwischen Bayern, Württemberg und Baden im Friedensvertrag nur undeutlich ausgedrückt war, waren Differenzen zu erwarten. Um die brennenden Fragen zwischen den drei Höfen zu klären, sollten am bayerischen Hof unter dem Vorsitz des französischen Gesandten Otto in München Verhandlungen stattfinden. Aber diese verliefen resultatlos. Otto hatte zu wenig Autorität über die Bevollmächtigten; er konnte sie zu keiner Einigung bringen. Die Entscheidung lag wieder in Paris.

Trotz der zugestandenen Souveränität, begann Frankreich bereits Anfang Februar Einfluß auf die Entscheidungen der drei süddeutschen Höfe auszuüben. So hatte bereits zu diesem Zeitpunkt der französische Gesandte am Münchner Hof, Otto, aus Paris von Talleyrand neue Instruktionen für die Münchner Verhandlungen erhalten. Darin hieß es bezüglich des Postwesens: *«Mais sur ce point, comme il doit être demandé des renseignements à l'administration générale des postes qui seule peut dire ce qui est le plus utile pour la France, M^r Otto attendra des instructions ultérieures»*. Zukünftig sollte er also nur noch solche Standpunkte vertreten, die für Frankreich am meisten Nutzen zu bringen versprachen. Ganz abgeschlossen dazu waren die Überlegungen in Paris offensichtlich noch nicht; Taktieren und Hinhalten war also angesagt. Erinnern wir uns: Als Napoleon mit der »Mediationsakte« vom 19. Februar 1803 dem Einheitsstaat der Schweiz überraschend ein Ende gemacht hatte, war es ihm auch darum gegangen, durch Zersplitterung wirtschaftliche Nachteile, Zeitverlust und Lähmung beim politischen Gegner und Nachbarn zu erzeugen. Und bei der Annexion von Kantonen oder Ländern fiel jeweils das komplette Postwesen in die Hände Frankreichs, was eine Integration an die Französische Landespost erleichterte. Ab April 1806 wollte Napoleon auch in Deutschland Landesposten.

Unter dem 1. Mai 1806 berichtet Badens Minister Reitzenstein aus Paris über das Postwesen, daß Napoleon die Übernahme der Posten in kurfürstlich badische Verwaltung und die Beseitigung der Leitung durch Taxis wünsche. Die Abbildung 90 zeigt das Schreiben.

Und unter dem 7. Mai berichtete Edelsheim aus Karlsruhe an Reitzenstein, daß seine Warnung zu spät gekommen sei. Die Verhandlungen mit Taxis seien bereits im Gange; ein Abbruch sei zwar noch möglich; aber der Kurfürst habe – Reitzensteins früheren Meldungen entsprechend – angenommen, daß der Fürst von Thurn und Taxis sich der Gunst Napoleons erfreue und die Posten unter der Landeshoheit erhalten solle (Abbildung 91).

Wenn Baden damals nicht zur Verstaatlichung des Postwesens schritt, so lag dies wohl auch daran, daß es an geeignetem Personal fehlte, das zielbewußt auf die Selbstverwaltung des Postwesens drängte und sich zur Organisation eignete. Löffler führt weiter aus²³⁹: *»Andererseits mangelte es an jeder verlässlichen Angabe über das wirkliche Erträgnis des Postwesens in Baden; auch eine nur annähernde Berechnung war unmöglich, weil die wichtigsten Einnahmeposten in dem Transitporto bestanden, das bei außerbadischen Anstalten verrechnet wurde. Taxis seinerseits wußte die Sachlage noch mehr zu verdunkeln, indem er unrichtige Berechnungen vorlegte, denen zufolge das Postwesen in Baden einen jährlichen Zuschuß bei der Fahrpost von 8.000, bei der Briefpost von 15.000 Gulden erforderte; gleichzeitig versuchte er darzutun, daß er das Postwesen lediglich wegen der ungehinderten Verbindung mit seinen übrigen Postanstalten beizubehalten wünsche. Daß diese Angaben erfunden waren, zeigte die Tatsache, daß er sich trotz des behaupteten Nachteils eine »Rekognitionsgebühr« von 24.000 Gulden jährlich gefallen ließ»*.

Nachdem in der Mitteilung vom 1. Mai Frankreich vertraulich geäußert hatte, daß das Postwesen in Baden für Taxis mindestens 50.000 Gulden abwerfen müsse, *»... wurde badischerseits im Jahre 1806 eine Aufkündigungsfrist von einem Jahr ausbedungen und 1808 eine Erhöhung der Rekognitionsgebühr von 24.000 auf 44.000 Gulden gefordert, ohne sie indes durchzusetzen»*. Badens Handlungsfreiheit war begrenzt; denn im Vertrag vom 26. August 1806 hatte es bei dem Hause Thurn und Taxis einen Kredit über 100.000 Gulden aufgenommen, wobei die 6 % Zinsen von der Rekognitionsgebühr von 24.000 Gulden in Abzug zu bringen waren²⁴⁰.

587. Reichenstein an Edelsheim.

Paris, 1. Mai 1806.

[Das Postwesen in Baden. Napoleon wünscht Uebernahme der Posten in kurz. Verwaltung und Beseitigung der Leitung durch Taxis.]

Je Avant d'expédier mon rapport principal sur la sujétion des petits états . . . , je dois m'empresser de communiquer à V. Exc. la partie de mon audience auprès de l'Empereur qui me paraît de nature à devoir être connue très promptement. C'est que l'Empereur m'a dit entre autres choses et en parlant de l'état de nos finances que la régie des postes pourrait maintenant fournir un assez joli revenu et à ce propos il me demanda, si nous avions déjà conclu quelque arrangement avec le Prince de Taxis.¹ Prévenu comme je l'étais jusqu'ici et comme je le fus même officiellement à Munich qu'il était dans les intentions de l'Empereur de conserver au Prince de Taxis l'attribution des postes sous la supériorité territoriale, je répondis qu'à la vérité il n'y avait encore aucun traité de signé, mais que je croyais qu'on parviendrait incessamment à un arrangement et qu'on adopterait à peu près les mêmes principes d'équité et de générosité que la cour de Munich avait adoptés dans son traité avec le Prince de Taxis. Sur cela l'Empereur m'ayant demandé de nouveau, si donc nous donnerions au Prince de Taxis une somme annuelle pour l'administration des postes, et y ayant répondu qu'au contraire je croyais que ce serait nous qui demanderions au Prince de Taxis une redevance annuelle à l'instar de ce qui s'était pratiqué jusqu'ici dans le Brisgau, l'Empereur répliqua que nous devions bien nous garder d'imiter l'exemple de la Bavière, qu'on avait fait une grande sottise à Munich, que l'Autriche avait eu des raisons de politique pour abandonner au Prince de Taxis l'administration des postes dans le Brisgau, que S. M. ne voyait pas, pourquoi on voulait les confier à un étranger et quel plaisir on pourrait avoir à voir éternellement trahi le secret de sa correspondance et à ne pouvoir pas envoyer en sûreté une dépêche d'un bout du pays à l'autre; qu'il fallait donc faire de la régie de la poste une branche du ministère des finances et la faire exploiter par un serviteur de l'Electeur; qu'ayant entre nos mains la presque totalité de la route de Francfort à Bâle cette régie devait nous rapporter au moins 50000 écus de revenu net, et qu'il venait de donner le même conseil au Prince Murat auquel le Prince de Taxis avait fait offrir une forte somme pour le seul bureau de Wesel, mais qu'étant souverain il ne fallait pas qu'un étranger eût à exercer une partie de l'administration. Toute cette explication était nette et claire et je voyais bien que l'Empereur avait dû avoir découvert quelque menée secrète du Prince de Taxis ou de son ministre . . .

. . . Comme donc on est peut-être sur le point à Carlsruhe de conclure un traité avec Taxis et qu'on se recommanderait très mal ici en le faisant, je dois ne pas perdre un seul moment pour en prévenir V. Exc., afin qu'on évite toute négociation quelconque et qu'on prenne aussi promptement que possible les mesures nécessaires pour organiser nos postes territoriales, comme elles le sont en France et autre part et à l'exclusion totale de Taxis . . . :

¹ Vergl. Montgelas, Denkwürdigkeiten, S. 144.

597. Edelsheim an Reichenstein.

Karlsruhe, 7. Mai 1806.

[Die Organisation des Postwesens. Reichensteins Warnung kommt zu spät. Verhandlungen mit Taxis im Gang. Abbruch derselben noch möglich.]

Reichensteins Warnung wegen der Posten¹ kommt zu spät. Der Kurfürst hat, Reichensteins früheren Meldungen entsprechend, angenommen, daß der Fürst von Thurn und Taxis sich der Gunst Napoleons erfreue und die Posten unter der Landeshoheit behalten solle.

Enfin toutes les données se réunissant en sa faveur, l'Electeur, après avoir préalablement énoncé il y a déjà quelque temps ses bonnes dispositions à contracter un arrangement équitable avec lui, a fait expédier seulement avant-hier . . . une réponse ultérieure au B^{on} de Vrints à Paris qui détermine tout ce qui avait été discuté auparavant à 2 seuls articles près dont l'un porte sur l'arrangement des armoiries combinées et l'autre touchant la redevance annuelle sur lesquels heureusement on s'est réservé de s'expliquer définitivement, lorsqu'on serait d'accord sur tous les autres points. Cette circonstance laisse encore à l'Electeur le moyen de rompre, sans trop se compromettre, toute la négociation, en fixant la redevance qu'on demandera à un taux si exorbitant que la proposition n'en puisse absolument pas être acceptée par le Prince de la Tour. Toutefois il paraît indispensable, pour sauver au moins les convenances, de ne pas trop précipiter maintenant encore l'organisation des postes territoriales, mais d'attendre plutôt que de l'autre part on fournisse le prétexte de la rupture de la négociation. . . .

Au reste je me trompe fort ou on finira par nous recommander quelques entrepreneurs ou fermiers français pour cette administration, afin de la mieux assimiler à la régie des postes françaises. . . .

Concept.

¹ Vergl. oben Nr. 587.

² Zu einem Bruche ist es nicht gekommen. Vielmehr übertrug Karl Friedrich, der in Folge des Preßburger Friedens das Recht zur Ausübung des Postregals an sich gezogen, durch Erlaß vom 26. Mai 1806 die Verwaltung der Posten in Baden dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis als Thronlehen, wogegen dieser in einer Uebereinkunft vom 26. Aug. d. J. jährlich die Summe von 24000 fl. als Recognition zu zahlen versprach. Erst i. J. 1811 hat Baden die Verwaltung der Posten in eigene Regie übernommen. Nach den Karlsruhe' Acten.

Abb. 90 und 91: Schreiben vom 1. und 7. Mai 1806 über die Organisation des Postwesens in Baden und den Versuch Napoleons, auf das Verhältnis zum Fürsten von Thurn und Taxis Einfluß zu gewinnen. Zu spät erfuhr Baden, daß das Haus Taxis in Paris sich keiner besonderen Protektion mehr erfreute. Napoleon nannte die Münchner Entschließung von Februar 1806 eine große Dummheit; er sah nicht ein, warum man die Posten einem Fremden anvertraut hatte und was für ein Vergnügen es sei, das Geheimnis seiner Korrespondenz auf ewig verraten zu sehen.

Quelle ist die »Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden 1783–1806«. Fünfter Band (1804–1806), bearbeitet von K. Obser, Heidelberg 1901. Ferner: Bitterauf, Theodor: »Geschichte des Rheinlandes – Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches«, Seite 319, München 1905.

7.9 Österreichs Widerstand bei der Umsetzung des Friedensvertrages

Die Artikel 11 und 15 des Preßburger Friedens hatten auch dem neuen Kurfürstentum Würzburg Souveränität und Unabhängigkeit zusichern sollen; – aber der neue Kurfürst wurde nicht souverän! Salzburg wurde im Februar von Österreich nur **provisorisch** in Besitz genommen, seine Kurfürstentumswürde wurde zwar nach Würzburg transferiert; aber – seltsam genug – dort überlebte eine »*kurfürstlich-salzburgische Post*«. Das Fürstentum Mergentheim war zu Eigentum eines habsburgischen Prinzen vorgesehen; – aber Kaiser Franz nahm es persönlich in Besitz. Diese Ereignisse isoliert zu betrachten, führt nicht weiter; aber im Zusammenhang offenbaren sie ein politisches Programm. Widerstand bei der Umsetzung des Friedensvertrages zu leisten und ihn nicht restlos zu vollziehen.

7.9.1 Das Kurfürstentum Würzburg: 1. Februar bis 1. August 1806

Im Frieden von Preßburg hatte Erzherzog Ferdinand (ein Bruder von Kaiser Franz) sein mit Kurwürde und eigener Landespost ausgestattetes Großherzogtum Salzburg an Österreich abtreten müssen und dafür das neugegründete **Kurfürstentum Würzburg** erhalten. Die Artikel 11 und 15 hatten dem neuen Kurfürsten Souveränität und Unabhängigkeit von Österreich sowie eine eigene Landespost zusichern sollen. In Artikel 11 heißt es auszugsweise: »*Le titre électoral de Son Altesse Royal sera transféré sur cette principauté que Son Altesse Royal possèdera en tout propriété et souveraineté, de la même manière et aux mêmes conditions qu'Elle possédait l'électorat de Salzbourg*«. Dazu gehörte auch die eigene Landespost. Die französische Machtstellung im deutschen Südwesten sowie der Verzicht des Kaisers Franz auf alle seine Rechte im bayerischen, fränkischen und schwäbischen Reichskreis hatten Ferdinands Unabhängigkeit von der Wiener Hofburg gewährleisten sollen.

Doch bereits am 14. März 1803 war zwischen Kaiser Franz und seinem Bruder Ferdinand ein Geheimvertrag zustande gekommen, der dem Kaiser die Primogeniturrechte, Anspruch auf militärische Hilfe und das Heimfallrecht an den Besitzungen Ferdinands gesichert hatte²⁴¹ (siehe Seite 94). Darum ergriff jetzt Kaiser Franz – und nicht sein Bruder – Besitz von Würzburg.

Bereits am 26. Dezember 1805 hatte Österreich Talleyrand eine Note überreicht, daß ein österreichisches Infanterieregiment und eine schwache Kavallerieeinheit sogleich in das Fürstentum Würzburg einrücken werde. Nach dessen Besitzergreifung, spätestens aber nach vier Monaten, werde man das österreichische Militär wieder zurückziehen. Beim Austausch der Ratifikationsurkunden zum Preßburger Frieden am 1. Januar 1806 wurde von Österreich mitgeteilt, daß Kaiser Franz seinem Bruder ein Regiment zum ausschließlichen Zweck der Besitzergreifung von Würzburg zur Verfügung stelle.

Die Landesabtretung durch Bayern an Österreich war für den 1. Februar 1806 vorgesehen. Um bei dem bevorstehenden Regierungswechsel auf keine Verpflichtungen der Beamten auf den bayerischen Landesfürsten Rücksicht nehmen zu müssen, gestattete Minister Montgelas bereits am 28. Januar, daß die Beamten noch vor dem 1. Februar aus ihrem Eid zu entlassen seien. Bereits am 30. Januar 1806, vormittags, war der Postdirektor vom Landeskommisär Graf Thürheim schriftlich seines Eides entbunden und bevollmächtigt worden, auch die übrigen Postbeamten aus Eid und Pflicht zu entlassen. Gleichzeitig durften die bayerischen Posthausschilder abgenommen werden; was aber wohl nicht geschah.

Mit Begeisterung wurde am 31. Januar der österreichische Übernahmekommisär, Freiherr von Hügel, empfangen. Die Übergabe der Mainfestung vollzog sich ohne Reibungen. Dem bayerischen Übergabekommisär war nicht einmal aufgefallen, daß Hügel ohne Vollmacht des zukünftigen Fürsten von Würzburg handelte. Aber – und das fiel bereits den Zeitgenossen auf – trotz aller freundschaftlichen Versicherungen ging der österreichische Kommissär Hügel jeder bindenden Erklärung gegenüber der kaiserlich-taxisschen Reichspost aus dem Wege; nicht einmal die neuen bayerischen Wappen an den Postgebäuden wollte er entfernen lassen^{241a}.

Napoleon war über den Einzug österreichischer Truppen durch Talleyrand zunächst nicht unterrichtet worden. Als er am 24. Februar 1806 davon erfuhr, war er sehr aufgebracht und erhob schärfsten Protest, daß in Wirklichkeit Kaiser Franz von Würzburg Besitz ergriffen habe²⁴². Bayern wurde aufgefordert, die Besitzergreifung zu verhindern; aber die Nachricht kam bereits zu spät. Napoleon plante vorübergehend, einen Teil der Großen Armee in das fränkische Fürstentum zu verlegen.

So wurde Kurfürst Ferdinand nicht – wie im Friedensvertrag vorgesehen – souverän. Er besaß zwar die Kurfürstenwürde von Salzburg; – aber die eigene, kurfürstliche Landespost blieb ihm versagt! Die kaiserlich-taxissche Reichspost hat in seinem Kurfürstentum **als Provisorium** weiterbestanden. Ihre Beamten wurden nicht auf den neuen Kurfürsten vereidigt.

Doch bereits mit dem Austritt Würzburgs aus dem Heiligen Römischen Reich am 1. August 1806 war die Kurfürstenwürde wieder erloschen. Mit dem Zusammenbruch des Alten Reiches am 6. August 1806 wurde auch Würzburg souverän und der Kaiserlichen Reichspost ihre rechtliche Grundlage endgültig entzogen. Mit dem Eintritt Würzburgs in den Rheinbund am 25. September 1806 wurde dieses zum Großherzogtum erhoben. Jetzt erst, am 1. Oktober 1806, wurden die taxisschen Beamten auf den Großherzog vereidigt. Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis eingeleitet. Dieser Zeitpunkt war extrem günstig, weil sich Napoleon bereits mitten in den Vorbereitungen für den Vierten Koalitionskrieg befand. Am 17. November 1806 wurde dem Fürsten von Thurn und Taxis die Würde eines Erbland-Postmeisters als erbliches Thronlehen verliehen und ihm unter der Aufsicht der Staatsbehörden die Administration der Posten im Großherzogtum Würzburg übertragen. Ein Lehenskanon oder sonstige Abgaben brauchten nicht entrichtet zu werden.

7.9.2 Das Herzogtum Salzburg und seine »kaiserlich-königlich-kurfürstliche Post«

Nach der Übernahme von Würzburg endete am 11. Februar 1806 die Regierung Ferdinands im Kurfürstentum Salzburg. Unter dem 12. Februar erging das Besitzergreifungspatent von Kaiser Franz aus Wien für sein neues Herzogtum Salzburg. Eine öffentliche Bekanntmachung vom 1. März durch den kurfürstlichen Ministers Manfredini entband die Salzburger von der Eidespflicht gegenüber dem Kurfürsten. Der österreichische Übernahmekommissar, Graf Bissingen, erschien am 4. März 1806, um es im Namen des neuen Herrn (provisorisch) in Besitz zu nehmen²⁴³. Das österreichische Kaisertum (seit 1804) übernahm aber auch die postalische Eigenständigkeit Salzburgs. Nachdrücklich bestand Kaiser Franz auf alle Rechte der Salzburger Landespost; so wie dies früher alle Erzbischöfe und Kurfürsten getan hatten! So heißt es in dem Protokoll anlässlich der »Gefällsentrichtung« (Gefälle = finanzielle Erträge) für das Herzogtum Salzburg vom 11. März 1806 ausdrücklich^{244: 245}:

*»Das Postwesen im Salzburgischen ist ein freies Regal des Landesherrn, welches vorhin der Erzbischof, nachhin der Churfürst ohne allem weiteren fremden Einfluß ausgeübt haben, und nun Sr. österreichischen k.k. Majestät ohne aller Beschränkung oder Einfluß des obersten Reichspostamtes um so gewisser zusteht, als nach den Privilegien des Erz- und Kaiserhauses von Österreich in dem Territorio desselben keine Reichslehen statthaben«*²⁴⁶.

Damit blieb die bisherige »kurfürstlich-salzburgische Landespost« in ihrem Bestand erhalten. Der Kaiser berief sich dabei auf uralte Rechte aus dem Jahre 1665 (siehe Seite 26e). Wirtschaftliche Vorteile waren damit nicht verbunden und bei dem gefühlsarmen Kaiser nostalgische Regungen zu vermuten, ist abwegig. Die Kurfürstenwürde war vertraglich nach Würzburg übertragen worden; – aber über die »kurfürstliche Landespost« existierten keine ganz konkreten Absprachen^{246a}.

Am 17. März 1806 erfolgte die Erbhuldigung. Das »Oberste Hof-Postamt« in Salzburg nannte sich nun »K. auch K. K. Oberpostamt«; wobei das erste »K.« für das römisch-deutsche Kaisertum stand.

Auf Druck Napoleons und angesichts der Bildung des Rheinbundes und des Austritts von sechzehn Reichsfürsten aus dem Reich zum 1. August verzichtete Kaiser Franz II. am 6. August 1806 auf die römisch-deutsche Kaiserwürde und zog sich als »**Kaiser Franz I.**« auf sein österreichisches Kaisertum zurück (Abbildung 91a^{246b}). Mit dem Untergang des Alten Reiches war auch die Kurfürstenwürde erloschen; mithin der künstliche Status einer »kurfürstlichen Post« nicht nur unsinnig, sondern auch überflüssig geworden, weil Würzburg am 1. August souverän geworden war und damit eine eigene Landespost einführen konnte. Entsprechend der Bekanntmachung der »*Provisorischen K. K. Landesregierung*« für das Herzogtum Salzburg und das Fürstentum Berchtesgaden vom 12. Dezember 1806 trat ab 1. Januar 1807 an die Stelle der bisherigen kurfürstlichen Postverwaltung ein Obersthofpostamt in Salzburg. Mit Wirkung ab 1. Januar 1807 wurde die Überleitung der Salzburgerischen Post in die Organisation des Kaisertums Österreich vollzogen.



Original: Postmuseum Nürnberg



Nach dem Zerfall des Heiligen Römischen Reiches hatte Kaiser Franz einen neuen Titel und ein neues Wappen angenommen, zu dem auch das Prädikat »Fürst von Mergentheim« gehörte. Der Herzschild bestand aus einem Haupt- und einem Mittelschild sowie aus zehn kleinen Wappenschildchen seiner Kronländer. Hinter dem Herzschild blinken die Spitzen des deutschen Ordenskreuzes hervor.

N^o Recepisse.

Ueber ein rekommandirtes Schreiben
an *J. C. Thomaß*
nach *Frankfurt* welches bey dem
kaiserl. königl. Oberpostamte unter heutigem Datum richtig aufgegeben worden. Salzburg den 4. März 1807

Potto	fl. 24 kr.
Recom.	— 1 6
Recep.	— 1 0
fl. 27 kr.	

Heinrich

Abb. 91a: Das Posthausschild aus Tittmoning im Herzogtum Salzburg zeigt das neue Wappen und nimmt Bezug auf die »kaiserlich-königlich-kurfürstliche Post« im Jahre 1806. Daneben das Mittlere Wappen des Kaisertums Österreich, wie es unmittelbar nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches eingeführt wurde. Unten ein Postschein aus Salzburg vom 4. März 1807.

7.9.3 Die kaiserlich-taxissche Reichspost im Fürstentum Mergentheim²⁴⁷

Gemäß Artikel 12 des Friedens von Preßburg hatte Kaiser Franz den Besitz des Deutschen Ordens (mit einigen Einschränkungen) als **Fürstentum** zum Eigentum für einen seiner Prinzen zugewiesen erhalten. Das umfaßte die Residenz Mergentheim sowie den umfangreichen Streubesitz. Am 18. Februar 1806 erging die Vollmacht an Freiherrn von Hügel als österreichischer Besitznahme-kommissär von den an das Kaiserhaus übergegangenen Besitzungen, den Rechten, Domänen und Einkünften des Deutschen Ordens Militär- und Zivilbesitz zu ergreifen. Hügel erfuhr davon am 7. März in Würzburg, nachdem er das Fürstentum für Österreich in Besitz genommen hatte.

Der französische General Treillard befand sich seit dem 28. Februar 1806 mit 500 Mann und 500 Pferden in Mergentheim, was täglich einen zusätzlichen Kostenaufwand von 2000 Gulden bedeutete. Marschall Berthier hatte angeordnet, daß weder in Franken noch Schwaben eine Besitzübergabe erfolgen dürfe, bevor nicht alle Kontributionen bezahlt seien. Einen Estafettenpaß vom 5. März 1806 zeigt die Abbildung 92. Am 18. März traf Hügel in Mergentheim ein. Alle Hindernisse wurden aus dem Weg geräumt, so daß am 22. März 1806 der dreifache Übernahmeakt vollzogen werden konnte. Zuerst wurde das gesamte Personal und alle Untertanen aus den Dienst- und Untertanenpflichten, mit denen sie bisher dem Hochmeister des Deutschen Ordens verpflichtet waren, entlassen. Daraufhin nahm Hügel **im Namen des Kaisers** feierlich von allen an das Kaiserhaus übergegangenen Rechten über den gesamten Orden und von dem Eigentum Besitz und verpflichtete das bisherige Ordenspersonal und die Untertanen durch Ablegung des Dienst- bzw. Huldigungseides zum Gehorsam gegen den Kaiser. Während der anschließenden kirchlichen Feier wurden an den beiden Haupttoren des Residenzschlosses und an den Stadttoren das kaiserliche Wappen und die Patente über die Besitzergreifung, Dienstverpflichtung und Erbhuldigung angebracht. Nach der Rückkehr aus der Kirche folgte als Abschluß die »Zurückverweisung« des vom Kaiser ergriffenen Besitzes auf den in seinem Amt bestätigten Hochmeister Anton und die Erweiterung des Eides der Treue gegen diesen. Alle Handlungen bezogen sich nicht nur auf die in Mergentheim anwesenden, sondern erstreckten sich auch auf alle Mitglieder, Diener und Untertanen des Ordens.

Damit war das gesamte, noch verbliebene Eigentum des Deutschen Ordens auf Kaiser Franz II. übergegangen; es war nun österreichisches Eigentum. Die Umwandlung der geistlichen Wahlwürde des Hochmeisters in eine weltliche Erbwürde sowie des bisherigen Wahl- und Stiftslandes in ein kaiserlich-österreichisches Erbeigentum war damit vollzogen.

Der § 13 des Reichsdeputationshauptschlusses bestimmte: »Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituiert sind, garantiert. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lunéviller Friedens befanden...« Aufgrund dieses Staatsvertrages blieb in dem neuen, vorderösterreichischen Fürstentum Mergentheim das kaiserlich-thurn-und-taxissche Reichspostwesen erhalten. Im Rahmen seiner ihm verbliebenen Lehensposten wurde es unverändert weitergeführt. Ein separater Postvertrag mit dem Hause Thurn und Taxis ist auch nicht nachweisbar²⁴⁸.

Zusammenfassung: Napoleon, der bei seinen Gegnern stets kleinlich darauf geachtet hatte, daß Verträge nicht nur dem Buchstaben – sondern auch dem Geiste nach – erfüllt wurden, hat in dem Widerstand von Kaiser Franz ganz gewiß einen Verstoß gegen die Friedensbestimmungen gesehen. Seine Reaktion auf die Besitzergreifung von Würzburg ist ein deutliches Indiz dafür.

Kaiser Franz hat mit der Nichterfüllung eines Teils des Friedensvertrages sicherlich keine konkreten Ziele verfolgt. Vermutlich war es nur die Genugtuung, Napoleon doch noch eins auswischen zu können. Jedenfalls, als das Alte Reich am 6. August 1806 unterging, da haben im Fürstentum Mergentheim gewisse Reservatrechte und eine kaiserlich-taxissche Post als Relikte des Heiligen Römischen Reiches überlebt. Auf die weitere Entwicklung wird im Kapitel 9 eingegangen. Möglicherweise liefert der Präliminarvertrag vom 25. November 1806 zwischen Österreich, Bayern, Württemberg und Baden über die Regelung der durch die Abtretung der österreichischen Vorlande geänderten Besitzverhältnisse, der aber von Österreich nicht ratifiziert worden ist, noch ein paar Anhaltspunkte²⁴⁹.

P. P.

Ein Elafete Mons! Le general
 j'irai a l'Haye
 Mon Dieu Adieu
 General Geygo

ist die eigene höchstwichtige Estafette, welche ohne Zeitverlust, seiner Adresse nach, bestellen, und wie solches geschehen, bald gefällig Antwort ertheilen zu lassen ersuche.

Mergentheim, den 5. Dec. 1876

Kaiserl. Reichs-Postamts-Verwalter
Sambeth.

Abb. 92: Ein Estafettenpaß aus Mergentheim vom 5. März 1806 aus den letzten Tages des Deutschen Ordens. Am 22. März 1806 erfolgte die Besitzergreifung durch Österreich und Errichtung des »Fürstentums Mergentheim«.

Quelle: DASV, Rundbrief Nr. 381, von März 1984.

7.10 Errichtung einer Landespost im Herzogtum Berg: 21. März 1806

Im Vertrag von Schönbrunn hatte Preußen am 14. Dezember 1805 u.a. auf das Fürstentum Ansbach (ohne Bayreuth) im Tausch gegen Hannover verzichtet. Mit Bayern war am 17. Dezember ein geheimer Zusatzvertrag zustande gekommen, wonach das Fürstentum Ansbach gegen das Herzogtum Berg getauscht werden sollte. Im Pariser Vertrag vom 15. Februar 1806 war dann der Tauschvertrag zwischen Frankreich und Preußen endgültig zustande gekommen; am 6. März war der Vertrag vom preußischen König ratifiziert worden. Mit der offiziellen Übergabe des Herzogtums Berg am 23. März 1806 an den Nachfolger war dort die bayerische Ära zu Ende gegangen (siehe Kapitel 7.5.1).

7.10.1 Das Herzogtum Berg als französischer Vasallenstaat

Anfang März war die staatsrechtliche Stellung des neuen Herzogtums zwischen Napoleon und Talleyrand diskutiert worden²⁵⁰. Der Außenminister bejahte das Vasallitätsverhältnis des Herrschers von Kleve und Berg gegenüber dem Kaiser des Heiligen Römischen Reichs und erläuterte die rechtlichen Konsequenzen für dessen Stellung im Reich. Auch die Garantie von Besitzstand und Souveränität der Herzogtümer Kleve und Berg durch den Kaiser der Franzosen entthob den neuen Herrscher weder von seinen Pflichten als Reichsstand noch veränderte sie seinen rechtlichen Status im Reichsverband. Napoleon erwiderte: *»Herr von Talleyrand sagt da gerade das, was ich in der Diskussion lassen will. Es ist meine Absicht, dies in der allergrößten Dunkelheit zu lassen. Mit der Zeit werde ich entscheiden, ob diese Herzogtümer Lehen des Deutschen Reiches oder meines Reiches sind. Man muß daher Zeit gewinnen. Unterdessen hoffe ich, daß das Reichskammergericht zu Wetzlar mich in Freiheit von ihnen Besitz ergreifen läßt«*. Entsprechend wachsweiß wurde auch der Wiener Hof unterrichtet. Frankreich wollte die Information über den Besitzwechsel weder als Notifikation noch als Versuch gedeutet wissen, die Zustimmung des Kaisers einzuholen oder entsprechende Schritte einzuleiten. So unterblieb auch ein kaiserlicher Protest über das eigenmächtige Vorgehen Frankreichs.

Karl Theodor von Dalberg, der Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs, war sogar begeistert von der Strategie Napoleons, die er in seinem Zugriff auf rechtsrheinisches Territorium zu erkennen glaubte, und ihren Möglichkeiten und Chancen für das Deutsche Reich: *»Soyez, Sire, le régénérateur de Sa constitution!«*. Er feierte Napoleon in einem Brief vom 19. April als Medium der Vorsehung, fähig, die germanische Nation von den Fesseln politischer und religiöser Anarchie zu befreien, ihre Verfassung zu reorganisieren und zu neuer politischer Kraft zu erwecken. Dieses Ziel vor Augen präsentierte er dem Kaiser seine Vorschläge, die sich sowohl auf die Ernennung eines Napoleon genehmen Koadjutors als auch auf die Aufnahme des Herzogs von Berg und Kleve in das Kurfürstenkollegium bezogen.

Dem Herzogtum Berg und Kleve und seinem Ausbau zum französischen Außenposten auf Reichsgebiet kam besondere Bedeutung bei der territorialen und politischen Neugestaltung der deutschen Verhältnisse zu. Napoleon begleitete daher die Etablierung und Herrschaft seines Schwagers, Joachim Murat, als Herzog von Berg und Kleve kontinuierlich mit Empfehlungen, Ratschlägen, Anordnungen und präzisen Ausführungsbestimmungen.

Am 9. März hatte Napoleon seinem Schwager brieflich angewiesen, sich am 15. März in Köln einzufinden. Dorthin würde ihm die Ermächtigung des Königs von Bayern zur Besitzergreifung des Bergischen Landes geschickt werden und von dort aus sollten alle Bewegungen zur Besitzergreifung geleitet werden. Außerdem erhielt Murat von Napoleon die Weisung²⁵¹: *»... daß er sich in allen Akten Joachim, Prinz und Großadmiral von Frankreich, Herzog von Berg und Cleve zu nennen habe und niemals den Namen Murat annehmen dürfe«*.

Von Wesel aus wurde am 16. März die vollzogene Besitzergreifung von dem rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve durch Frankreich mitgeteilt und das Gebiet bis zum 24. März 1806 von Preußen geräumt.

Unter dem Datum vom 15. März 1806 hatte König Max Joseph von Bayern per Dekret mitgeteilt, daß die Abtretung des Herzogtums Berg mit voller Souveränität an den *»Kaiser der Franzosen«* erfolgt sei.

Gleichzeitig wurden auch seine Untertanen (zu denen jetzt auch die Postbeamten gehörten) aus Pflicht und Eid entlassen. Die Übergabe Napoleons an seinen Schwager datiert ebenfalls vom 15. März. Im Dekret vom 19. März aus dem Hauptquartier des Prinzen Joachim in Köln wurde der Divisionsgeneral Dupont als Übernahmekommissar bestimmt²⁵²: »... Er wird den Zustand aller öffentlichen Anstalten constatiren, keine Proklamation soll geschehen, nichts soll in der Verwaltung des Landes geändert werden«. Nachdem Bayern am 20./21. März Abschied von seinem Herzogtum Berg genommen hatte, wurde am 21. März im Hauptquartier des Prinzen Joachim in Köln das Dekret publiziert, wonach Napoleon »das Eigentum und die Souveränität der Herzogthümer Cleve und Berg [an seinen Schwager] abgetreten und übertragen hat«. Die Verkündung hatte am 23. März zu erfolgen und wurde damit rechtswirksam. Unverzüglich verfügte der Präsident des Bergischen Geheimen Rates, der inzwischen in Düsseldorf die Eid-Entlassungen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für Bayern vorgenommen hatte, auch die Abnahme der bayerischen Hoheitszeichen.

Am 24. März hielt Prinz Joachim seinen feierlichen Einzug in Düsseldorf und am 26. März wurde die Besitzergreifung durch den Huldigungseid der bergischen Landstände und bisherigen Behörden (zu denen nun auch die Thurn-und-Taxische-Post gehörte) vollendet. Bereits am 27. März verfügte der neue Landesherr:

»Das Rechnungswesen der Empfänger und Directoren ... des Postwesens, im ganzen Umfang des Herzogtums Berg, soll auf der Stelle untersucht werden. Ueber den Cassa-Bestand wird ein Protocoll abgehalten. Ihre Kassen werden versiegelt, und es wird Ihnen verboten, über irgend einen Fond, er seye erhoben oder noch zu erheben, ohne eine von Uns kommende Ordre zu verfügen. Unser Geheimrath ist beauftragt, obige Anordnung vollziehen zu lassen«.

Mit Dekret vom 24. April 1806 wurde angeordnet, daß die Herzogtümer Berg und Kleve unter eine Verwaltung zu stellen seien (Artikel 1); dem Finanzminister Agar wurde das Post- und Botenwesen unterstellt (Art. 5) und die Überschüsse der Post waren an die »Domainenkasse« zu überweisen (Art. 10). Am 26. Juli 1806 erging der Befehl zur Inbesitznahme der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Looz²⁵³.

7.10.2 Das Ende für die Kurpfälzisch Privilegierten Fahrposten: 1. April 1806

Ein Rückblick auf die kurfürstlich privilegierten Fahrposten (die neben der kaiserlich-taxisschen Brief- und Fahrpost in den Herzogtümern Jülich und Berg immer noch bestanden) ist bereits erfolgt (siehe Kapitel 3.2.4). Bei dem Besitzwechsel des Herzogtums Berg im März 1806 bestanden demnach noch mindestens die beiden kurpfälzischen Privilegien für die Fahrpostkurse von Rettig und Maurenbrecher. Über eine Entschädigungsforderung von Maurenbrecher berichtet Tönnies²⁵⁴:

»Zufolge eines Allerhöchsten Beschlusses sollen vom nächsten 1. April an alle Postwagen im Herzogtum Berg für Rechnung der Regierung geführt und diesem Beschlusse gemäß die mir von der ehemaligen Landesregierung verliehene Konzession des Aachener und Duisburger Wagens, deren Frist im Oktober 1813 sich erst endigt, auch eingezogen werden. Ich wage nicht, auf mein Recht, wonach mir die Führung meines Geschäfts noch beinahe 7 Jahre zugesagt ist, zu bestehen, sondern bitte nur um eine mir zukommende gerechte, verhältnismäßige Entschädigung. Durch meine Bemühungen und Verbindungen habe ich mein Postgeschäft auf eine ungewöhnliche Höhe gebracht, so daß ich [mit] einem jährlichen reinen Gewinn von 5000 Rthlr. und mehr rechnen kann. Noch vor kurzem baute ich ein meistens zu dem Postgeschäft geeignetes Haus, welches mir jetzt größtenteils nutz- und zinslos liegen muß. Ich muß daher auf eine gerechte Entschädigung, von der mein und meiner Familie Wohle abhängt, anstehen, indem der Augenblick herannaht, wo ich außer Thätigkeit gesetzt werden soll«.

Gemäß der Verfügung vom 27. März wurden die Postkassen versiegelt, so daß mit dem 1. April 1806 alle noch existierenden kurpfälzisch privilegierten Landes- oder Fahrposten im Herzogtum Berg ihr Ende gefunden haben dürften.

7.10.3 Die Interimsperiode der Thurn-und-Taxischen-Post (24. März–17. Mai 1806)

Mit der Abtretung des Herzogtums Berg am 23. März war Bayern auch aus dem (Lehens-) Postvertrag mit Taxis ausgeschieden. Dessen Vertragsverhältnis war gleichzeitig auf den Rechtsnachfolger überge-

gangen. Mit dem Huldigungseid der bergischen Landstände und bisherigen Behörden war am 24. März eine Thurn und Taxissche Lehenpost provisorisch zustande gekommen. Napoleon war jedoch entschlossen, im Herzogtum französische Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsgrundsätze – auch für den Postdienst – einzuführen und hatte dem Prinzen Joachim den Befehl erteilt: *»... die Posten den Thurn und Taxisschen Beamten abzunehmen, weil er ihnen keine Verschwiegenheit zutraue«*.

7.10.4 Errichtung einer Landespost am 18. Mai 1806

Am 15. Mai 1806 erschien ganz unerwartet in Düsseldorf der französische Postinspektor Du Preuil aus Paris mit einem Ausweis des Generaldirektors der Französischen Posten, *»... daß er auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und des Königs von Italien den Postdienst im Herzogtum Berg neu einzurichten und als Kaiserlicher Kommissar vorläufig die Leitung des Postwesens zu übernehmen habe«*. Nach dem Verlust der Oberpostämter Brüssel, Maaseik und Köln 1794/95 war Düsseldorf 1802 zum wichtigsten Knotenpunkt in Nordwestdeutschland geworden und bedeutete für Taxis erneut einen herben Verlust²⁵⁵.

Der Herzog erließ am 17. Mai 1806 eine Verordnung, nach der sämtliche Postbeamte im Herzogtum Berg angewiesen wurden, mit allen Mitteln und Kräften den französischen Kommissar bei der Ausführung seines Auftrages zu unterstützen. Eine Abschrift dieser Verordnung übersandte der herzoglich bergische Finanzminister Agar dem taxisschen Oberpostmeister Freiherrn von Lilien in Düsseldorf mit der Mitteilung, daß auf Anordnung des Herzogs Joachim die Thurn und Taxissche Post ab sofort im Herzogtum Berg zu bestehen aufgehört habe. Zugleich wurde der Oberpostmeister ersucht, alle Bücher, Akten und sonstigen postdienstlichen Gegenstände dem französischen Kommissar zu übergeben, der am 18. Mai 1806 das Postwesen im Herzogtum Berg übernommen habe. Damit endete auch die kurze Phase der Thurn und Taxisschen Post.

Bereits am 18. Mai 1806 sandte Du Preuil an die Postamtsvorsteher seines Bereiches eine Verfügung mit dem nachstehenden Wortlaut:

»Der Herr Generaldirektor der französischen Posten hat auf Befehl S. M. des Kaisers und Königs die Posten im Herzogtum Berg durch französische ersetzen lassen und mich mit der Durchführung dieses Befehls beauftragt. Von heute ab haben Sie in allen Postdienstangelegenheiten nur noch mit mir in Verbindung zu treten. Sie wollen mir sogleich mitteilen, welchen Bestand Ihre Kasse am letzten Tag des Monats März gehabt hat, und dürfen künftig über Ihre amtlichen Gelder nicht ohne meinen Befehl verfügen. Ihre Verantwortlichkeit mir gegenüber beginnt rückwirkend vom 1. April dieses Jahres ab. In Zukunft wollen Sie am Ende jedes Monats dem Chefbüro, dem Sie zugeteilt sind, den Betrag der Einnahmen Ihres Postamts nach Abzug der regelmäßigen fortlaufenden monatlichen Ausgaben, wie Gehälter, Beförderungskosten usw. mitteilen. Ich bitte Sie, weiterhin Ihre Dienstgeschäfte mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erledigen, und werde dann dafür sorgen, daß dies von den französischen Behörden durch Wohlwollen und Gerechtigkeit anerkannt wird. Aber ich möchte Ihnen auch nicht verhehlen, daß das Gegenteil eintreten würde, wenn ich etwa Nachlässigkeit und schlechten Willen vorfinden sollte. Wenn Sie irgendwelche Schwierigkeiten bei der Verwaltung Ihres Amtes haben, so schreiben Sie mir; ich werde mich bemühen, sie zu beseitigen«.

Die kaiserlich Thurn und Taxissche Postverwaltung, der die Übernahme des Postwesens durch die Franzosen völlig unerwartet kam, gab ihren in diesem Gebiet beschäftigten Beamten und Angestellten den Rat, den Dienst unter dem französischen Kommissar fortzusetzen, weil sie nicht imstande sei, die Postangehörigen anderweitig unterzubringen.

7.11 Die provisorisch-preußische Post im »Land Hannover«: April–November 1806

Im Vertrag von Schönbrunn (14. Dezember 1805) hatte Napoleon das von Frankreich eroberte Hannover im Tausch gegen das rechtsrheinische Kleve mit der Festung Wesel sowie die Fürstentümer Ansbach (ohne Bayreuth) und Neuchâtel (Neuenburg, Schweiz) Preußen mit der Bestimmung der sofortigen Besetzung angeboten. Preußen hatte England am 22. Dezember eine gemeinsames, treuhänderisches Vorgehen in Hannover vorgeschlagen. Am 25. Januar 1806 hatte Preußen dem englischen Gesandten erklärt, daß es Hannover besetzen werde. Zwei Tage später wurde der hannover-

schen Regierung die bevorstehende Besetzung mitgeteilt. Am 14. Februar rückte Preußen in die Residenzstadt Hannover ein. An der Verfassung der Landesbehörden wurde zunächst nichts geändert; doch hatten die Behörden die einfache Bezeichnung »Hannoversche Behörde« zu führen. Hannover gehörte Frankreich durch das Recht der Eroberung; aber es war noch durch keinen Friedensvertrag in den Besitz von Frankreich übergegangen. Dennoch kam am 15. Februar 1806 der o.a. Tauschvertrag zwischen Frankreich und Preußen zustande, der am 6. März vom preußischen König ratifiziert wurde. Im Manifest vom 1. April 1806 erklärte König Friedrich Wilhelm III., daß das Kurfürstentum nun in das Eigentum Preußens übergegangen sei. Mit Erlaß vom 8. April wurde die Aufhebung des hannoverschen Staatsministeriums verkündet. Preußische Hoheitszeichen wurden eingeführt und den Postillionen eine preußische Postuniform geliefert. Die »Provisorische Verwaltung« sollte das Land auf eine Vereinigung mit Preußen vorbereiten. England antwortete mit einer Kriegserklärung.

Das Postwesen sollte entsprechend der preußischen Postordnung organisiert werden²⁵⁶. Damit wurde der Postdirektor von Halle – M. W. Madeweis – beauftragt. Als erstes richtete er einen direkten Reit- und Fahrpostkurs von Hannover über Burgdorf–Gifhorn–Gardelegen–Tangermünde–Rathenow und Wustermark nach Berlin ein. Die Bezeichnung der Postbüros lautete jetzt »Königl. Preussisch provisorisch bestätigtes Postamt«. Ihre Organisation blieb zunächst unverändert bestehen (Abbildung 94).

Quelle: Weidlich, Hans A.: »Die Postmeisterscheine von Braunschweig und Hannover im Rahmen ihrer Postgeschichte«, Seite 79 und 137. Baden-Baden 1981.

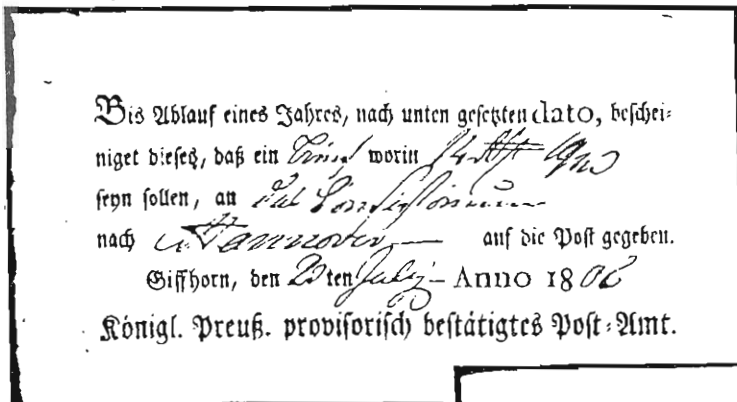
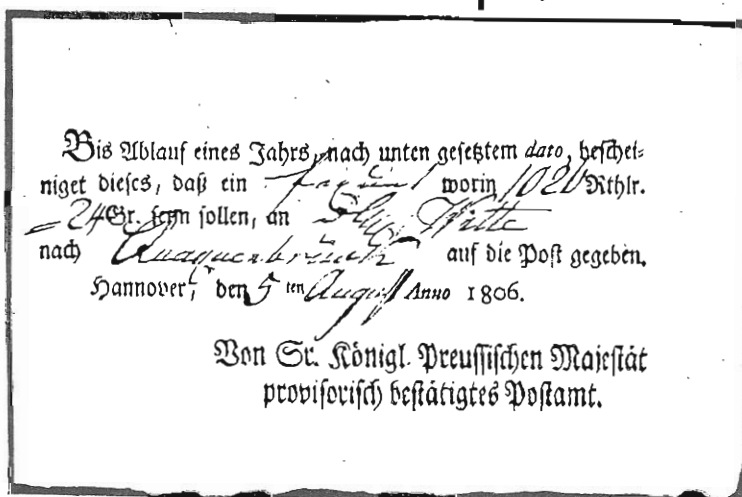
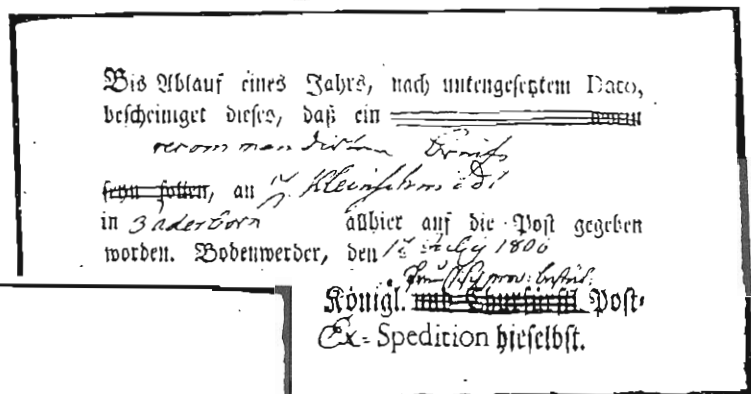


Abb. 94: Drei Postscheine der »Königl. Preussisch provisorisch bestätigten Post« von Juli bzw. August 1806.



Zu einer Vereinigung mit der Preussischen Post kam es jedoch nicht mehr. Die politischen Ereignisse führten im Oktober 1806 zum Vierten Koalitionskrieg. Am 14. Oktober 1806 wurden die Preußen bei Jena und Auerstedt vernichtend geschlagen. Am 26. Oktober zogen die Franzosen in Osnabrück und am 9. November 1806 wieder in Hannover ein.

8 Die Gründung des Rheinbundes und das Ende des Heiligen Römischen Reiches mit seiner Kaiserlichen Reichspost am 6. August 1806

Nach dem Frieden von Preßburg war die Frage, wer zukünftig die römisch-deutsche Kaiserkrone tragen sollte, tatsächlich aktuell geworden. In der allgemeinen Stimmung eines neuen Reichsbewußtseins, das bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingesetzt hatte, galt die Kaiserkrone nicht als nationales Symbol (dazu hatte es erst das 19. Jahrhundert gemacht). Die Kaiserkrone war die ehrenvollste Auszeichnung, die das Reich seit dem hohen Mittelalter an den jeweils würdigsten Monarchen zu vergeben hatte. Dalberg stand in der tausendjährigen Tradition des Heiligen Römischen Reiches. Wenn er an die Karlskrone dachte, dann sah er die lange Reihe der Nachfolger, sah das Produkt einer tausendjährigen Geschichte und sah die auf der recht perfekten Rechtsordnung beruhende Reichsverfassung. Wenn Dalberg im ersten Halbjahr 1806 bereit war, zur Rettung des Reiches die praktisch verwaiste römisch-deutsche Kaiserkrone Napoleon zu überlassen, dann bedeutet das, daß er zu diesem Zeitpunkt keine andere Möglichkeit mehr sah, die alte Reichsverfassung und die Einheit des Reiches – unter Ausschluß von Österreich und Preußen – zu retten. Mit der Erhebung von Bayern, Württemberg und Baden zu souveränen Fürsten, zu deren Anerkennung er Kaiser Franz hatte zwingen können, hatte Napoleon bewiesen, wer jetzt in seinem Reich das Sagen hatte. Die Kaiserkrone aber gebührte nicht länger dem glücklosen, zögernden, pedantisch-gefühlskalten Franz in Wien, sondern nur einem Genie wie Napoleon! Sogar so ein erklärter Patriot wie der Reichsfreiherr von Gagern sah in der Übernahme der Kaiserkrone durch Napoleon die einzige Chance für den Fortbestand des Reiches. Auch Goethe und Hegel galt er als die Hoffnung des jungen Europas. Und ein Wiener – Beethoven – widmete ihm ursprünglich seine »*Sinfonia Eroica*«.

8.1 Napoleons Griff nach der Karlskrone

Seit den Tagen von Brünn hatte Napoleon mit der Idee der Karlskrone gespielt. Der Usurpator fühlte die Wesensverwandtschaft mit Karl dem Großen und seinem Weltreich. Bayern, Württemberg und Baden waren Mitglieder des Reiches geblieben. Dieses »*dritte Deutschland*« war nun mit souveränen Mittelstaaten besetzt, die stark genug waren, um zwar für Frankreich wertvolle Bundesgenossen darzustellen, die aber – auf sich allein gestellt – Österreich und Preußen nicht standzuhalten vermochten und damit auch zukünftig auf dessen Hilfe angewiesen waren. Familienallianzen zwischen der jungen Dynastie Napoleons und altehrwürdigen Reichsfürsten sollten zukünftig nicht nur seine Deutschlandpolitik untermauern, sondern ihm auch die fehlende historische Legitimation verschaffen. Seine Heiratspolitik, die alten und vornehmsten deutschen Fürstengeschlechter mit Angehörigen seiner Familie zu verbinden, war erfolgreich gewesen²⁵⁷. An der Wiege der modernen Staaten standen daher die uralten Mittel der Kabinettspolitik: dynastische Beziehungen und politisch motivierte Heirat. Lediglich das geheime Friedensbündnis war am Widerstand von Württemberg gescheitert²⁵⁸.

Der neue Kurfürst von Würzburg war dem Einfluß seines kaiserlichen Bruders Franz weitgehend entzogen; derjenige der Reichsritter und des Deutschen Ordens vernichtet. Der Prinzipalkommissars und die Kaiserlichen Reichspost waren weitgehend ausgeschaltet.

Preußen war mit Hannover geködert; England aus dem Reich verdrängt. Damit hatte eine Entwicklung ihren Abschluß gefunden, die mit dem Sonderfrieden von Basel 1795 ihren Anfang genommen hatte. Damals war ganz Norddeutschland als die Interessenssphäre Preußens anerkannt worden, während Süddeutschland als ein zwischen Österreich und Frankreich strittiges Einflußgebiet betrachtet worden war. Nach dem Preßburger Frieden war dieses Gebiet zwangsläufig unter die Hegemonie Frankreichs geraten. Damit hatte diese Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

Alles deutete auf eine Erneuerung der alten Kaiseridee hin.

Napoleon hatte den Erzkanzler zu den Siegesfeierlichkeiten und zur Hochzeit²⁵⁹ nach München eingeladen. Als Dalberg den römisch-deutschen Kaisertitel Napoleon in seiner Note vom 17. Januar 1806 offiziell antrug²⁶⁰, da lehnte Napoleon zwar nicht direkt ab, nahm ihn aber auch nicht an. Dalberg wollte Napoleon unterstützen; wollte aber auch, daß Napoleon mit seiner Macht die alte Reichs-

ordnung stützt, die selbst nicht Macht, sondern Ehre zu vergeben hatte. Dies geht klar aus der Note hervor. Dalberg erwartete nun, daß eine solche Proklamation von Napoleon selbst kommen müsse.

Am 19. April gingen Dalbergs Vorschläge an Napoleon wonach er beabsichtigen würde, Napoleons Stiefonkel²⁶¹ und Vertreter in der Kurie, Kardinal Joseph Fesch, zu seinem Koadjutor zu machen und den Herzog von Berg und Kleve zum Kurfürsten zu erheben. Seine letzte Hoffnung gründete sich auf Napoleons Familiensinn. Er hoffte, Napoleon würde seinem Stiefonkel die Würde eines Kurierkanzlers erhalten und hoffte, auf diesem Umweg die Reichs- und mit ihr die deutsche Kirchenverfassung retten zu können²⁶². Napoleon erkannte sofort die Chance, den Erzkanzler vertraglich in ein Bündnis-system mit Frankreich einzuschleusen. Am 26. April wurde der französische Gesandte in Regensburg, Hédouville, ermächtigt, mit Dalberg einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Als Gegenleistung versprach Frankreich den Bestand des Dalbergischen Staates gegen den Zugriff Bayerns zu garantieren. Die Anweisung war am 4. Mai mit der französischen Kurierpost in Regensburg eingetroffen. Am 6. Mai kam der Geheimvertrag zustande, mit dem sich Tags darauf der Sekretär der französischen Gesandtschaft, Salignac de Fénélon, auf den Weg nach Paris machte. Am 22. Mai 1806 kehrte er mit dem von Napoleon unterschriebenen Dokument nach Regensburg zurück. Napoleon erwartete die ratifizierte Urkunde – so schnell wie nur möglich – zurück²⁶³. Am 27. Mai 1806 überraschte Dalberg den Reichstag mit der Mitteilung, daß er sich Kardinal Fesch mit dem Recht der Nachfolge gewählt habe und hoffte damit, eine Majorität im Kurfürstenkollegium hergestellt zu haben. Die Gesandten staunten ungläubig: Ein Verwandter Napoleons sollte später Erzkanzler des Reiches werden!

Jetzt erwartete man allgemein die Übernahme des römischen Kaisertitels durch Napoleon. Er wollte die Macht Karls des Großen²⁶⁴ mit der Erneuerung des Karolingischen Reiches: Frankreich, Deutschland und Italien sollten wieder unter einem Szepter vereinigt werden. Napoleon zögerte, war unschlüssig²⁶⁵, ob er die deutschen Fürsten zukünftig als militärische Verbündete oder als Kaiser eines »Heiligen Römischen Reiches Französischer Nation« seinen Kriegszielen unterwerfen sollte. Im Frühjahr 1806 standen ihm beide Möglichkeiten zur Wahl. Ein Brief Napoleons an seinem Stiefonkel, Kardinal Fesch, enthält die Worte: »Ich bin Karl der Große, das Schwert der Kirche, Ihr Kaiser« und die Geheimkorrespondenz mit seinem Bruder Joseph liefert den Beweis, daß Napoleon eine Romfahrt plante und sich zum Kaiser des Abendlandes krönen lassen wollte; – doch die Kardinäle wollten lieber sterben, als unter solchen Bedingungen leben.

8.2 Napoleon im Machtrausch

Mitte Februar hatte er – Napoleon – Preußen zum Krieg mit England verdammt und Mitte März seinen Schwager Murat zum »Fürsten des Heiligen Römischen Reiches« von Berg-Kleve eingesetzt. Wieder einmal hatte er Kaiser Franz bewiesen, wer in seinem Reich das Sagen hatte. Am 30. März 1806 hatte Napoleon das Fürstentum Neuenburg (Schweiz) an seinen Kriegsminister, Marschall Berthier, übertragen. Am 1. Mai wurde Venezien dem Königreich Italien offiziell einverleibt^{265a} und dessen österreichische Post durch eine italienische Post ersetzt. Am 13. Mai mußte Talleyrand auf Befehl Napoleons eine Denkschrift über die Neugestaltung Deutschlands ausarbeiten, die einen Erhalt der Reichskreise sowie eine Neuordnung des Kurfürsten- und Fürstenkollegs vorsah. Noch im Mai setzte Napoleon seinen Bruder Joseph zum König von Neapel ein. Mit Dekret vom 5. Juni 1806 wurde das neue »Königreich Holland« an seinen Bruder, Ludwig Bonaparte, übertragen. Der Außenminister Talleyrand erhielt das Fürstentum Benevent und Marschall Bernadotte wurde am 5. Juni zum Fürsten von Pontecorvo erhoben²⁶⁶. Mit der Besetzung von Ancona begann die Entmachtung des Papstes, weil dieser die Ehe seines Bruders Jérôme nicht annullieren wollte.

Im April/Mai 1806 hatte sich Napoleon für die Macht entschieden! Zukünftig würde er über die Ein- und Absetzung von Monarchen entscheiden!

8.2.1 Gründung des Rheinbundes

Am 31. Mai 1806 genehmigte Napoleon den von Talleyrand ausgearbeiteten Plan, der eine Militäralianz von sechzehn deutschen Fürsten mit Frankreich vorsah. Der Kaiser der Franzosen sollte

Protektor des Bundes werden. Napoleon wollte seinen eigenen Fürstenbund um sich haben und bei seiner Auswahl mitbestimmen. Die Fürsten sollten ihm zu Dank verpflichtet und von ihm abhängig sein, um so leichter mußte es ihm fallen, von ihnen Truppen für seine künftigen Feldzüge zu bekommen. Napoleon kam es auf die eine Bestimmung in der Rheinbundakte an, wonach die Kriege Frankreichs als allen Verbündeten gemeinsam galten und daß die Rheinbundfürsten starke Kontingente für die französische Heeresfolge zu stellen hatten. Der neue Fürstenbund sollte so fest an seine Schutzmacht gebunden sein, daß die Mittelstaaten nur wenig außenpolitische Initiativen entwickeln konnten und automatisch in jeden Krieg Frankreichs verstrickt werden würden.

Nach der zwischen Napoleon und Talleyrand vereinbarten »*Pariser Bundesakte*« sollten sich Bayern, Württemberg, Baden, der Staat des Kurerzkanzlers, Berg-Kleve, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Aremberg, Isenburg-Birstein, Liechtenstein und von der Leyen zu einem Bunde zusammenschließen, der zunächst den Namen »*Confédération de la Haute Allemagne*«, später aber die Bezeichnung »*Foedération des souverains du Rhin*« erhielt. Dalberg sollte den mit königlichen Privilegien ausgestatteten Titel eines Fürstprimas sowie die Freie Reichsstadt Frankfurt erhalten. Dort sollte er – entsprechend seiner bisherigen Stellung als Erzkanzler – für das vereinigte Kollegium der Könige und Großherzöge präsidieren. Die Rheinbundstaaten garantierten sich gegenseitig ihren aktuellen territorialen Besitzstand.

Bayerns Einfluß führte dazu, daß die für Baden, Berg-Kleve und Hessen-Darmstadt vorgesehenen Königstitel in die Würde eines Großherzogs umgewandelt wurden. Mit dem Widerspruch gegen den Beitritt Liechtensteins, dessen Gebiet an das bayerische Vorarlberg grenzte, hatte Bayern dagegen keinen Erfolg. Bayern erhielt jedoch die Freie Reichsstadt Nürnberg sowie einige weitere noch nicht mediatisierte Fürstentümer zugesprochen. Einer der schwersten Konflikte zwischen Paris und Stuttgart betraf die hohenzollernschen Lande²⁶⁷. Auf den Beitritt der Schweiz hat die Rheinbundakte (im Gegensatz zu den Münchner Entwürfen von November 1805) verzichtet.

Die untereinander zerstrittenen süddeutschen Fürsten erkannten durchaus die Gefahr, die ihrer gerade erst gewonnenen Souveränität durch ihren neuen Schutzherrn drohte, und ließen sich nur zögernd und teilweise unter starkem französischen Druck auf ihren neuen Schutzherren ein. Doch letztlich hatten sie gar keine andere Wahl, denn von Rußland, Österreich und Preußen war keine Hilfe zu erwarten. Am 12. Juli 1806 unterzeichneten die sechzehn süd- und südwestdeutsche Fürsten die Rheinbundakte unter dem Protektorat Napoleons und Verpflichtung zur Heeresfolge und begingen damit ganz offen Reichsverrat. Lediglich die drei großen süddeutschen Reichsstände konnten diesen Pakt auf Grund eigener, staatlicher Souveränitätsrechte abschließen. **Trotzdem:** Auch sie waren noch Mitglieder des Reiches und ihre Souveränität ging sicherlich nicht so weit, um auch Verträge gegen die Interessen von Kaiser und Reich abschließen zu können. Andererseits sollten sie so souverän sein wie Preußen und Österreich. Preußen aber war 1795 mit dem Sonderfrieden von Basel aus dem Reichskrieg gegen Frankreich ausgeschieden und hatte die Agonie der Reichsverfassung eingeleitet. Und die Rangerhöhung des habsburgischen Erzhauses am 10. August 1804 zum »*erblichen Kaiser von Österreich*« hatte das Heilige Römische Reich in deutsche und österreichische Provinzen gespalten.

8.2.2 Erste Pläne für eine Thurn und Taxische Rheinbundpost

Gewiß, es kursierten Gerüchte; aber über welche dunklen Kanäle der Prinzipalkommissar und Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis so frühzeitig und zuverlässig über die Vorgänge in Paris unterrichtet war, ließ sich nicht feststellen. Möglicherweise wußten Dalberg und Taxis doch etwas frühzeitiger von den Rheinbundplänen, als bisher aus der Literatur bekannt ist; vielleicht hatte Fénélon am 22. Mai aus Paris doch mehr Informationen mitgebracht. Jedenfalls Veh berichtet²⁶⁸: »*Im Mai ... drückte [der Fürst Taxis] dem voraussichtlichen Bundesvorsitzenden, dem Fürstprimas von Dalberg, gegenüber den Wunsch aus, er möge in der neuen Bundesakte auch des fürstlichen Hauses gedenken und ihm in einem eigenen Artikel die oberste Leitung der Bundespost sichern*«. Was konnte der Fürst Taxis Ende Mai über dieses absolut geheime Projekt wissen?

Angeblich hat der bayerische Gesandte am Pariser Hof, Freiherr von Cetto, **als erster** am 11. Juni 1806 von diesen neuen Plänen Kenntnis erlangt. Möglich, daß der Fürst Taxis ein paar Informationen über die Rheinbundpläne besaß, pokerte und dabei ins Schwarze traf und Dalberg nicht als »designierter Bundesvorsitzender«, sondern nur als »*Protector postarum*« angesprochen wurde. Ab Mitte Juni wußte man gewiß mehr in Regensburg. Veh berichtet weiter: »In einem Schreiben vom 20. Juni 1806 sagte Dalberg auch wirklich die weitestgehende Unterstützung zu und betonte, er werde durch seinen Minister Graf Beust auch in Paris nachdrücklich auf die Wichtigkeit dieses Gegenstandes hinweisen lassen«. Tatsächlich enthielt die Rheinbundakte in Artikel 27 eine Bestimmung, welche die Ausübung des Postregals dem Hause Taxis sichern sollte. Auch Heut weiß zu berichten²⁶⁹: »Bereits am 22. Juni 1806 ... hatte sich die Fürstin Therese [von Thurn und Taxis] angesichts der drohenden Auflösung des Postinstituts in einem Schreiben an König Maximilian I. Joseph gewandt und ihn um seine Fürsprache bei Napoleon zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer allgemeinen Taxischen Postregie in Deutschland angegangen«. Und am 29. Juli 1806 hatte sich der Fürst persönlich in einem Schreiben an Napoleon gewandt, mit der Bitte, ihm die Würde eines:

**»Erbgroßmeisters der Posten der verbündeten Staaten«
– »grand-mâitre héréditaire des Postes des États confédérés« –**

zu verleihen oder ihm in irgendeiner anderen Form und unter Bedingungen, die er für gut finde, die Leitung des Postwesens in der ganzen Ausdehnung des Rheinbundes zu übertragen.

Vor dem Erlöschen des Alten Reiches war das aber Verrat an Kaiser Franz II. und dem Reich! Der Fürst von Thurn und Taxis war immer noch Prinzipalkommissar und Vikar der Reichspostverwaltung. Der Artikel 13 des Reichsdeputationshauptschlusses – ein Verfassungsauftrag – verpflichtet ihn, das Reichspostwesen in seinem Bestand »wie zur Zeit des Lunéviller Friedens« zu erhalten.

8.3 Das Ende des Heiligen Römischen Reiches am 6. August 1806

Am 12. Juli 1806 wurde in Paris durch sechzehn süd- und westdeutsche Fürsten der Rheinbund geschlossen. Nach der Ratifizierung der Rheinbundakte am 25. Juli entsagten die Rheinbundfürsten ihren alten Bindungen an das Reich am 31. Juli und erklärten sich am 1. August auf dem Reichstag in Regensburg für souverän und ihren Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Damit waren deren auf das Reich bezogenen Rechte und Pflichten, Titel und Würden erloschen.

Napoleon war nicht mehr bereit, die staats- und völkerrechtliche Existenz des Reiches anzuerkennen. Der französische Gesandte erklärte, daß sein Kaiser »die Existenz der deutschen Verfassung nicht mehr anerkennt; dagegen erkennt er die volle und absolute Souveränität eines jeden der Fürsten, deren Staaten das heutige Deutschland bilden, und unterhält mit ihnen dieselben Verbindungen, wie mit den übrigen unabhängigen Mächten Europas. S. M. der Kaiser und König habe die Würde eines Schutz- und Schirmherren des Rheinbundes angenommen...«. Von Kaiser Franz forderte er die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, Anerkennung des Königs Joseph in Neapel und des Rheinbundes. Doch noch zögerte dieser, seinen bereits am 5. Juli gefaßten Entschluß durchzuführen. Erst am 6. August 1806 vollzog er diesen Schritt nach einem Ultimatum Napoleons und entsagte der gänzlich inhaltlos gewordenen Kaiserwürde über Deutschland und zog sich (als »Kaiser Franz I.«) auf sein österreichisches Kaisertum zurück (Abbildung 94). Der Kaiser erklärte, »daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde ... als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich los gezählt betrachten und die ... bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung ... niederlegen«.

Abb. 94

Aber das Manifest enthielt nicht nur die bloße Abdankung des Kaisers. Gleichzeitig vollzog er einen Staatsakt, der das Reich in seinem existentiellen und institutionellen Bestand auflöste: »Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von allen Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämt-

Wir Franz der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter
römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, Erbkaiser von Oesterreich u., König in
Germanien, zu Ungarn, Böhme, Croatien,
Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien
und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich u.

Nach dem Abschlusse des Preßburger-Friedens war Un-
sere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet,
allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hat-
ten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das voll-
kommenste Genügen zu leisten, und die Segnungen des Frie-
dens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder
hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befesti-
gen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbe-
geführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche,
es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kai-
serlichen Wahlcapitulation Uns als Reichs-Oberhaupt ob-
liegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerun-
gen, welche mehreren Artikeln des Preßburger-Friedens
gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben
worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche dar-
auf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber
die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetrete-
nen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahl-
vertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen:
und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förder-
samer Beseitigung eingetretener politischen Verwickelun-
gen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleich-
wohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und
seit dem von den betreffenden Theilen begünstigte Ueber-
einkunft mehrerer, vorzüglichsten Stände zu ihrer gänzlichen
Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu ei-
ner besondern Conföderation, die gehegte Erwartung
vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der
gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres kaiserli-
chen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grund-
sätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu ver-
zichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen ha-
ben konnte, als Wir dem, von Kurfürsten, Fürsten und
Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs
Uns bezeugten Zutrauen zu entsprechen und den übernom-
menen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande
waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir
das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des
deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß
Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die
Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als er-
löschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflich-
ten gegen das deutsche Reich los gezählt betrachten und
die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und
geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, nie-
derlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stän-
de und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mit-
glieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichs-
dienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als
das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitu-
tion gebunden waren.

Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichslän-
der, zählen Wir dagegen wechselseitig, von allen Verpflich-
tungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel
gegen das deutsche Reich getragen haben; los und Wir
werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen öster-
reichischen Staatskörper, als Kaiser von Oesterreich unter
den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Ver-
hältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten,
zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen
bestimmen seyn, welche das Ziel aller Unserer Wünsche,
der Zweck Unserer angelegtesten Sorgfalt stets seyn wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien,
den 6. August, im eintausend achthundert und sechsten,
Unserer Reiche des Römischen und der Erblichen im
fünfzehnten Jahre.

F r a n z.



Joseph Philipp Graf von Stadion.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae

ac caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hubelst.

Abb. 94: Als Kaiser Franz II. am 6. August 1806 das Heilige Römische Reich Deutscher Nation
für aufgelöst erklärte, hatte er dazu staatsrechtlich gar keine Kompetenz. Erst nachdem sich der
Reichstag – als das höchste zuständige Verfassungsorgan – und die ihm noch verbliebenen
Reichsstände widerspruchslos damit abfanden bzw. stillschweigend zustimmten, zerfielen faktisch
letztendlich Reichsgewalt und Reichshoheit.

lichen deutschen Provinzen und Reichsländer, zählen Wir dagegen wechselseitig, von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt ... gegen das deutsche Reich getragen haben, los ...»

Damit waren alle Reichsstände von ihrer Bindung an das Reich bzw. gegenüber dem Reichsoberhaupt befreit, alle Reichsämtler aufgehoben und die Reichsbeamten wie alle Reichsangehörigen von ihren Pflichten gegen das Reich entbunden. Napoleon hatte endlich die Loslösung Österreichs von dem übrigen Deutschland erreicht.

Wenn der »erwählte römische Kaiser« gleichzeitig Reichstag (das höchste Verfassungsgremium!), Reichskanzlei, Reichskammergericht usw. – kurz: »**das Reich**« – für aufgelöst erklärte, dann folgte er damit zwar Napoleons Ultimatum und entging damit zweifellos seiner Absetzung; – aber er besaß für diesen einseitigen, reichsauflösenden Souveränitätsakt staatsrechtlich keinerlei Kompetenz! Eine Auflösung des Reiches hätte nur vom Reichstag selbst, der alle Reichsstände repräsentierte und dem damit die eigentliche Souveränität im Reiche zustand, sowie im Einvernehmen mit dem Kaiser vorgenommen werden können. Aber nur ein einziger Reichsstand protestierte: der König von Schweden (Schwedisch-Pommern). Andererseits hätte die Übernahme der Karlskrone durch Napoleon Österreich in eine schwierige Lage gebracht. Franz II. blieb wohl kaum eine andere Wahl! Erst dadurch, daß sich der Reichstag und die ihm noch verbliebenen Reichsstände widerspruchlos damit abfinden bzw. stillschweigend zustimmten, zerfielen faktisch letztendlich Reichsgewalt und Reichshoheit²⁷⁰.

Die Vernichtung des Reiches löste keine Regungen des Widerstandes aus. Das Alte Reich war exekutiert!

Frankreich suggerierte Preußen im Norden einen ähnlichen Bund zu gründen. Als Oberhaupt des Nordbundes wurde ihm die Freiheit eingeräumt, sich und den Bundesgenossen den Titel beizulegen, die es für geeignet hielt. Preußen erblickte darin auch eine neue Garantie für den Besitz von Hannover.

8.3.1 Rechtsnachfolge

Durch den Zerfall des Reiches und Aufhebung des Reichsrechts waren alle Regenten Deutschlands als Souveräne mit souveränen Staaten hervorgegangen. Mit der Souveränität war ihnen die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, die Besteuerung, das Recht über Krieg und Frieden mit der Aushebung und Anlage von Befestigungen sowie die Posthoheit als ein Staatsregierungsrecht zugewachsen. Damit hatten sich andere Staatsgewalten erhoben, die nicht etwa ganz oder teilweise Rechtsnachfolger der bisherigen Staaten, sondern völlig neue waren.

Als Folge der Reichsauflösung entfielen auch das ganze feudale Lehnswesen und alle mit der Reichsverfassung in Verbindung gestandenen Anstalten und Einrichtungen, sowie alle auf die Reichsregierung sich beziehenden Ämter und Würden. Alle auf den Kaiser oder das Reich geleisteten Amtseide waren aufgehoben. Die Aufhebung der aus dem Mittelalter überkommenen Ständeverfassung (und der damit verbundenen Adelsprivilegien) wurde möglich. Die bisher noch durch Reichsgerichte geschützten Landstände konnten aufgelöst und die bisher noch das Staatsgebiet »durchlöchernden« reichsritterschaftlichen und weltlichen Herrschaften dem Staat einverleibt werden.

8.3.2 Ende des Prinzipalkommissariats und des Fürstentums Thurn und Taxis

Der Zerfall des Reiches betraf das Fürstliche Haus Thurn und Taxis in mehrfacher Weise. Mit der Reichsauflösung hatte der Fürst von Thurn und Taxis auch die Stellung eines reichsunmittelbaren Fürsten eingebüßt. Die Stellung des Prinzipalkommissars war mit dem Ende der kaiserlichen Gewalt über Deutschland erloschen; denn wo der zu vertretende nicht mehr existierte, war auch für den Vertreter oder die Ausübung eines ihm übertragenen Amtes oder einer Funktion kein Raum mehr. Mit der Auflösung des Reichstages ging das Amt des Prinzipalkommissars verloren und die letzten Gesandten verließen Regensburg.

Mediatisierung: Der Verlust des kaiserlich-österreichischen Schutzes führte gemäß Artikel 24 der Rheinbundakte zur Mediatisierung, zur Unterwerfung der (Landes-) Besitzungen der Fürsten, Grafen sowie enklavierter reichsritterschaftlicher Gebiete unter die Souveränität der Rheinbundfürsten.

Betroffen waren davon 72 Grafen und Fürsten; darunter auch Thurn und Taxis. Artikel 26 regelte die Konsequenzen und unterschied zwischen den Hoheitsrechten der Souveräne und den verbleibenden Herrschaftsrechten der mediatisierten Stände. Damit ging auch die staatliche Selbständigkeit für das Fürstentum Thurn und Taxis verloren.

8.3.3 Das Ende der Kaiserlichen Reichspost in den deutschen Provinzen

Auch der dem Fürsten von Thurn und Taxis konstituierte Rechtszustand gemäß Artikel 13 des Staatsvertrages (des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803) war untergegangen; denn es existierten nicht mehr:

- die Staatsgewalt (Kaiser und Reichsstände), welche diese Verfassungsbestimmung erlassen hatte,
- die Staatsverfassung, für welche sie beschlossen worden war,
- der Staatenverband, für den sie bestimmt worden war, und auch
- das Staatsgebiet, in dem sie gelten sollte. Gleichfalls untergegangen waren:
- die Reichslehensverfassung für die Reichspost sowie
- der Schutz des kaiserlichen Lehnsherrn und des Kurerzkanzlers.

Mit dem Erlöschen der Reichslehnbarkeit waren alle Reichslehen – also auch das Reichspostlehen mit der kaiserlichen Reichspostverwaltung (Reichspostgeneralat) und dem Reichspost-Lehensverband – untergegangen. Das Reichspostgeneralat war bestellt als eine Institution *»über die Posten im Reich«* (nicht aber über die Posten der einzelnen Territorien); – und das Reich sowie der Staatszweck, dem es dienen sollte, war untergegangen²⁷¹. Alle Fürsten, die in ihrem Staatsgebiet das kaiserliche Reichspostgeneralat anerkannt oder geduldet hatten oder die Taxis – in seiner Funktion als Lehnsherr des Kaisers – Privilegien (angefangen bei Postdurchgangsrechten) eingeräumt hatten, war mit ihrer erlangten Souveränität nun auch die uneingeschränkte Posthoheit zugewachsen sowie die *»Erbmasse Reichspost«* zugefallen. Die Lehensherrlichkeit war auf die Landessouveräne übergegangen.

Aber: Untergegangen war zwar das Amt und die Würde eines Erb-General-Postmeisters; aber nicht das erblich erworbene Recht des taxisschen Hauses an seinem Untereigentum im Postwesen. Somit hatten die Landesfürsten die Posthoheit rechtlich nur unter gewissen Einschränkungen erhalten, welche die taxisschen Postgerechtsame und Eigentumsrechte mit sich brachten. Da eine Autorität für Rechtshilfe – (Reichsgerichte oder der Reichshofrat [das oberste Gericht in Reichslehensachen] oder der Schutz des Kaisers), welche für die untergegangene Reichspost hätte intervenieren und die rechtlichen Einschränkungen hätte feststellen können – aber nicht mehr existierte, so übten die Landesfürsten ihre neue Posthoheit zunächst ganz nach Gefallen und Gutdünken selbst aus.

Auch Taxis erkannte an, daß sein kaiserliches Thronlehen zusammen mit der Reichsgewalt aufgehoben worden war, und trat mit den neuen Souveränen in Verhandlung um Belehnung mit deren neuen Landespostregal. An die Stelle der Reichspostverfassung traten jetzt Verträge zwischen den souveränen Territorialstaaten und dem mediatisierten Fürstenhaus Thurn und Taxis. Und genau dies gehört zu den Eigenarten des mediatisierten Fürstenhauses, daß es hinsichtlich des Postwesens weiterhin selbständig mit den regierenden Häusern verhandelte und quasi *»zwischenstaatliche«* Verträge abschloß, wie sie sonst nur souveräne Staaten untereinander pflegten. So waren es vor allem die eigenen diplomatischen Verhandlungen, die dem Hause Thurn und Taxis die Weiterführung ihrer Post auf einer neuen, rechtlichen Basis erlaubten. Erleichternd war zweifellos, daß bereits zwei wichtige Rheinbundstaaten schon vor dem Erlöschen des Reichspostlehens bzw. der Reichspostverfassung neue Lehensverträge für ihre Landespost in Bayern und Baden abgeschlossen hatten. Dies war eine gute Basis, auf der das Haus Thurn und Taxis wieder aufbauen konnte.

9 Die Rückzugsgebiete der Kaiserlichen Reichspost

Zwei Rückzugsgebiete verblieben der Kaiserlich-Thurn-und-Taxisschen Reichspost auf **österreichischen Territorien:**

- im Innviertel war sie noch zuständig für den **Dienstbetrieb der kaiserlich-österreichischen Post**
- und im Fürstentum Mergentheim übte sie noch als **Kaiserliche Reichspost den Dienstbetrieb** aus.

Die rechtliche Basis dafür war in den beiden Gebieten daher sehr unterschiedlich.

Am 6. August 1806 hatte der Kaiser das Heilige Römische Reich für aufgelöst erklärt und 20 Tage danach war in dem von Frankreich weiterhin besetzten Braunau²⁷² der Buchhändler Palm von den Franzosen wegen Verbreitung einer Flugschrift gegen Napoleon standrechtlich erschossen worden. In dieser Zeit hatten sich die Wiener Zentralstellen bereits mit der Einziehung der Posten im ehemaligen Heiligen Römischen Reich befassen müssen, da schließlich²⁷³ »... jeglicher Reichslehensverband aufgehört habe und es daher eine sonderbare Anomalie wäre, auf einem Strich Landes jener [ehemals römisch-deutschen] Monarchie diesen Lehensverband bestehen zu lassen«.

Daraus läßt sich ableiten, daß – nach österreichischer Auffassung – dieser »Reichslehensverband ... auf einem Strich Landes« (mindestens in Mergentheim mit seinem Streubesitz) trotz der Auflösung des Reiches noch nicht untergegangen war! Man sah darin nur eine »sonderbare Anomalie«. Doch offensichtlich ist ein Entschluß zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht zustande gekommen.

9.1 Übergang der taxisschen Posten im Innviertel an Österreich: 1. August 1808

In einem Schreiben vom 27. Februar 1807 an die Hofkammer in Wien hatte der Fürst Taxis um eine Entschädigung gebeten, falls ein Verbleib der Postämter in seiner Verwaltung nicht möglich wäre. Zwecks einer angemessenen Entschädigung durch Österreich wurden umfangreiche Unterhandlungen geführt zwischen dem taxisschen Beauftragten in Wien (Freiherrn von Wunsch) sowie dem k. k. Geheimen Rat (Freiherrn von Hügel) und dem Dirigierenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten (dem Grafen von Stadion). Dabei dürfte ganz sicher auch über das österreichische Fürstentum Mergentheim verhandelt worden sein (wo allerdings staatsrechtlich andere Voraussetzungen vorlagen).

Im Vortrag der Hofkammer vom 21. Dezember 1807 wurde die Unterstellung der Posten im Innviertel unter österreichische Verwaltung beantragt und um die Ermächtigung gebeten, dem Fürsten von Thurn und Taxis eine Entschädigung von 30.000 Gulden in Bankozetteln anzubieten. Der Kaiser gab diesem Antrag jedoch nicht statt und tat in seiner Entschließung kund, daß der Fürst einstweilen noch ruhig im Genuß der Postämter zu belassen sei. Soweit sich das aus der Literatur feststellen läßt, ging es dabei nicht um das Fürstentum Mergentheim.

Durch den **Verlust seiner Lehenspost in Bayern** mit Wirkung ab 1. Juli 1808 stand bei dem Fürsten von Thurn und Taxis seit Ende Februar 1808 fest, daß seine Posten im Innviertel dadurch völlig abgeschnitten und damit für sein Haus praktisch bedeutungslos werden würden. Resignierend schrieb der Fürst Karl Alexander im April 1808 dem Kaiser: »... es bleibt mir keine Möglichkeit übrig, diejenige Allerhöchste Gnade ferner zu genießen, welche Euer [Kaiserliche Majestät etc.] mir durch die Überlassung der Verwaltung und des Ertrages der mehrgedachten Innviertels Posten bisher aus angestammter Allerhöchster Großmuth zu erweisen geruhet haben«.

Unter dem 25. März wurde der Fürst Taxis ersucht »Tag und Monat zu einer Änderung« mitzuteilen. Wahrscheinlich ab 1. August 1808 wurden die Poststationen hinsichtlich der Anordnungen, Disposition, Subordination und des Disziplinarrechts der Direktion des österreichisch-erbländischen Postinstitutes unterstellt. Jedenfalls am 4. August 1808 wurden die Poststationen Altheim, Braunau, Ried und Schärding der »Ob der Ennsischen Oberpostverwaltung« in Linz untergeordnet²⁷⁴ (auch dies belegt, daß Mattighofen und Sigharting bereits oberösterreichische Poststationen waren).

Ab diesem Zeitpunkt richtete sich die Hoffnung des Fürsten darauf, für die »nach dem ganzen Maase unserer Kräfte bewiesene allerdevoteste Anhänglichkeit und Treue und geleisteten pflichtschuldigsten und eifrigsten Dienste ... [eine] großmüthigste Entschädigung in Kaiserlichen Allerhöchsten Gnaden« zu erlangen.

Doch es sollte noch bis 1824 dauern, bis eine Einigung über die Höhe der Entschädigung herbeigeführt werden konnte. Weitere Einzelheiten dazu sind der Anlage 1 zu entnehmen.

9.2 Das Fürstentum Mergentheim als Rückzugsgebiet der Kaiserlichen Reichspost

Die zweite Ausnahme bildete das Fürstentum Mergentheim, das seit dem 22. März 1806 staatsrechtlich zu Österreich gehörte. Aufgrund des Staatsvertrages von 1803 hatte in dieser neuen, vorderösterreichischen Provinz die Kaiserlich-Thurn-und-Taxisschen Reichspost weiterbestanden (siehe Kapitel 7.9.3). Oder anders ausgedrückt: Die Kaiserlich-Thurn-und-Taxisschen Reichspost war **nicht restlos** untergegangen. Als Kaiser Franz II. am 6. August 1806 das Reich auflöste und sich auf sein österreichisches Kaisertum zurückzog, da war die Kaiserlich-Thurn-und-Taxisschen Reichspost im Fürstentum Mergentheim von diesem Staatsakt **nicht unmittelbar** betroffen. Auch wenn sie in den deutschen Provinzen untergegangen war, so bestand sie im Fürstentum Mergentheim

- wenn auch nur rudimentär – als Relikt – und in »archaischen« Strukturen,
- **quasi wie im Exil** oder einer Relegation,
- in welcher staats- und völkerrechtlichen Qualität auch immer,
- eben als »sonderbare Anomalie«

unverändert weiter! Bei der »Hochfürstlichen Général-Direction« wurde sie im Rahmen der neuen Lehenposten (von Bayern, Baden usw.) weitergeführt. An der Funktion und dem Besitzstand des (ehemaligen) Reichspostwesens innerhalb des Fürstentums wurde – wohl ganz bewußt – nichts mehr verändert. Gewiß, durch die Auflösung des Reiches war die Kaiserliche Reichspost in den deutschen Provinzen des Reiches untergegangen und hatte damit auch **an Bedeutung** im Fürstentum Mergentheim verloren (ebenso wie die für den kaiserlichen Prinzen bestimmte Hochmeisterwürde).

Weder das Haus Thurn und Taxis noch das Fürstentum Mergentheim (formal als österreichischer Staat unter einem Prinzen des Kaiserhauses) waren uneingeschränkte Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Staaten. Dennoch haben beide Seiten – offensichtlich ganz bewußt – auf neue Verträge verzichtet, um die kaiserlich-taxissche Reichspost – nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich – **wenigstens als Relikt** zu erhalten, um gewisse Reservatrechte aus dem Postwesen des Heiligen Römischen Reiches nicht untergehen zu lassen. Neue Postverträge zwischen Österreich und dem Hause Thurn und Taxis sind auch nach August 1806 nicht nachweisbar²⁷⁵. Das Fürstentum Mergentheim bildete so ab August 1806 zunächst ein echtes Rückzugsgebiet für die Kaiserlich-Thurn-und-Taxisschen Reichspost. Die folgende Abbildung belegt, daß sie mindestens in der Residenz des Fürstentums Mergentheim (nicht nur rechtlich, sondern) auch **tatsächlich** weiterbestanden hat. Postscheine mit der unveränderten, hoheitlichen Unterschrift »K. R. = Kaiserliche Reichspost« sind bis Ende Mai 1809 belegt. Trotz des immer noch recht umfangreichen Streubesitzes des Fürstentums, scheinen sich nach August/September 1806 keine weiteren Postorte mehr darunter befunden zu haben²⁷⁶.

Das alles macht auch einen politischen Sinn, denn es bestand **theoretisch** durchaus die Möglichkeit, daß Österreich in einem günstigen Augenblick – unter veränderten Machtverhältnissen (z.B. nach einem österreichischen Sieg im nächsten Koalitionskrieg / Auflösung des Rheinbundes) – über die Fürstentümer Mergentheim und Würzburg²⁷⁷ wieder stärker Einfluß in Deutschland hätte gewinnen können. Dann konnte auch gleichzeitig noch auf die alte Kaiserliche Reichspost zurückgegriffen werden! Doch die politische Situation war Ende Dezember 1806 unverändert und die Frist von »Jahr und Tag« für eine **theoretisch mögliche** Lehenserneuerung für den Fürsten von Thurn und Taxis endgültig abgelaufen. Daher läßt sich ab Ende Dezember 1806 strenggenommen nicht mehr von einem »Lehenpost« sprechen, da mit dem endgültigen Untergang des Erblehens auch dieser rechtliche Charakter der Kaiserlichen Reichspost im Fürstentum Mergentheim endgültig untergegangen war²⁷⁸. Da das aus dem Mittelalter überkommene Lehnswesen zwischenzeitlich ohnehin durch das Pachtpostwesen verdrängt worden war, hätte ab Januar 1807 wohl ein Pachtpostvertrag die vertragslose Zeit ablösen müssen. Aber die Funktion, der Besitzstand und die organisatorische Unterordnung des Postwesens im Fürstentum Mergentheim bei der »Hochfürstlichen Général-Direction« des Hauses Thurn und Taxis blieben auch jetzt noch unverändert. Am 7. Januar 1807 war noch ein dritter Postkurs zwischen Heidelberg und Augsburg über Mergentheim zustande gekommen und der Postmeister hat im Zusammenhang mit den Differenzen um die Rittbesoldung am 31. Mai 1807 als »**unterthänigster Diener, Hochfürstlich Thurn und Taxisscher Postverwalter Sambeth**« gezeichnet²⁷⁹.

Die »Mergentheimer Untersuchung« von Frühjahr 1808 als Grundlage für die Neugestaltung der Verfassung und Verwaltung des Fürstentums: Möglicherweise war jetzt auch ein Pachtvertrag geplant, denn unter dem 9. April 1808 hat der Postverwalter Sambeth eine »Kurz-Uebersicht« über den 10-jährigen Durchschnitt 1798–1808 bei den Einnahmen und Ausgaben (für 4 Pferde und 4 Knechte) erstellt²⁸⁰. Entweder hat der Fürst von Thurn und Taxis das Postwesen in Mergentheim daraufhin weitergeführt, weil es immer noch Gewinne abwarf²⁸¹, oder – was mir wahrscheinlicher erscheint – es wurde im gegenseitigen Einvernehmen fortgeführt, ohne daß das Haus Habsburg einen Zuschuß gewähren mußte²⁸². Jedenfalls die Funktion des Postwesens und der Besitzstand lag weiterhin beim Hause Thurn und Taxis und es wurde im Rahmen der Generalpostdirektion für die neuen **Lehensposten** weiterhin verwaltet. Äußerst aufschlußreich ist der Antrag vom **4. März 1809**, in welchem sich der Oberpostdirektor Vrints-Berberich im Namen des Postverwalters Sambeth dafür einsetzt, daß dieser noch die alte, *gelb/schwarze Postmontur der Kaiserlich-Thurn-und-Taxischen Reichspost* erhält, die nach dem Zerfall des Alten Reiches natürlich keine Dienststelle mehr in ihrem Etat vorgesehen hatte. Dieser Antrag belegt, daß das Fürstentum Mergentheim bis zum Schluß ein echtes Rückzugsgebiet der Kaiserlichen Reichspost darstellte! Wegen seiner Bedeutung möchte ich dieses Schreiben abschließend vollständig wiedergeben. Es heißt dort:

**Hochpreißliche Hochfürstliche Général-Direction
deren fürstlich Thurn und Taxisischen Lehens-Posten!**

Francfurt, den 4^{ten} Maerz 1809

*Ober-Post-Director von Frankfurt bittet gehorsamst um
die Bewilligung zweyer Postmonturen für den Post-
verwalter zu Mergentheim oder um die Bestimmung
eines Gewissen [Ausgleichs] statt derselben.*

Der Postverwalter zu Mergentheim befindet sich noch immer ohne Post-Röcke. Sie wurden in dem hiesigen Etat nicht aufgenommen, weil dieselben noch immer sich der gelb und schwarzen Poströcken sich bedienen.

Sollten dergleichen noch in Dischingen oder in Regensburg vorrätig sein, so könnte Eine Hochpreißliche General-Post-Direction die geneigte Weisung dahin geben, damit gedachter Postverwalter mit 2 vollständigen Postmonturen versehen würde, im entgegengesetzten Falle, dürfte es vielleicht Eine Hohe Stelle vorziehen, dem Herrn Postverwalter Sambeth es zu überlassen, seinen Post-Jungens Post-Röcke anzuschaffen, und ihm dafür ein gewisses, hier geneigtest [Ausgleich] anweisen zu lassen.

Auf alle Fälle hat er einen gerechten Anspruch auf die Bewilligung der Kleidung für seine Felleisen - Reuter, und schon lange ist die Zeit neue zu erhalten verfallen.

Da er wiederholt darum bittet, so sehe ich mich vermüßiget, dießfals an Eine Hochpreißliche Général-Post-Direction deren fürstlich Thurn und Taxisischen Lehens-Posten mich zu wenden und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren.

Einer Hochpreißlichen Général-Direction

*gehorsamster Diener
[gez.] v. Vrints-Berberich*

Der Antrag beweist, daß Georg Sambeth auch im März 1809 noch als thurn und taxisscher Postverwalter der **Kaiserlichen Reichspost** betrachtet wurde, dem die gelb/schwarze Postmontur zustand. In der Residenzstadt des Fürstentums Mergentheim wurden die Postscheine mit der hoheitlichen Unterschrift »K. R. = Kaiserliche Reichspost« bis Ende Mai 1809 unverändert aufgebraucht, wie die Abbildung 95 belegt, und in dieser Form auch zurecht verwendet wurden²⁸³.

Botenwesen: Neben der Kaiserlichen Reichspost existierte seit 1760 auch noch eine Botenpost nach Würzburg. Thomas Ernst, der bisher als Kanzleibote der Deutschordens-Regierung fungiert hatte, hatte sich als »fahrender Würzburger Bote« selbständig gemacht. Das Fuhrgeschäft war um 1787/88 an dessen Schwiegersohn Michael Engelhard übergegangen, der am 12. April 1791 als »**Postwolf**« der

Kaiserlichen Reichspost Konkurrenz machte und öffentlich die Beförderung von Briefen anbot²⁸⁴. Am 31. August 1798 hatte die Regierung dem Mergentheimer Bürger und Fuhrmann Michael Engelhard »die Eigenschaft als ordentl. und alleiniger nach Würzburg fahrender Both« mit der Verpflichtung verliehen, wenigstens einmal pro Woche an einem bestimmten Tag dahin zu fahren. Die Frachttaxe hatte 40 Kreuzer pro Zentner zu betragen, solange die Umstände (Futterpreise) keine Änderung rechtfertigten.

Slg. K. Bauer, Regensburg

Ein Brief mit 1 Gulden an den kaiserlichen
Landespostmeister in Würzburg
Rappoltstein
gehörig, ist der dahiesigen Postverwalteren zur Expedition über-
geben, und dieser ein Vierteljahr gültige Schein erteilt worden.
Mergentheim, den 20^{ten} Mai 1808 22^{te} Post
K. R. Postamt alda.

D.A.S.V., Rundbrief 389, von März 1986

Ein Brief mit 6 Gulden an den
Dallinger in Nürnberg
gehörig, ist der dahiesigen Postverwalteren zur Expedition über-
geben, und dieser ein Vierteljahr gültige Schein erteilt worden.
Mergentheim, den 11^{ten} Februar 1809 24^{te}
K. R. Postamt alda.

Abb. 95: Zwei Fahrpostscheine von dem »Kaiserlich (taxisschen) Reichs-Postamt« in Mergentheim vom 20^{ten} Mai 1808 und unten für einen Brief mit 6 Gulden vom 11. Februar 1809. Sie belegen, daß dort nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich - noch ein kaiserliches Reichspostamt tätig war. Da Mergentheim staatsrechtlich zu Österreich gehörte und damit von der Reichsauflösung am 6. August 1806 nicht betroffen war, hat hier ein echtes Rückzugsgebiet für die Kaiserliche Reichspost bestanden.

Slg. K. Bauer, Regensburg

Ein Letter / 1 Gulden angeblich vom 1808.
Von Herrn Landrath Herrn v. Würzburg
gehörig, ist dem hiesigen nach Würzburg fahrenden Boten zur Ex-
pedition übergeben, und dargegen dieser ein Vierteljahr gültige
Schein erteilt worden.
Mergentheim, den 3. November 1808
Michael Engelhard.
Wien 16. 10. 1808

Abb. 96: Botenschein des Michael Engelhard vom 3. November 1808 für ein Fahrpoststück mit 25 Gulden nach Würzburg.

9.3 Endgültiger Untergang der Kaiserlich-Thurn-und-Taxischen Reichspost

Das eigentliche Meistertums-Gebiet umfaßte zu Beginn des Jahres 1809 nur noch die Residenzstadt Mergentheim sowie die Ämter Balbach, Igersheim und Wachbach; – zusammen etwa 11.000 Einwohner zählend. Zu Ausbruch des Fünften Koalitionskrieges war Kaiser Napoleon am 16. April 1809 für einige Stunden nach Ludwigsburg gekommen. In der Unterredung wird König Friedrich dessen Zustimmung zur Besetzung von Mergentheim erhalten haben. Noch am selben Tag erhielt der württembergische Oberst von Beulwitz den Befehl, den Zug in das Deutschordens-Gebiet am nächsten Morgen anzutreten²⁸⁵.

Bei Ausbruch des Fünften Koalitionskrieges zählte der Orden noch etwa 60 Ritter. Die meisten standen unter den Fahnen ihres Kaisers, des obersten Hauptes ihres Ordens²⁸⁶. Am 20. April 1809 wurde Mergentheim von Württemberg militärisch in Besitz genommen und eine provisorische württembergische Administration errichtet²⁸⁷. Im Feldlager zu Regensburg erließ Kaiser Napoleon am 24. April einen Tagesbefehl, wodurch die Besitzungen des Fürstentums Mergentheim zur Annexion durch die Rheinbundfürsten freigegeben wurden. Die Verfügung gelangte am 23. Mai im »Moniteur« zur Veröffentlichung, und scheint erst hierdurch König Friedrich bekannt geworden zu sein. Das Gebiet von Mergentheim hatte Napoleon Württemberg zugewiesen. Wörtlich heißt es²⁸⁸:

1. Der Deutsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben.
2. Alle Güter und Domänen des Ordens werden mit der Domäne der Fürsten, in deren Staaten sie liegen, vereinigt.
3. Die Fürsten, mit deren Domäne die erwähnten Güter vereinigt werden, werden denjenigen ihrer Untertanen, die als Mitglieder des Ordens in ihren Nießbrauch waren, Pensionen bewilligen. Ausgeschlossen von gegenwärtiger Bestimmung sind diejenigen Mitglieder des Ordens, die während des gegenwärtigen Krieges, sei es gegen uns oder gegen die Bundesstaaten, Waffen tragen oder seit der Kriegserklärung in Österreich geblieben sind.
4. Das Gebiet von Mergentheim mit den an das Hochmeistertum geknüpften Rechten, Domänen und Einkünften, deren im 12. Artikel des Preßburger Traktats geschehen, wird mit der Krone Württemberg vereinigt²⁸⁹.

Dadurch war der Deutsche Orden in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben. Die Besitzungen wurden unter den Rheinbundfürsten verteilt, wozu jetzt auch Hessen, Thüringen, Westphalen und Sachsen gehörte. Unberührt blieben nur noch die preußischen, mährisch-schlesischen und österreichischen Besitzungen.

9.4 Errichtung einer württembergischen Post in Mergentheim

Bereits am 29. Mai 1809 hatte König Friedrich von Württemberg die förmliche Besitznahme von Mergentheim angeordnet. Das »Königlich-Württembergische Staats- und Regierungs-Blatt«, Nr. 26, vom 3. Juni 1809 berichtet:

Die Besitznahme des Fürstenthums Mergentheim betreffend:

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 29. Mai zu befehlen geruht, daß durch den Ober-Landes-Commissaire, Kammerherrn von Maucier in Allerhöchstdero Namen von dem Fürstenthum Mergentheim mittelst Affigirung des Königl. Wappens und Abnahme des Huldigungs-Eids Besitz genommen werden soll.

Auch haben Se. Königl. Maj. den Ober-Justizrath Heuchelin zum Landes-Commissaire von Mergentheim abzuordnen, und den Advocat Kuhn zum Oberamtmann zu Mergentheim, womit Weikersheim verbunden wird, zu ernennen geruht.

Das Gebiet von Mergentheim sollte mit jenem von Weikersheim zu einem selbständigen Oberamtsbezirk ausgebaut werden und nach endgültiger Organisation dem Kreise Öhringen angeschlossen werden. Bis zur definitiven Organisation des Oberamtes Mergentheim wurde die Direktion der betreffenden Geschäfte einem eigenen Landeskommissär, dem Oberjustizrat Heuchelin, übertragen²⁹⁰.

Bereits am 31. Mai 1809 fügte König Friedrich von Württemberg seinem Titel das Prädikat »Fürst von Mergentheim« hinzu²⁹¹.

Mit Verordnung – ebenfalls vom 31. Mai 1809 – übernahm Württemberg die dortige Thurn-und-Taxische-Post²⁹². Damit war die Kaiserlich-Thurn-und-Taxische Reichspost auch in ihrer letzten Zufluchtsecke endgültig untergegangen! Die Huldigung an den neuen Landesherren erfolgte am 13. Juni 1809.

Im Fürstentum war die Bevölkerung mit den politischen Veränderungen aber keineswegs einverstanden. Am 26. Juni kam es zum Aufstand. Schmitt berichtet²⁹³: *»Im ganzen Fürstentum erschollen die Sturmglocken.. Wer Gewehr, Sense oder Knüppel tragen konnte, rannte nach der Deutschmeisterstadt, in welcher sich bald einige Tausend wild erregter Bauern sammelten«*. Ausgerechnet am 26. Juni kam der Oberpostmeister Reinöhl aus Heilbronn zusammen mit dem Landeskommisariats-Sekretär von Kauffmann zur Übernahme der Post nach Mergentheim. Rebellierende Bauern empfangen die württembergischen Beamten. *»Nachdem sie gröblichste Mißhandlungen von Seiten des Pöbels erlitten hatten, [nahm sie] der deutschmeisterische²⁹⁴ Postverwalter Georg Sambeth in sein Haus am oberen Markt auf. ...«*. Erst am übernächsten Tag schmuggelte er sie abends als Postillione verkleidet aus der Stadt.

Für seinen Mut und sein Wohlverhalten erhielt der Postverwalter Sambeth am 6. Juli 1809 die goldene Zivil-Verdienstmedaille und den Charakter eines Königl. Postmeisters verliehen²⁹⁵.

Der Aufruhr wurde von der württembergischen Regierung bald niedergeschlagen. Damit stand auch der Eingliederung des Postwesens nichts mehr im Wege. Oberpostmeister Reinöhl wies das Oberamt an²⁹⁶, *»alle Botten auf den Postrouten des Fürstenthums, wohin die Ordinari und der Postwagen geht, gänzlich aufzuheben, und nur schweres Fuhrwerk zu gestatten, welches aber keine Briefe und Pakete unter 60 Pfund, so Postwagen-Gut enthalten, mitnehmen darf«*.

Die Boten der Orte ohne Postverbindung im Oberamt Mergentheim (wie Niederstetten, Wachbach, Weikersheim, Dörzbach, usw.) wurden angewiesen, ihre Briefe und Postwagengüter auf das Postamt Mergentheim zu liefern. Was nicht für die reitende Post geeignet war, wird wohl weiterhin dem fahrenden Würzburger Boten übergeben worden sein; – jedoch nicht mehr lange. Am 14. November 1809 wurde das Publikum in Kenntnis gesetzt, daß ein regulärer wöchentlicher Postwagen von Stuttgart über Backnang, Hall und Künzelsau nach Mergentheim und weiter nach Tauberbischofsheim eingerichtet sei. Damit war Mergentheim dem Netz der fahrenden Posten angeschlossen. Für einen *»fahrenden Würzburger Ordinari-Boten«* war jetzt kein Platz mehr.

Im **Frieden von Schönbrunn** (14. Oktober 1809) hatte der österreichische Kaiser als Inhaber der Oberhoheit im Namen des Prinzen seines Hauses staats- und völkerrechtlich verbindlich auf das Fürstentum Mergentheim verzichten müssen. Im vierten Artikel heißt es:

»L'ordre Teutonique ayant été supprimé dans les états de la Confédération du Rhin, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche renonce pour S. A. I. l'Archiduc Antoine à la grande-maîtrise de cet ordre dans ces états et reconnaît la disposition faite des biens de l'ordre situés hors du territoire de l'Autriche. Il sera accordé des pensions aux employés de l'ordre«.

— — — — —

Hinweis: Einige Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge finden Sie hinter der Anmerkung 296. Für die Hinweise möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

- vertrages (April/Mai 1806). Vergl. auch: Postakte 439: »Die von Seiten des österr. Lehenhofes zu Günzburg beschene Reklamation des Postamts Füssen als ein österr. heimgefallenes Lehen«. Jahrgg. 1794–1796.
- ²⁰³ Nach dem Lehnrecht stand den Vasallen am Lehnsgut ein dingliches Nutzungsrecht zu, das ihnen gestattete, aus der Bewirtschaftung des Lehens Besitz zu erwerben, welcher als »Untereigentum« aufgefaßt wurde. Siehe Kapitel 2.2.
- ^{203a} Württemberg erklärte, daß es sich die Posten nicht aufgrund des Friedensvertrages von Preßburg, sondern kraft älterer Rechte bemächtigt habe. Das Haus Thurn und Taxis sei nur durch eine vom Wiener Hof begünstigten Usurpation im Besitz des Postregals und die Vorgänger es Königs hätten es immer für sich reklamiert. Der taxissche Unterhändler Leykam verließ Ende Mai unverrichteter Dinge Stuttgart. Siehe: Bitterauf, a.a.O., Seite 319.
- ^{203b} Wenn sich Württemberg nach 1806 weigerte, mit dem Hause Thurn und Taxis wegen der Überlassung seines Eigentums zu verhandeln und dieses damit anzuerkennen, so konnte doch durch diesen Machtmißbrauch nicht die Wirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit an diesem taxisschen Eigentum vernichtet werden. Jedoch erst der Art. 17 der Deutschen Bundesakte von 1815 bestätigte bundesgrundgesetzlich diese in § 13 des Reichsdeputationshauptschlusses formell zustande gekommene Rechtsgültigkeit und den Anspruch des Hauses Thurn und Taxis an seinem Eigentum. Württemberg wurde so gezwungen, im Jahre 1819 seine Landespost wieder dem Fürsten von Thurn und Taxis zu Lehen zu überlassen oder ihn für sein Eigentum zu entschädigen.
- ²⁰⁴ Weber, Friedrich; a.a.O., Seite 88–89 mit weiteren Einzelheiten.
- ²⁰⁵ Siehe Anmerkung 1.
- ²⁰⁶ Dallmeier, a.a.O. 1977, Band 9/II, Seite 689 (Regest 954).
- ²⁰⁷ Heut; a.a.O., Seite 45.
- ²⁰⁸ Am 13. Januar 1806 hatte die bayerische Prinzessin Auguste Amalie Napoleons Stief- und Adoptivsohn, Eugène Beauharnais, der seit Juni 1805 Vizekönig von Italien war, geheiratet. Der Fürstprimas hatte Gelegenheit gehabt, sich mit Napoleon auszusprechen und die neuesten Entwicklungen im Reich zu erfahren.
- ²⁰⁹ Quer; a.a.O., Seite 232.
- ^{209a} Gemäß § 1 im Vertrag mit Thurn und Taxis vom 14. Februar 1806 war die Bayerische Post zu einem »Thronlehen« (und zu keiner »Pachtpost«) erklärt worden und der designierte Lehensträger hatte einen »Lehenskanon« (und keine »Pachtgebühr«) zu entrichten. Die in der Literatur gelegentlich benutzte Definition »Lehenspostanstalt in Bayern in fürstlich Thurn und Taxisscher Pacht« halte ich daher für unglücklich. Ich werde daher nur von einer **Lehenspost** sprechen; auch wenn die Belehnung letztendlich nicht mehr zustande kam.
- ^{209b} Dallmeier; a.a.O. 1977, Band 9/II, Seite 691–693 (Regest 956).
- ²¹⁰ Piendl; a.a.O., Seite 182 (B 58 und B 59).
- ²¹¹ Heut; a.a.O.: Seite 44. Dort heißt es: »... so wurde Freiherr von Hompesch in Düsseldorf auffallenderweise noch im März mit der Verpflichtung der dortigen Postbeamten beauftragt«. Da das Abtretungsdekret auf den 15. März 1806 datiert war, mußte die Verpflichtung in der ersten Märzhälfte stattgefunden haben. Heut findet diese Maßnahme zwar »auffallend«; aber eine Erklärung gibt er dazu nicht.
- ²¹² Im Vertrag von Schönbrunn (14. Dezember 1805) hatte Frankreich das Kurfürstentum Hannover Preußen überlassen für dessen Abtretung der Fürstentümer Ansbach (ohne Bayreuth), Neuchâtel (Schweiz) und den rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve mit der Festung Wesel (s. Kapitel 6.7.4). Im Vertrag vom 15. Februar 1806 hatte Frankreich *pro forma* Besitz genommen von seinen neuen Ländern. Marschall Berthier wurde mit Neuchâtel belehnt.
- ^{212a} Ein juristische Fehlbeurteilung findet sich bei dem angesehenen Staatsrechtler Dr. J. T. B. von Linde. Er beklagt im »Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes – Das deutsche Postrecht«, Gießen 1857, Seite 131–132, die Rechtsverletzung des Herzogs von Kleve-Berg, der in seinem Herzogtum die »Reichspost« aufgehoben habe. Dabei bestand dort rechtlich und tatsächlich rückwirkend ab 1. Januar 1806 die Bayerische Staatspost mit dem Fürsten von Thurn und Taxis als designierten Lehennehmer.
- ²¹³ Scotti; a.a.O., Nr. 2859 und 2862 (Seite 983–984 und 986).
- ²¹⁴ Rennert, Georg: »Die Kgl. Bayerische Post in Vorarlberg 1806–1814«, Seite 132. In: APB, Heft 1/1938, Seite 131–135. Dort heißt es: »Mit K. Entscheidung vom 13. März 1806 wurden dann alle in Schwaben und Vorarlberg gelegenen Postanstalten dem nunmehrigen bayerischen (noch von Taxis verwalteten) Oberpostamt Augsburg unterstellt«. Tatsächlich handelt es sich dabei nur um eine Bestätigung, um den bestehenden Zustand noch weiterhin aufrechtzuerhalten, weil die Zession der Vorderösterreichischen Post noch nicht abgeschlossen war.
- ²¹⁵ Postakte 1118: »Aufhebung der vorderösterr. Postwesens für die nunmehr bayer. Gebietsteile, Purifikation der Oberpostämter (1806)«. Ferner:
Wiedemann, M.: »Zur Postgeschichte der Stadt Lindau (Bodensee) und des westlichen Allgäus«. Auf Seite 143 heißt es: »Die bayerische Regierung erklärte die vorderösterreichischen Posten vom 15. April 1806 ab für aufgehoben und das Pachtverhältnis des Fürsten von Thurn und Taxis für beendet«. In: ABP, Heft 2/1933, Seite 131–159. Weitere Unterlagen dazu siehe:
Postakte 1144: »Die Administration der Vorarlberger Posten auf kgl. bayerische Rechnung« Jahrgg. 1806. Beide Akten vom BayHStA München an das Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv, Regensburg, abgegeben.
- ²¹⁶ Postakte 1118 (?): »Augsburg: Purifikation des Ober-Post-Amtes betreffend« im BayHStA München.
- ²¹⁷ Meine Datierung in Kapitel 9, Seite 45, in Post- und Telekommunikationsgeschichte, Regionalbereich Süd, Bayern, Heft 1/1997, ist entsprechend zu berichtigen.

- ²¹⁸ Sesar, Julius: »Postgeschichte der Stadt Kempten im Allgäu 1806–1920«. In: APB, Heft 1/1964. Seite 10–11. Hier wird diese doppelte Unterstellung für Kempten ausdrücklich hervorgehoben. Wörtlich heißt es, daß »... für das ehemalige vorderösterreichische Postamt [Kempten] von Dezember 1805 bis 10. Oktober 1806 dienstaufsichtlich das Obersthof-Postamt zu Innsbruck zuständig war«. Diese doppelte Unterstellung bei den sog. »kombinierten Postämtern« in Kempten und Füssen betraf somit:
- soweit es sich um das ehemalige Reichspostamt handelte, die »administrierende Königl. Baierischen Ober-Postamts-Direction Augsburg« und
 - soweit es sich um das ehemalige Vorderösterreichische Postamt handelte, das »Tiroler Postgeneralat« in Innsbruck.
- Dieser Zustand kann aber frühestens mit dem Errichten des Tiroler Postgeneralats (also nach dem 22. Januar 1806) eingetreten sein.
- ²¹⁹ Postakte »Das Postwesen in Tirol betr.«, Seite 394: »Verzeichnis des Personalstandes des k. b. Oberpostamts Bregenz ...«. Im: Archiv der ehemaligen OPD München, Verzeichnis Nr. 7, Jahrgang 1806, Laufende Nr. 3–7d.
- ²²⁰ Postakte 1144: »Die Administrierung der Vorarlberger Posten auf Königl. Bayer. Rechnung (1806)«.
- ²²¹ Rennert, Georg: »Postgebühren in Tirol und Vorarlberg vor 125 Jahren«. In: Die Deutsche Post, Nr. 8, vom 25. Januar 1939, Seite 228–230.
- ^{221a} Münzberg, Werner: »MEILENSTEINE – Festschrift des Deutschen Altbrieftsammler-Vereins«, Seite 61–79. Weilheim 1987.
- ²²² Windelband, Wolfgang: »Der Anfall des Breisgaus an Baden«, Seite 78, 84–94, 101 und 107–109. Tübingen 1908.
- ²²³ »Correspondance de Napoléon I^{er}«, Band XI, Nr. 9627: Schreiben an Berthier vom 27. Dezember 1805.
- ²²⁴ Riedel, Erhard: »Zur Geschichte des Postwesens in den Vorlanden«, Seite 72. In: APB, Heft 2/1955, Seite 60–72.
- ²²⁵ Bittner, a.a.O., Nr. 1497. Möglicherweise ist hier noch etwas über die Zession der Vorderösterreichischen Post ausgesagt.
- ²²⁶ Postakte »E 31 Bü 16« und »E 54 Bü 13« im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.
- ²²⁷ Postakte »E 31 Bü 16« und »E 54 Bü 13« im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.
- ²²⁸ Siehe: »Regierungsblatt für Württemberg«, 1806, Seite 6.
- ²²⁹ Weber, Friedrich; a.a.O., Seite 91.
- ²³⁰ Riedel; a.a.O., Seite 60–72.
- ²³¹ Weidlich, Hans A.: »Handbuch der Württemberg-Philatelie – Postscheine der Kreuzerzeit«, Seite 19. Baden-Baden 1979. Eine schwarz/weiß Abbildung ist auf Seite 19b enthalten.
- ²³² Weidlich, Hans A.: »Die Kurfürstlich Badensche Post 1806«. In: DASV, Heft 2/1971 (Rundbrief 305), Seite 49–51.
- ²³³ Obser; a.a.O., Seite 412–419, 437, 438–439, 485, 497–498, 529–531, 534–536, 543–544 und 551.
- ²³⁴ Münzberg, Werner: »500 Jahre Post – Thurn und Taxis 1490–1867«, Teil II, Seite 66. Regensburg 1990.
- ²³⁵ Generallandesarchiv Karlsruhe: Faszikel 47/2040.
- ²³⁶ Dallmeier; a.a.O. 1977, Seite 693–695 (Regest 957).
- ²³⁷ Siehe: »Kurbadisches Regierungsblatt«, IV. Jahrgang, 1806, Seite 31.
- ²³⁸ Boxler, Franz: »Geschichte der Kursverhältnisse des Postamtes Waldsee (1680–1880)«, Manuskript. Vergl.: APB, Heft 2/1955, Seite 72, Anmerkung 41.
- ²³⁹ Löffler; a.a.O., Seite 305–306.
- ²⁴⁰ Obser; a.a.O., Seite 667 unter Anmerkung 1.
- ²⁴¹ Bittner, Ludwig: »Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. Band II. Die österreichischen Staatsverträge von 1763 bis 1847«. In: Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 8. Seite 63, Nr. 1445. Wien 1909.
- ^{241a} Oer; a.a.O., Seite 208.
- ²⁴² Oer; a.a.O., Seite 197 und 225–226.
- ²⁴³ Feulner; a.a.O., Seite 58.
- ²⁴⁴ Zitiert nach dem Ausstellungskatalog: »Zwei Jahrtausende Postwesen – Vom cursus publicus zum Satelliten«, Seite 160. Halbturm 1985.
- ²⁴⁵ Wurth, Rüdiger: »Das Hoch- und Erzstift Salzburg – Sein Postwesen bis zur Säkularisierung und dem schließlichen Übergang in den österreichischen Staatsverband«, Seite 43. In: Österreichisches Jahrbuch 1981 für Postgeschichte und Philatelie.
- ²⁴⁶ Diese Erläuterung nimmt Bezug auf das Innviertel, das 1779 nach dem Bayerischen Erbfolgekrieg an Österreich gefallen war. Obwohl dieses Gebiet mit dem Reichspostlehen behaftet war, hatte der Kaiser dort österreichische Posten eingerichtet. Es galten die österreichischen Posttarife und die Postbeamten wurden durch österreichische Behörden zur Briefspionage für den Wiener Hof verpflichtet. Der Fürst von Thurn und Taxis war nur noch für den Dienstbetrieb zuständig, der im Rahmen des Lehensverbandes der kaiserlichen Reichspost zu funktionieren hatte. Die Geheimhaltung dieses Abkommens täuschte die übrigen Reichsfürsten über den wahren Charakter der Posten im Innviertel.
- ^{246a} Österreich interpretierte die Worte »*de la même manière et aux mêmes conditions*« in Artikel 11 des Vertrages als die Bestätigung des im März 1803 zwischen Kaiser Franz und seinem Bruder geschlossenen Vertrages, der ersterem die Primogeniturrechte, Anspruch auf militärische Hilfe und das Heimfallrecht an den Besitzungen Ferdinands

- sicherte. Da dieser Vertrag gegenüber Frankreich geheim geblieben war, ist diese Interpretation abwegig. Siehe: Oer, a.a.O., Seite 197.
- ^{246b} Das Posthausschild von Tittmoning (im Postmuseum Nürnberg) ist zwischen August und Oktober 1806 entstanden. Die Wiedergabe der Abbildung stammt von der Postmuseumskarte A22 bzw. 404–04 der Gesellschaft für deutsche Postgeschichte. Die dort angegebene Datierung ist jedoch falsch, da dieses Wappen von Kaiser Franz erst **nach** August 1806 angenommen wurde. Siehe: Diederichs, Horst: »Das Posthausschild von Tittmoning – Ein Beitrag zur Datierung«. In: Post- und Telekommunikationsgeschichte, Regionalbereich Süd, Bayern, Heft 2000, Seite 33–37.
- ²⁴⁷ Täubl, Friedrich: »Der Deutsche Orden im Zeitalter Napoleons«, Seite 120–123. In: Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Band 4. Bonn 1966.
- ²⁴⁸ Ein Postvertrag Österreichs mit dem Hause Thurn und Taxis ist weder im Zentralarchiv bei Thurn und Taxis noch bei Bittner, a.a.O., (aufgrund der Archive in Wien) für die Zeit zwischen Januar 1806 und Ende 1809 nachweisbar.
- ²⁴⁹ Bittner, a.a.O., Nr. 1497.
- ²⁵⁰ Oer, a.a.O., Seite 210–211. Ferner:
Wierichs, a.a.O., Kapitel III.2: »Die Diskussion um Berg und Kleve«, Seite 63–75. Sowie:
»Correspondance de Napoléon I^{er}«, XII, Nr. 9976, Seite 191 f.; Décision, 15. März 1806.
- ^{250a} Als Enklaven von Berg wurden von Nassau jetzt Deutz, Vilich und Königswinter abgetreten. Mit den Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg kam am 12. März 1806 ein Vertrag zustande, wodurch die der Stadt Mainz gegenüber liegenden Gemeinden Castel und Kostheim an Frankreich abgetretene wurden. Als Brückenköpfe für die Festung Mainz waren diese Punkte von größter Wichtigkeit. Siehe: Bitterauf, a.a.O., Seite 344–345.
- ²⁵¹ Brass, Alfred: »Die Thurn und Taxische Reichspost und die kurfürstliche Post im Bergischen Land«. In: Postgeschichte am Niederrhein, Nr. 29, Heft 2/1988, Seite 18–19.
- ²⁵² Scotti, a.a.O., Nummer 2859–2861 (Seite 983–986).
- ²⁵³ Scotti, a.a.O., Nummer 2864 (Seite 987–988); 2882 und 2904 (Seite 1007).
- ²⁵⁴ Tönnies, a.a.O., Seite 55–56.
- ²⁵⁵ Das Briefpostamt Düsseldorf unterstand dem Oberpostamt in Lüttich, dessen Oberpostmeister Freiherr von Lilien war. Bei der Besetzung durch die Franzosen 1795 war er mit seinen Mitarbeitern geflohen. Nach einer Zwischenstation (vermutlich in Wesel) befand sich das »emigrierte« Oberpostamt ab 1796 in Essen. Im Frühjahr 1802 wurde es nach Düsseldorf verlegt.
- ²⁵⁶ Weidlich Hans A.: »Die Postmeisterscheine von Braunschweig und Hannover im Rahmen ihrer Postgeschichte«, Seite 78–79. Hannover 1981.
- ²⁵⁷ Napoleons Stief- und Adoptivsohn Eugène Beauharnais, Vizekönig von Italien, hatte am 13. Januar 1806 in München die Tochter Auguste Amalie des bayerischen Königs geheiratet.
Am 18. Januar 1806 war Napoleon in Stuttgart. König Friedrich machte seine Zustimmung zu einer Ehe des Kronprinzen Friedrich Wilhelm mit einer Verwandten Napoleons von unerfüllbaren Gebietsforderungen abhängig: von der Annexion weiterer süddeutscher Gebiete und der Souveränität über die Schweiz. Im Fall seiner Tochter Katharina wurden schließlich Vertragsverhandlungen eingeleitet. Am 9. September 1806 kam in Paris der Heiratskontrakt zustande. Der jüngste Bruder Napoleons, Jérôme, wurde am 23. August 1807 mit der Tochter des württembergischen Königs verheiratet.
Am 20. Januar 1806 kamen Napoleon und die Kaiserin in Karlsruhe an, wo das nächste Heiratsprojekt besprochen wurde. Bereits am 7./8. April 1806 heiratete der badische Kurprinz Karl eine Nichte der Kaiserin Josephine, Stéphanie de Beauharnais (*»Princesse de l'Empire français«*) in Paris.
- ²⁵⁸ Am 16. Januar waren die Ratifikationsurkunden zum Preßburger Frieden zwischen Frankreich, Bayern, Württemberg und Baden am bayerischen Hof ausgetauscht worden. Gleichzeitig hatte Bayern einen geheimen Bündnisvertrag zur Gründung einer »foedération germanique« mit Frankreich, die sogenannte »Münchener Bundesakte«, abgeschlossen. Bayern verpflichtete sich, im Falle eines Reichskrieges Frankreich Truppen zu stellen. Sie sah noch keine förmliche Trennung vom Reich vor; wie dies ja seit den Tagen von Brünn Napoleons Vorstellungen entsprach. Ferner sollten alle Streitigkeiten zwischen Bayern, Württemberg und Baden über die genaue Verteilung der Gebietsgewinne nicht durch den Reichstag, sondern durch eine Mediationskommission in Paris geschlichtet werden. Der württembergische König weigerte sich, der Münchener Bundesakte beizutreten und Napoleon mochte noch nicht hart durchgreifen. Am 21. Januar 1806 trat auch Baden der Münchener Bundesakte bei. Der Text des Vertrages findet sich Obser, a.a.O., Seite 518–522.
- ²⁵⁹ Am 14. Januar 1806 fand die Trauung von Eugène Beauharnais (Napoleons Stief- und Adoptivsohn, Vizekönig von Italien) mit der bayerischen Prinzessin Auguste Amalie statt, und Napoleon wünschte, daß die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen seiner Familie mit dem Hause Wittelsbach durch den höchsten kirchlichen Würdenträger des Reiches ihren Segen erhielten.
- ²⁶⁰ Färber, a.a.O., Seite 76.
- ²⁶¹ Joseph Fesch war ein Stiefbruder von Napoleons Mutter Laetizia und damit, obwohl nur sechs Jahre älter, Napoleons Stiefonkel.
- ²⁶² Aretin, a.a.O.: »Dalbergs Kampf um die Erhaltung des Reiches«, Seite 478–504. Auch einige Zeitgenossen Dalbergs sahen diesen Schritt durchaus positiv. Siehe dazu Häberlin, a.a.O.: »Über die Postulation des Cardinal Fesch«, Seite 326–338.

- ²⁶³ Färber: a.a.O., Seite 86–90.
- ²⁶⁴ Bitterauf: a.a.O., Seite 263.
- ²⁶⁵ Arctin: a.a.O., Band 1, Seite 501, Anmerkung 221 und 222.
- ^{265a} Das Dekret hierüber datiert bereits vom 30. März 1806. Siehe: Martens, Recueil, 2. Éd. VIII, Seite 427 ff.
- ²⁶⁶ Laut »Moniteur« vom 6. Juni 1806. Benevent: Italienische Provinz in den Apennin; seit 1798 zum Königreich Neapel gehörend. Das Fürstentum Pontecorvo gehörte vermutlich ebenfalls zum Königreich Neapel. Von 1806–1810 gehörte es Bernadotte, 1810–1814 unmittelbar zu Frankreich.
- ²⁶⁷ Die Mitgliedschaft im Rheinbund bewahrte einige Fürsten vor der Mediausierung. Zwischen Hohenzollern-Sigmaringen und der Kaiserin Josephine bestanden freundschaftliche Beziehungen und mit Murat waren Familienbeziehungen angeknüpft worden. Auch Hohenzollern-Hechingen verfügte über gute Beziehungen nach Paris. Bei dem Fürsten von der Leyen handelte es sich um den Neffen Dalbergs. Der Fürst Liechtenstein, obwohl auf der Seite Österreichs stehend, scheint Napoleon bei den Verhandlungen des Preßburger Friedens fasziniert zu haben. Er rückte durch eine napoleonische Verfügung in den Rheinbund ein, ohne daß der Fürst formal beitrug. Dieser schuf allerdings die Voraussetzung, indem er 1806 de jure die Regierung an seinen unmündigen Sohn abtrat, jedoch die Regentschaft beibehielt. Das Verbot österreichischer Kriegsdienste für einen Rheinbundsoverän war damit umgangen. Siehe: Press, Volker: »Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866)«, In: Liechtenstein Politische Schriften, Band 10, Seite 57, Vaduz 1984).
- ²⁶⁸ Voh, Otto: »Bayern und die Bemühungen des Hauses Thurn und Taxis um die Rückgewinnung der Deutschen Reichsposten (1806–1815)«, Seite 338. In: APB, Heft 2/1939, Seite 337–353.
- ²⁶⁹ Heut: a.a.O., Seite 84–86.
- ²⁷⁰ Huber, E. R.: »Deutsche Verfassungsgeschichte«, Seite 71, schreibt dazu: »Rein rechtlich betrachtet war die einseitige Auflösung des Reiches durch den Kaiser null und nichtig. Erst der Verzicht auf die Reichserneuerung in den Jahren 1813–1815 durch die deutschen Staaten hat als ein Akt freier Entscheidung die faktische Reichsauflösung von 1806 auch rechtlich sanktioniert«.
- ²⁷¹ Auc: a.a.O., Seite 59–63.
- ²⁷² Trotz des Friedensvertrages von Preßburg war Braunau von den Franzosen noch fast zwei Jahre besetzt. Dies hing mit der Besetzung des ehemals venezianischen Cattaro durch die Russen zusammen. Ein österreichischer General hatte die Festung dem russischen Befehlshaber eines im Adriatischen Meer kreuzenden Geschwaders übergeben. Weitere Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- ²⁷³ Quelle derzeit nicht mehr auffindbar.
- ²⁷⁴ Wurth, Rüdiger: »200 Jahre österreichisches Innviertel in posthistorischer Sicht«, Seite 98–103. In: Österreichisches Jahrbuch 19979 – Postgeschichte und Philatelie, Wien 1979 (HKA, Cam. Fasz. 9, Bd. 544, Subd. 5, Nr. 733).
- ²⁷⁵ Siehe Anmerkung 248.
- ²⁷⁶ Der Postort Hülen (unter dem Oberpostamt Augsburg) bestand offensichtlich nur zwischen 1773 und 1802/03. Während Postbauer bereits um die Jahreswende 1805/06 an Bayern gelangt war, kam Ellingen (Regierungssitz der Ballci Franken) erst 1806 (mit Ende des Alten Reiches) an Bayern. Siehe: Münzberg, Poststationskatalog 1967 und 1994.
- ²⁷⁷ Siehe Anmerkung 13.
- ²⁷⁸ Möglicherweise hat das Postwesen ab Dezember 1806 (stillschweigend und ohne eidliche Verpflichtung für den Postverwalter Sambeth) den Charakter einer »Kaiserlich-österreichischen thurn-und-taxischen (Reichs-) Post« angenommen.
- ²⁷⁹ Postakte 6767 im FTTZ Regensburg.
- ²⁸⁰ Postakte 6767 im FTTZ Regensburg.
- ²⁸¹ Im Gegensatz dazu hatte sich der Fürst von Thurn und Taxis von seinen österreichischen Posten im Innviertel zum 1. August 1808 getrennt, weil sie nach dem Verlust der Bayerischen Posten (zum 1. März 1808) defizitär geworden wären.
- ²⁸² Aus Zeit- und Kostengründen sowie aus Mangel an Unterstützung konnte der Schriftwechsel zwischen dem Hause Thurn und Taxis in Regensburg und dem thurn und taxisschen Geschäftsträger in Wien (Freiherr von Wunsch) zu diesem Fragenkomplex noch nicht durchgesehen werden.
- ²⁸³ Weidlich, Hans A.: »Handbuch der Württemberg-Philatelie – Postscheine der Kreuzerzeit«, Seite 148. Baden-Baden 1979.
- ²⁸⁴ Anzeige im »Würzburger Intelligenzblatt«, Nr. 27, vom 12. April 1791. Siehe auch Weidlich: a.a.O. 1967, Seite 11.
- ²⁸⁵ Schmitt, Heinrich: »Beiträge zur Geschichte der Mergentheimischen Staatsveränderung im Jahre 1809«, Seite 6–7. In: Altertums-Verein Mergentheim, Mergentheim 1898.
- ²⁸⁶ Hoppe, Alfons: »Die Besitznahme von Mergentheim durch die Krone Württemberg im Jahre 1809«, Seite 6–7. In: Programm des k. k. Staats-Gymnasiums in Troppau für das Schuljahr 1886–87«, Troppau 1887.
- ²⁸⁷ Winkopp: a.a.O., Band 11 (1809), Seite 451.
- ²⁸⁸ Übersetzung nach Hoppe: a.a.O., Seite 12. Bei Täubl: a.a.O., Seite 171, ist der Punkt 3 offenbar unvollständig wiedergegeben. Wörtlich heißt es bei Winkopp, a.a.O., Heft 32, Seite 450–451. Frankfurt (Main) 1809:
1. L'Ordre Teutonique est supprimé dans tous les Etats de la Confédération du Rhin.

2. Tous les biens et domaines du dit ordre seront réunis au domaine des Princes dans les Etats desquels ils sont situés.
 3. Les princes au domaine desquels les dits biens auront été réunis, accorderont des pensions à ceux de leurs sujets qui en jouissoient en qualité de membres de l'ordre. Sont spécialement exceptés de la présente disposition ceux des dits sujets membres de l'ordre qui auront porté les armes pendant la guerre actuelle, soit contre nous, soit contre les Etats de la Confédération du Rhin, ou qui seront restés en Autriche depuis la déclaration de guerre.
 4. Le pays de Mergentheim avec les droits, domaines, et revenus attachés à la grande maitrise, et mentionnés dans l'article 12 du traité de Presbourg, sont réunis à la couronne de Wurtemberg.
- ²⁸⁹ Gemäß Punkt 4 (Anmerkung 288) beanspruchte der württembergische König mehrere in anderen Bundesstaaten gelegene Kommenden und das Kapital der Zentral-Ordenskasse. Napoleon entschied den Streit dahingehend, daß die Ordensbesitzungen als Eigentum derjenigen Fürsten galten, in deren Gebiet sie lagen.
- ²⁹⁰ Hoppe; a.a.O., Seite 13.
- ²⁹¹ »Sammlung der Königlich-Württembergischen Gesetze und Verordnungen« (vom Jahre 1809), Neue Ausgabe, Seite 96. Stuttgart 1811.
- ²⁹² Weidlich; a.a.O. 1967, Seite 18.
- ²⁹³ Schmitt; a.a.O., Seite 22–23.
- ²⁹⁴ Schmitt; a.a.O., spricht auf Seite 23 und 36 von dem »**deutschmeisterischen**« Postverwalter Sambeth. Er meint das aber nicht streng auf das Anstellungsverhältnis bezogen. In der Anlage 2 (Seite 44–45) bringt er den »Bestand der hoch- und deutschmeisterischen Beamten und Diener zu Mergentheim im April 1809«. Darunter ist der Postmeister Sambeth **nicht** enthalten! Dagegen wird bei der gemeinsamen Kanzlei als »Expeditor und Botenmeister Michael Joseph Filser aus Mergentheim« genannt. Dabei handelte es sich um ein Hofamt, das mit der kaiserlichen Reichspost nichts zu tun hatte.
- ²⁹⁵ Weidlich; a.a.O. 1967, Seite 18.
- ²⁹⁶ Weidlich; a.a.O. 1967, Seite 18–19.

Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge:

Seite 8 (2. Absatz, 2. Zeile): Dort muß es heißen: Dieser Streit **ist** ein sehr lebendiges Beispiel ...

Seite 23: Bei der Abbildung 2 muß es heißen:

Quittung vom Postverwalter zu Rheinhausen, wegen des 25 fl. Reputats dl. A°. 1660.

Daß wegen Ihrer Churfürstl. Dhlt. [Durchlaucht] in Bayern der Edel unndt Vöste Herr Caspar Huber Churfürstl. Geheimer Cantzley Expeditorn Mir vom Ersten Jan[uar] 1660 biß den Letzten Decembris Fünf unndt Zwanzig Gulden entrichtet unndt bezahlt worden. Urkunde sie mit Actum. Rheinhausen den letzten 10 bris [Dezember] 1660

Johann Jacob Kreß,
Postverwalter zu Rheinhausen

Statt »de A°. 1660« muß es heißen: »dl. A°. 1660«; also **des** laufenden Jahres 1660. »Vöste« ist dialektisch gefärbt und bedeutet »veste, feste«; gebräuchlicher war das Prädikat »ehremveste«.

Seite 26: Bei der Unterschrift zu Abbildung 8 muß es heißen: »Michael **Großer / Hoff** Sattel Knecht«; was etwa einem Stallmeister entsprach.

Seite 27: Bei der Unterschrift zu Abbildung 8a lautet die handschriftlich ergänzte Jahreszahl **1771** und bei dem Hinweis zur Beförderung: »Diesem **Pack-Tuch** hat der Münchner Both ...«.

Seite 35 (1. Absatz, letzte Zeile): Statt Anlage 2 muß es hier heißen: »Anlage **1**«.

Seite 48 (4. Absatz, 7. Zeile): Hinter Abbildung 23 muß es heißen: Seite **53**.

Seite 69 (1. Absatz, 5. Zeile): Es muß heißen: ... und **die** von Frankreich bereits besetzt worden war.

Seite 76 (3. Absatz, 3. Zeile): Am Ende des Satzes ist nachzutragen: » ... Aachen stark begütert gewesen wäre (**Abbildung 31a**)«. Auf Seite 77 oben ist die Abbildung 31a ergänzt.

Seite 122/123: Die nachträglich ergänzte Seite mit den Abbildungen 62 a (sächsischer Feldpostmeister) und 62b (Verfügung vom 14. Dezember 1805) hätte besser zwischen die Seiten 124/125 gehört.

Für die Hinweise zu Seite 23–27 danke ich den Herrn R. G. Bernatz, Rüsselsheim, sowie F. Pietz, Nürnberg.